

Ministerratsprotokoll Nr. 88
vom 27. Mai 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r sowie die Bundesminister Dr. R a m e k, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H e i n l, Dr. R e s c h, V a u g o i n, Dr. G r ü n b e r g e r und Dr. P e s t a.

Zugezogen:

Der Leiter des Volksgesundheitsamtes Sektionschef Dr. H e l l y und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Sektionschef Dr. D e u t s c h;
ferner zu Punkt 10: vom Unterrichtsamt: Sektionschef Dr. K e l l e.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 20.30 – 00.30

Reinschrift (15 ½ Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll

I n h a l t:

1. Haussuchung nach Waffen durch Ententemilitär.
2. 18. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.
3. Verleihung von Amtstiteln an nichtstaatliche Funktionäre in den Ländern.
4. Auflassung der Unterkunftsstätten für Kriegsinvalide in Grinzing.
5. Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1921 im Bereiche der Stadt Wien.
6. Forderungen der Bühnenangestellten der Staatstheater; Frage der Verpachtung dieser Theater.
7. Ersatzansprüche des Milan W a p p a gegen die österreichische Regierung.
8. Verkauf des Botschaftsgebäudes in Paris.
9. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Landesordnung für Tirol.
10. Lehrerbesoldungsgesetz.

11. Beamtenüberleitungsgesetz.
12. Teilnahme aktiver Staatsbeamter an der Geschäftsführung von Aktien Gesellschaften oder anderen auf Gewinn berechneten Erwerbsunternehmungen.
13. Bundesfinanzgesetz für das zweite Halbjahr 1921; Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. bis 31. Juli 1921.
14. Entwurf eines Bundesgesetzes über Kreditoperationen.
15. Verordnung der Bundesregierung über den Erwerb der österreichischen Bundesbürgerschaft durch Option auf Grund zehnjährigen Wohnsitzes.
16. Gesetzesbeschlüsse der Landtage von Oberösterreich, Salzburg und Steiermark in autonomen Finanzangelegenheiten.
17. Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages über die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Stadt Graz.
18. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Regelung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden.
19. Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Laudeshauptstadt Graz und Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot.
20. Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 14. April 1915, L. G BI. Nr. 42 über den Schutz der Alpenflora.
21. Antrag auf Verleihung des Kommerzialratstitels.

Beilagen

Beilage zu Punkt 7, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (19 ½ Seiten): Material, betreffend die Ersatzansprüche des Milan Wappa gegen die österreichische Regierung

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Äußeres Zl. 24.239/7, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten): Verkauf des Botschaftsgebäudes in Paris; Note des Staatssekretärs Dr. Reisch an den Ministerpräsidenten und Minister des Aeussern der französischen Republik A. Millerand de dato Paris, am 3. August 1920 (1 ½ Seiten); Kopie der franz. Antwort aus dem Ministere des Affaires Etrangeres von M. d'Éichhoff (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9, Bundeskanzleramt Zl. 22/46 Präs., Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, betreffend die Landesordnung für Tirol

Beilage zu Punkt 10, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Lehrerbesoldungsgesetz (24 Seiten); Überführungsbestimmungen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1/2 Seite);
Beamtenüberleitungsgesetz: Gesetz (2 ½ Seiten); Begründung (4 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Finanzen Zl. 107.819/20, Ministerratsvortrag (4
Seiten): Teilnahme aktiver Staatsbeamter an der Geschäftsführung von Aktiengesellschaften
oder anderen auf Gewinn berechneten Erwerbsunternehmungen)

Beilage zu Punkt 14, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Entwurf eines
Bundesgesetzes über Kreditoperationen (1 Seite); Begründung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 142.001-1921,
Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Verordnung der Bundesregierung über den Erwerb der
österreichischen Bundesbürgerschaft durch Option auf Grund zehnjährigen Wohnsitzes;
Verordnung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 142.157-1921,
Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages
vom 10. März 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche
Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Steyr

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 140.035-1921,
Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 8. April 1921,
betreffend die Änderung des salzburgischen Armengesetzes

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 138.203-1921,
Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 8. April 1921,
betreffend die vorübergehende Erhöhung des Bautaxtarifes in der Stadt Salzburg

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 137.286-1921,
Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April
1921, betreffend die Abänderung der §§ 9 und 10 der Feuerlöschordnung für die
Landeshauptstadt Graz und nächste Umgebung vom 4. Februar 1854, L.G.Bl.Nr.5 II. Abt und
des §11 des Anhanges zu dieser Feuerlöschordnung

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 142.466-1921,
Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April
1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im
Gebiete der Stadt Graz

Beilage zu Punkt 17, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 142.467-1921,
Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8.
April 1921, mit dem das Gesetz vom 26. Februar 1920, L.G-Bl.Nr.72 über die Einhebung von
städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz unter gleichzeitiger

Aufhebung des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.G.Bl.Nr.224, abgeändert wird

Beilage zu Punkt 18, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 11.314/1921, Ministerratsantrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des verfassungsgebenden Tiroler Landtages vom 10. März 1921, betreffend die Regelung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden

Beilage zu Punkt 19, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Staaten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Steiermärkisches Landesgesetz betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Stadt Graz und Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot

Beilage zu Punkt 20, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.082, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 30. März 1921, womit das Gesetz vom 14. April 1915, L.G. und V.Bl. Nr.42, betreffend den Schutz der Alpenflora abgeändert wird

Beilage zu Punkt 21, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Pr.Z. 2.030, Ministerratsantrag (1 Seite): Verleihung des Kommerzialratstitels

1.

Haussuchung nach Waffen durch Ententemilitär.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, Abg. Dr. D e u t s c h habe heute bei ihm darüber Beschwerde geführt, daß Ententeoffiziere unter polizeilicher Assistenz eine Nachschau nach Waffen im Gebäude der Bäckerei des Ersten niederösterreichischen Arbeiterkonsumvereines in Wien, 12. Bez., vorgenommen hätten.

B.-M. Dr. R a m e k bringt dem Ministerrat zur Kenntnis, daß der Vertreter der bestandenen interalliierten militärischen Kontrollkommission Oberst G o s s e t beim Polizeipräsidenten S c h o b e r erschienen sei und vorgebracht habe, er hätte von einem größeren Waffenlager (250.000 Gewehre) erfahren, das in einem Gebäude des Arbeiterkonsumvereines verborgen sei. Er plane daselbst eine Nachschau und erbitte dazu Polizeiassistenz. Der Polizeipräsident habe keinen Anstand genommen, diesem Ersuchen zu entsprechen, da der Kontrollkommission das Recht zu einer derartigen Maßnahme zustehe und überdies von vornherein festgestanden habe, daß die Aktion völlig ergebnislos verlaufen würde. Redner sei ebenso wie der Polizeipräsident der Anschauung gewesen, daß dieser Anlaß benützt werden sollte, um die Haltlosigkeit der in Ententekreisen andauernd zirkulierenden Gerüchte über geheime Waffenlager zu erweisen. Tatsächlich sei dann von mehreren Ententeoffizieren und Mannschaftspersonen im oberwähnten Gebäude eine Durchsuchung vorgenommen worden, die, wie vorausgesehen, kein Ergebnis geliefert habe.

Polizeiorgane seien als Zeugen anwesend gewesen.

Der Ministerrat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis und ersucht den sprechenden Bundesminister, dem Abg. Dr. D e u t s c h die erforderlichen Aufklärungen zugehen zu lassen.

2.

18. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Der V o r s i t z e n d e erbittet und erhält vom Ministerrate die Ermächtigung, den 18. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen an das Präsidium des Nationalrates weiterleiten zu dürfen.

3.

Verleihung von Amtstiteln an nichtstaatliche Funktionäre in den Ländern.

Der V o r s i t z e n d e legt eine vom Landeshauptmanne von Steiermark eingelangte Beschwerde vor, welche die Verleihung von Titeln an Beamte des Grazer Kammeramtes für Handel, Gewerbe und Industrie zum Anlaß nimmt, um gegen solche Verfügungen der Bundesregierung in Auszeichnungs- und Personalangelegenheiten Stellung zu nehmen, die ohne vorherige Fühlungnahme mit der Landesregierung getroffen worden seien. Der Landeshauptmann erbitte eine generelle Regelung in dem Sinne, daß in ähnlichen Fällen von den antragstellenden Zentralstellen vorher mit der Landesregierung Fühlung genommen werde.

B.-M. H e i n l teilt mit, daß er die Beschwerde des Landeshauptmannes auch unmittelbar erhalten habe und gibt zu, daß vorliegenden Falles das Einvernehmen mit der Landesregierung nicht gepflogen worden sei.

Nach kurzer Debatte stimmt der Ministerrat einer Anregung des Vorsitzenden zu, daß künftighin im allgemeinen in Personalangelegenheiten nichtstaatlicher Funktionäre in den Ländern, soferne es sich um Fälle von einiger Bedeutung handelt, eine unverbindliche Anhörung der Landeshauptmänner zu erfolgen habe.

B.-M. H e i n l übernimmt es, dem Landeshauptmanne von Steiermark hievon und über die im vorliegenden Falle noch besonders maßgebend gewesenen Erwägungen Mitteilung zu machen.

4.

Auflassung der Unterkunftsstätten für Kriegsinvalide in Grinzing.

B.-M. Dr. R e s c h berichtet, daß ihm heute nachmittags seitens des Reichsvollzugausschusses der Arbeiterräte in Angelegenheit der von ihm verfügten Auflassung der Unterkunftsstätten für Kriegsinvalide in Grinzing ein Ultimatum gestellt worden sei. Zur Vorgeschichte erwähnt Redner, daß sich in dieser Unterkunftsstätte zahlreiche Personen aufhalten, die vollständig erwerbsfähig seien. Da die Insassen die Unterkünfte nicht gutwillig geräumt hätten, habe er mit 1. Mai die Einstellung der Verpflegung angeordnet. Mit morgigem Tage werde auch das Verpflegselutum zu entfallen haben. Durchaus unzuständigerweise habe sich nun der Reichsarbeiterrat in die Sache eingemischt und eine Kommission eingesetzt, die die Angelegenheit einer Prüfung unterziehen solle. Sein Ressort sei ersucht worden, in diese Kommission einen Vertreter zu entsenden, was Redner aus sachlichen und Kompetenzgründen abgelehnt habe. Da diese Angelegenheit möglicherweise zu politischen Konsequenzen führen werde, bringe er den von ihm eingenommenen Standpunkt dem Ministerrate zur Kenntnis.

Der Ministerrat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

5.

Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1921 im Bereiche der Stadt Wien.

Anknüpfend an die am 25. d. M. im Ministerrate gefaßten Beschlüsse wegen Vorverlegung des Arbeitsbeginnes und des Arbeitsschlusses im Gebiete der Gemeinde Wien um je eine Stunde, berichtet B.-M. Dr. P e s t a, daß die Aussichten wenig günstig seien, auf dem Gebiete des Eisenbahnverkehrs die nötigen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme zu schaffen. Nach Abschluß der Erhebungen über die erforderlichen verkehrstechnischen Vorkehrungen werde er mit dem Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann im Gegenstande Fühlung nehmen.

Der Ministerrat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

6.

Forderungen der Bühnenangestellten der Staatstheater; Frage der Verpachtung dieser Theater.

B.-M. Dr. G r i m m führt aus, daß der Staatszuschuß für die Staatstheater sich im Budgetjahr 1919/20 auf 25 Millionen K belaufen habe, im Verwaltungsjahr 1920/21 sei die Betriebsabgabe auf 38 Millionen K gestiegen und werde im Übergangsbudget für das 2. Halbjahr 1921 mit 102 Mill. K beziffert werden. Dazu komme noch, daß die Bühnenangestellten der Staatstheater in Angleichung an die im Mai d. J. erfolgte

Bezugsregulierung der Privatangestellten eine 20%ige Lohnerhöhung verlangen Die Verhandlungen über diese Forderung werden in den nächsten Tagen beginnen und es sei fraglich, ob die Regierung diesem Begehren wirksamen Widerstand werde entgegensetzen können. Mit Rücksicht auf die unhaltbare finanzielle Situation der Staatstheater beantrage der sprechende Minister, das Bundesministerium für Finanzen zu ermächtigen, unverzüglich Schritte wegen Verpachtung der Staatstheater einleiten zu dürfen, um bereits bei den bevorstehenden Lohnverhandlungen von diesem Drohmittel Gebrauch machen zu können. Redner verkenne nicht, daß die Verpachtung der Staatstheater die Möglichkeit eines Theaterbesuches für den Mittelstand noch mehr einschränken werde, als dies schon gegenwärtig der Fall sei. Doch sei diese Maßnahme aus staatsfinanziellen Rücksichten unabweisbar. Bei der Verpachtung würde ausbedungen werden, daß keinerlei staatliche Zuschüsse zu leisten seien und der Staat an einem eventuellen Reingewinn zu beteiligen sein werde; überdies würde dem Pächter die Verpflichtung zur Veranstaltung von billigen volkstümlichen Vorstellungen auferlegt werden.

Wenn es nicht zur Verpachtung kommen sollte, so müßte dem Projekte wegen Ankaufes oder Pachtung des Theaters an der Wien näher getreten werden. Diesfalls sei beabsichtigt, daß das Personal der Staatstheater zusammen mit jenem des Theaters an der Wien alle drei Theater bestreite. Im Theater an der Wien würden etwa fünfmal in der Woche Vorstellungen zu billigen Preisen veranstaltet werden, wodurch sich die Möglichkeit ergeben würde, die Preise in den Staatstheatern zu erhöhen und auf diese Weise eine Herabminderung des Defizits zu bewirken.

B.-M. He i n l meint, daß die bisherigen Erfahrungen mit der Geschäftsgebarung der Staatstheaterverwaltung kaum erwarten lassen, daß bei Verwirklichung des Projektes wegen Ankaufes des Theaters an der Wien eine Verringerung des Defizits eintreten werde. Er glaube daher, daß dieses Projekt nicht weiter zu verfolgen wäre, sondern sobald als möglich an die Verpachtung der Staatstheater geschritten werden sollte. Jedenfalls aber beantrage er, die Gebarung der Staatstheaterverwaltung unter eine finanzielle Kontrolle zu stellen, die vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Unterrichtsamte einzurichten wäre.

Der Ministerrat ermächtigt das Bundesministerium für Finanzen, die erforderlichen einleitenden Schritte wegen Verpachtung der Staatstheater zu unternehmen und hievon auch bei den bevorstehenden Lohnverhandlungen mit den Angestellten der Staatstheater Gebrauch zu machen.

Weiters ermächtigt der Ministerrat das Bundesministerium für Finanzen, im Einvernehmen

mit dem Unterrichtsamte eine finanzielle Kontrolle der Gebarung der Staatstheaterverwaltung einzurichten. Das Projekt wegen Ankaufes oder Pachtung des Theaters a. d. Wien wird abgelehnt.

7.

Ersatzansprüche des Milan Wappa gegen die österreichische Regierung.

Der V o r s i t z e n d e bringt ein eingehendes, vom Bundesministerium für Äußeres erstattetes Referat, betreffend die Ersatzansprüche des Milan Wappa in Belgrad wegen Wegbringung von Maschinen aus seinem Fabriksgebäude, zur Verlesung. Hienach befindet sich ein großer Teil dieser Maschinen in der Kartonagefabrik der Firma Fischer & Weigler in Wien, während der Verbleib der übrigen Einrichtung der gänzlich ausgeplünderten Betriebsstätte derzeit noch nicht festgestellt sei. Im Jahre 1919 habe Wappa durch seinen Rechtsanwalt Dr. Cević Plenković die Anzeige wegen Diebstahls, Betruges, beziehungsweise Mitschuld an diesem Verbrechen gegen einen gewissen Oskar Schubert und Eduard Larisch sowie gegen die Firma Fischer & Weigler erhoben. Das Strafverfahren gegen die Genannten sei damals sofort eingeleitet worden. Schubert, der seinerzeit Feldwebel bei der Druckerei des Militärgouvernements in Belgrad war, habe sich auf eine heute noch nicht festgestellte Art und Weise, über welche seine und Wappa's Angaben weitgehend differieren, in den Besitz der heute bei Fischer & Weigler verwendeten Maschinen gesetzt und sie der genannten Firma verkauft. Larisch habe die Abmontierung und den Transport besorgt, die Firma Fischer & Weigler sei, wie gesagt, die Erwerberin.

Schubert soll nach seinen Angaben die fraglichen Maschinen von der für den Betrieb Wappa eingesetzten Zwangsverwaltung rechtmäßig erworben haben, nachdem bei der Gläubigerschutzzentrale in Belgrad eine Forderung der seinerzeitigen Lieferanten der Maschinen wegen des noch nicht bezahlten Kaufpreises angemeldet worden war. Nach Angabe Wappa's habe sich Schubert hingegen auf unrechtmäßige Weise in den Besitz der Maschinen gesetzt. Die gerichtlichen Erhebungen seien heute noch nicht abgeschlossen, dürften jedoch mit einer Zurückziehung der Klage seitens der Staatsanwaltschaft endigen, da stichhältige Beweise für strafbare Handlungen der Beschuldigten bisher nicht erbracht worden seien.

Die jugoslawische Gesandtschaft habe sich schon mehrfach an das Bundesministerium für Äußeres in dieser Angelegenheit gewendet, zuletzt in einem am 16. April d. J. überreichten A i d e - m e m o i r e und nachdem dieses beantwortet war, in einer Verbalnote vom 17. Mai d. J. Vorher habe der erwähnte Rechtsanwalt Dr. Cević Plenković schon mehrfach im

Bundesministerium für Äußeres mündlich interveniert und dabei stets den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die Angelegenheit aus dem normalen Restitutionsverfahren eximiert und zum Gegenstande einer gütlichen Bereinigung zwischen den beiden Regierungen gemacht werde, da sich wichtige politische Persönlichkeiten, darunter Ministerpräsident Pasić, lebhaft für die Sache interessierten und dringend eine entsprechende Schadloshaltung des Herrn Wappa verlangten. Cević habe sich hiebei sowohl in Versprechungen, daß die jugoslawische Regierung in diesem Falle der österreichischen Regierung auf einem anderen, von uns beliebig zu bezeichnenden Gebiete weitgehende Konzessionen zu machen bereit sei, als auch in mehr oder weniger unverblümete Drohungen mit Repressalien und Schikanen aller Art ergangen.

Auch Legationsrat Hoffinger habe unter Anschluß einer Note der serbischen Regierung gemeldet, daß Generalsekretär Popović eine analoge Sprache ihm gegenüber geführt habe.

Zur Beurteilung der Rechtslage müsse folgendes festgehalten werden:

Die letzte schriftliche Demarche der jugoslawischen Gesandtschaft vom 17. Mai d. J. lege die serbische Rechtsauffassung im Gegenstande, soweit man überhaupt von einer solchen sprechen könne, in folgender Weise fest:

1. Der Artikel 184, auf welchen wir uns in Erwiderung des *A i d e - m e m o i r e* naturgemäß hauptsächlich gestützt haben, sei nur als subsidiäre Bestimmung für den Fall gedacht, als eine Restitution an dem schlechten Willen der verpflichteten Regierung scheitern sollte.

2. Der Artikel 185 spreche von einer Restitution *i m m é d i a t e*, welche eben offenbar den regulären Fall zu bilden hätte.

3. Die späte Einbringung und Inkraftsetzung unseres Gesetzes zur Durchführung des Artikels 184 begründe die *m e r a* der österreichischen Regierung in Restitutionsangelegenheiten, welche in anderen Staaten angeblich eine bedeutend raschere Abwicklung fänden.

4. Die Eigentümlichkeiten des Falles Wappa, insbesondere die fortdauernde Bereicherung der unrechtmäßigen Besitzer der verschleppten Maschinen in Ausnützung der Hochkonjunktur unmittelbar nach dem Weltkriege stellen - dies geht aus den serbischen Darlegungen allerdings nur indirekt hervor - die ganze Frage auf ein mehr moralisches Gebiet, da der Großteil des Schadens Wappa's, beziehungsweise die Bereicherung der Firma Fischer & Weigler hätte vermieden werden können, wenn die Maschinen sofort nach ihrer Agnoszierung im Jahre 1919 zurückgestellt worden wären.

5. Daraus ergebe sich die Verpflichtung zur Wiedergutmachung ohne Rücksicht auf den

Stand, in dem sich gegenwärtig sonst die Ausführung der verschiedenen Vertragsbestimmungen befinde. Die Schuld der österreichischen Regierung könne nur durch die Wiederherstellung des *status quo ante* samt voller Entschädigung für den entgangenen Gewinn getilgt werden. Die bloße Wiedererstattung der Maschinen habe wirtschaftlich für Wappa heute nur mehr eine untergeordnete Bedeutung, sein Schaden werde serbischerseits auf 9½ Millionen Dinar = etwa 170 Millionen österreichische Kronen beziffert.

Was den ersten Punkt betreffe, so seien die am 21. d. M. zu einer Konferenz im Bundesministerium für Äußeres geladenen jugoslawischen Herren (Geschäftsträger Dr. Rachić, Milan Wappa und dessen Rechtsanwalt Dr. Cević Plenković) bereits darüber belehrt worden, daß für den behaupteten subsidiären Charakter der Bestimmungen des Artikels 184 nicht der leiseste Anhaltspunkt vorliege. Im Gegenteil sei auch das „Protokoll“, betreffend die Durchführung dieses Artikels, welches uns im März d. J. seitens der österreichischen Sektion der Reparationskommission zur Annahme binnen acht Tagen unterbreitet worden sei, so gehalten, daß zweifellos die Gesamtheit aller Restitutionen nach dem darin festgelegten Verfahren zu erfolgen habe. Infolgedessen könne von einer *mera* der österreichischen Regierung in irgendeinem Einzelfall nicht die Rede sein, so lange das erwähnte, im Art. 184 selbst als von der Reparationskommission zu bestimmend vorgesehene Verfahren uns nicht notifiziert worden sei. Von da an aber - und dies war etwa Anfang April d. J. der Fall - sei die Bestimmung des Tempos der Restitutionen vollkommen in der Hand des nach dem Protokoll kompetenten Organes der Reparationskommission gelegen. Dieses habe nun bereits den Fall der Wappa'schen Maschinen in Behandlung genommen, aber ausdrücklich, und zwar entgegen unserem eigenen Antrage, verfügt, daß die Verwendung der fraglichen Maschinen vorläufig noch fortgesetzt werden könne.

Aus dem Vorstehenden ergebe sich ferner ohne Schwierigkeiten, was auch den erwähnten Herren mit entsprechender Deutlichkeit vorgehalten worden sei, die wirkliche Bedeutung des Ausdruckes *Restitution immédiate* im Art. 185, wo ausdrücklich auf den vorhergehenden Artikel hingewiesen werde, so daß die Unverzüglichkeit sich selbstverständlich auf den Zeitpunkt beziehe, wo eine bestimmte Restitution innerhalb des von der Reparationskommission bestimmten Verfahrens angeordnet werde. Damit erledige sich bereits der in Punkt 3 erwähnte Anwurf. Eine frühere Einbringung und Inkraftsetzung des im Jänner d. J. votierten Gesetzes wäre zwar zweifellos einer rascheren Abwicklung des Kriegsmaterialauslieferungsverfahrens zustatten gekommen, hätte aber bezüglich der Restitutionen nach Art. 184 gar nichts geändert, da es ja nur die interne Handhabe für die

Anwendung der, wie schon mehrfach erwähnt, erst von April an angeordneten Restitutionen biete.

Unsere Stellungnahme zu der in Punkt 4 zusammengefaßten serbischen Argumentation biete allerdings die größte Schwierigkeit, aber gewiß kein unübersteigliches Hindernis für die Aufrechterhaltung und Verfechtung unseres Standpunktes.

Im Jahre 1919 habe Wappa durch seinen Rechtsanwalt Cević Plenković gegen „Schubert und Genossen“ die strafgerichtliche Anzeige wegen Diebstahls, bzw. wegen Betruges erstattet. Die Vorerhebungen seien, wie kürzlich festgestellt wurde, noch immer im Gange, dürften aber, nach einer vom zuständigen Untersuchungsrichter dem Oberbaurat Pichler vom Staatskommissariat für Sachdemobilisierung gemachten Mitteilung, aller Voraussicht nach mit der Einstellung des Verfahrens endigen, da sie kein voll beweiskräftiges Material sowohl gegen Schubert als gegen die Firma Fischer & Weigler geliefert haben. Die lange Hinziehung der erwähnten Vorerhebungen beruhe einerseits auf der bekannten Überlastung unserer Gerichte und werde andererseits auf den Umstand zurückgeführt, daß die Einvernahme eines gewissen Verbelyi in Budapest, welcher zur Zeit der Okkupation Zwangsverwalter des Wappa'schen Betriebes war, nicht erfolgen konnte und sich auch Wappa trotz mehrfacher Vorladungen und notorischer Anwesenheit in Wien nicht dem Gericht zur Zeugenaussage stellte. Letzter Umstand sei auch den serbischen Herren in der früher erwähnten Unterredung mehrmals vorgehalten worden und sei ihrerseits unbeantwortet geblieben.

Nach diesem Sachverhalt müsse also folgendes konstatiert werden:

1. Die moralische Verpflichtung der österreichischen Regierung, den Fall Wappa aus dem obbezeichneten, durch den Friedensvertrag festgelegten Verfahren herauszunehmen, konnte natürlich nicht durch die bloße Tatsache einer privaten Anzeige existent werden, sondern erst in dem Augenblick, wo das richterliche Strafverfahren den Fall als einen solchen gekennzeichnet hätte, daß die fraglichen Gegenstände nicht durch normale Requisition aus dem Betriebe Wappa weggeschafft (e n l e v é s) sondern auf verbrecherische Weise aus demselben entwendet worden wären. Sie wäre also erst - allerdings dann sofort - nach positivem Abschluß des gerichtlichen Verfahrens gegeben gewesen. Dies war jedoch bis zum heutigen Tage nicht der Fall. Die im Laufe der Vorerhebungen zu Tage geförderten Momente haben vielmehr, wie schon erwähnt, das Fehlen eines strafbaren Tatbestandes nach Ansicht unserer Gerichte festgelegt. Zusammenfassend könne also gesagt werden, daß die moralische Seite unserer Verpflichtung, welche ein Abgehen oder Hinausgreifen über die Bestimmungen des Friedensvertrages zur Folge hätte haben müssen, nicht gegeben sei;

2. daß das Strafverfahren auf Grund der Anzeige sofort eingeleitet wurde, und die in der

Angelegenheit interessierten Stellen, vor allem das Bundesministerium (Staatsamt) für Äußeres sich wiederholt im Wege des Justizministeriums und der Staatsanwaltschaft über den Fortgang desselben unterrichten ließen.

In mündlichen Ausführungen hätten serbische Exponenten nicht ermangelt, das Vorgehen unserer Gerichte in dem vorliegenden Falle zu bekritteln. Ihrer Ansicht nach hätte zum mindesten, selbst wenn ein doloses Vorgehen des ersten Erwerbers der Maschinen des Schubert nicht nachweisbar war, gegen die Firma Fischer & Weigler auf Grund des §476 des Strafgesetzes (verdächtiger Ankauf) vorgegangen werden können, was ja allerdings bekanntlich nach unserer Judikatur den Beweis des Diebstahls, Veruntreuung etc. bei einem verdächtigen Verkäufer nicht unbedingt zur Voraussetzung habe. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Äußeres könne es aber keinem Zweifel unterliegen, daß wir jeden Angriff auf unsere Gerichte diskussionslos und mit aller Energie abweisen und uns kategorisch verbitten müssen. Hier müsse auch noch besonders hervorgehoben werden, daß anlässlich der Beschlagnahme der fraglichen Maschinen, sofort nach Erstattung der Anzeige, Dr. Cević Plenković n o m i n e Wappa's bereits im Jahre 1919, also zu der Zeit, wo nach den jetzigen serbischen Ausführungen deren Rückerstattung noch für ihn materiell von Wichtigkeit gewesen wäre, sich mit ihrer Belassung bei Fischer & Weigler ausdrücklich einverstanden erklärt habe.

Nach dieser Sachlage ergeben sich die Konklusionen zu Punkt 5 von selbst. Jede über die Restitution nach Art. 184 hinausgehende Schadloshaltung Wappa's falle unter die allgemeine Reparationsverpflichtung der österr. Regierung und könne aus den generellen und gleichmäßigen Bestimmungen des Friedensvertrages nicht herausgenommen werden. Daß einerseits hiefür die serbischerseits geltendgemachte Eigentümlichkeit des Falles nicht in Betracht komme, gehe bereits aus dem Gesagten hervor. Ein freiwilliges Zugeständnis unsererseits aber, etwa aus politischen Motiven, gebe zu den ernstesten Bedenken Anlaß, da es sowohl seitens Serbiens als auch von den anderen Siegerstaaten als Präjudiz gewertet werden könnte und gewiß auch dazu mißbraucht werden würde. Die in dieser Richtung gemachten serbischen Zusicherungen müßten durch ganz greifbare Garantien erhärtet werden, aber auch dann bestünde z. B. hinsichtlich Italiens oder Polens noch keine Gewähr gegen eine analoge Vorgangsweise.

Mit diesen letzteren Ausführungen komme das Auswärtige Amt bereits auf die jugoslawischerseits teils angedeutete, teils offen herangezogene politische Seite der Frage. Was in dieser Richtung bisher noch zweifelhaft erscheinen könnte, sei durch einen gestern eingelangten Bericht des Legationsrat Hoffinger außer Frage gestellt worden: die

jugoslawische Regierung fasse den Fall Wappa als Politikum auf und sei einerseits bereit, uns jede Schwierigkeit zu bereiten, die nur in ihrer Macht liege, solange wir uns der verlangten Schadloshaltung Wappa's verschließen; andererseits scheine sie geneigt, uns auf jedem beliebigen Gebiete entgegenzukommen, wenn dieses letztere auch noch so weit von dem gegenwärtigen Fall abliege, sobald wir uns zu dieser Schadloshaltung entschließen würden. Es unterliege auch keinem Zweifel, daß hinsichtlich des Betrages, der Wappa gezahlt werden müßte, Unterhandlungen noch möglich wären. Jugoslawischerseits werde ganz offen ins Treffen geführt, daß in dem vorliegenden Fall sehr hochstehende Persönlichkeiten, vor allem Ministerpräsident Pasić interessiert seien.

Trotzdem möchte das Bundesministerium für Äußeres, besonders nach dem Eindrucke, der aus dem Bericht des Legationsrat Hoffinger gewonnen worden sei, seine Auffassung dahin zusammenfassen, daß wir unbedingt, und selbst um den Preis vorübergehender politischer und wirtschaftlicher Schwierigkeiten, gegenüber der jugoslawischen Regierung festbleiben sollten. Andernfalls müßten wir uns mit Sicherheit darauf gefaßt machen, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit wieder in ähnlicher Weise behandelt zu werden.

Aber schon die vorliegende Sache selbst habe eine nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Bedeutung. Es handle sich, wie gesagt, um etwa 170 Millionen Kronen, die günstigstenfalls auf etwa 80-100 Millionen Kronen herabgedrückt werden könnten. Von diesem Betrage konnte nur ein sehr kleiner Bruchteil, etwa 12 Millionen, von der Firma Fischer & Weigler hereingebracht werden, in welchem Betrage bereits das eingerechnet sei, was von staatswegen als Ablösung für unsere Verpflichtung, die Maschinen in gutem Zustande, also nach erfolgter Reparatur, zurückzustellen, bezahlt werden müsse. Der von der Firma Fischer & Weigler erzielbare Betrag bestimme sich lediglich nach ihrem Interesse, die Maschinen behalten und dadurch den Betrieb fortsetzen zu können, da sie nach der ihr wohlbekannten Rechtslage höhere Opfer zweifellos nicht zu bringen willens sein werde.

Für die Auffassung des Außenamtes wären noch zwei Momente anzuführen. Von Seite Wappa's und wohl auch seiner politischen Helfer liege hier eine offenkundige Erpressung vor. Auf den Widerspruch zwischen seinen dermaligen Angaben, daß eine Schadloshaltung heute infolge des bereits eingetretenen Gewinnentganges notwendig sei, während er sich im Jahre 1919 mit einer einfachen Restitution zufrieden gegeben hätte und seinem Verzicht auf diese Restitution eben im Jahre 1919 sei bereits hingewiesen worden. Wappa habe es also von vornherein überhaupt nur darauf angelegt gehabt, um seine Befriedigung durch bloße Restitution heranzukommen und die Sache auf das Geleise der Schadloshaltung zu bringen, und sei, wie Funktionäre des Staatskommissariats für Sachdemobilisierung festgestellt hätten,

in letzter Zeit soweit gegangen, die Arbeiter der Firma Fischer & Weigler gegen eine eventuelle Wegbringung der Maschinen aus dem Betriebe aufzuwiegen. Als zweites müsse hervorgehoben werden, daß unsere Position gerade in diesem Falle als eine durchaus günstige betrachtet werden könne. Das allein kompetente Organ mit dem wir es zu tun haben, der von der Reparationskommission eingesetzte Service des restitutions et réparations, stehe, wie seine Entscheidung, daß die Maschinen weiter benützt werden können, beweise, vollständig auf unserer Seite. Dessen sei man sich auch jugoslawischerseits vollkommen bewußt. So habe der S H S-Vertreter in dem besagten Organ die Abwesenheit des Präsidenten, eines Italieners, dazu auszunützen verstanden, um der Firma Fischer & Weigler durch das Staatskommissariat für Sachdemobilisierung eine der erwähnten Entscheidung widersprechende Verfügung zugehen zu lassen, was er zweifellos nicht getan hätte, wenn er eine solche Verfügung auf loyalem Wege durchzusetzen vermocht hätte. Weiterhin sei das ganze Benehmen sowohl Wappa's, wie der öffentlichen jugoslawischen Faktoren ein so zweideutiges, daß sich uns schwerlich so bald eine ähnliche Gelegenheit bieten werde, derartige Ansinnen mit so viel Aussicht auf Erfolg unsererseits und Bloßstellung der Gegenseite zurückzuweisen. Freilich müßte dies mit großem Nachdruck und mit voller Publizität geschehen, wobei - abgesehen von der Presse - eine sehr energisch gehaltene Beantwortung einer zu diesem Zwecke provozierten parlamentarischen Interpellation in Erwägung zu ziehen wäre.

Eine unverblünte, wenn auch nicht in dieser Form gehaltene Zurückweisung gegenüber der serbischen Inszenierung dieser Angelegenheit wäre nach Anschauung des Bundesministeriums für Äußeres auch dann am Platze, wenn sich tatsächlich irgendein anderes Gebiet finden sollte, auf dem wir bei teilweiser Willfährung der serbischen Petite eine materielle Kompensation herauschlagen könnten. Für diesen Fall wäre es aber unbedingt notwendig, eine Schadloshaltung nur in einer solchen Form zu leisten, daß jedes Präjudiz daraus unbedingt vermieden würde.

B.-M. Dr. G r i m m erklärt, daß der vom Bundesministerium für Äußeres in dem Referate eingenommene Standpunkt sich vollkommen mit jenem der Finanzverwaltung decke, und gibt nur noch zur Erwägung, ob sich die österreichische Regierung nicht auch zur Austragung der Angelegenheit durch ein unparteiisches Schiedsgericht erbötig machen sollte.

Der V o r s i t z e n d e nimmt diese Anregung zur Kenntnis.

Der Ministerrat pflichtet der vom Auswärtigen Amte vertretenen Auffassung bei und genehmigt die weitere Behandlung der Angelegenheit im Sinne der im Referate dargelegten Richtlinien.

8.

Verkauf des Botschaftsgebäudes in Paris.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß aus Anlaß des Abschlusses des Pariser Übereinkommens, betreffend die Regelung der privaten Vorkriegsschulden, mit der französischen Regierung Unterhandlungen wegen Verkaufes des Gebäudes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Botschaft in Paris angeknüpft worden seien. Der Verkaufspreis würde - soweit er Österreich zugute kommt - bis zu 30 Prozent dem Fonds zufließen, der im Artikel 11 des erwähnten Übereinkommens vorgesehen sei, darüber hinaus würde er zur Zahlung von Rückständen der altösterreichischen Staatsschuld dienen, soweit dies gemäß dem Verträge vom 10. September 1919 der Republik Österreich zur Last falle. Doch würde der österreichischen Regierung ein hinreichender Betrag zum Ankaufe eines für die österreichische diplomatische Vertretung in Paris bestimmten Gebäudes zur Verfügung gestellt werden. Die französische Regierung habe vor einiger Zeit ihre grundsätzliche Zustimmung zu dieser Transaktion ausgesprochen. Nach einer im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung angeordneten Schätzung, belaufe sich der Wert des Gebäudes auf ungefähr 15½ Millionen Francs. Da nach einer telegraphischen Meldung der österreichischen Gesandtschaft in Paris ein höherer Preis nicht erzielt werden könnte, beabsichtige das Bundesministerium für Äußeres nach eingeholter Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen die österreichische Gesandtschaft zu ermächtigen, das Gebäude ohne Möbel und Kunstgegenstände unter den erwähnten Bedingungen vorbehaltlich der Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung der Reparationskommission um den Betrag von 15½ Millionen Francs zu verkaufen. Das Bundesministerium für Äußeres gehe hiebei im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung vor, welche ihrerseits die ungarische Vertretung in Paris im gleichen Sinne anweisen werde.

Über Antrag des V o r s i t z e n d e n stimmt der Ministerrat dieser Transaktion zu.

9.

Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Landesordnung für Tirol.

Der V o r s i t z e n d e erinnert daran, daß die Bundesregierung zufolge Ministerratsbeschlusses vom 8. April d. J. gegen den Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 8. März d. J., betreffend die Landesordnung für Tirol, aus einer Reihe schwerwiegender Gründe Einspruch erhoben habe. Hierauf habe der Verfassungsausschuß des Tiroler Landtages im Sinne der Einspruchsgründe Abänderungsanträge zum Gesetzesbeschluß

gestellt, deren Annahme jedoch in der Sitzung vom 6. Mai 1921 im Tiroler Landtag daran gescheitert sei, daß die hiefür (als für ein Landesverfassungsgesetz) erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erzielt wurde. Habe somit der Landtag eine neue Fassung seines Gesetzesbeschlusses im Sinne des Einspruches der Bundesregierung abgelehnt, so habe er gleichzeitig, wie die bezügliche Note des Landeshauptmannes ausdrücklich hervorhebe, eine Wiederholung des ursprünglichen Beschlusses, wie eine solche im Art. 98 des B. B. G. vorgesehen sei, abgelehnt, mithin den ursprünglichen Gesetzesbeschluß fallen gelassen und sich auf eine neuerliche Beratung des beim Landtag ursprünglich eingebrachten Gesetzentwurfes eingelassen. Bei dem auf diese Weise zustande gekommenen, staatsrechtlich als vollständig neuen Beschluß erscheinenden Gesetzesbeschluß finden sich in den §§ 7, 35, 36, 40 neuerlich jene schwerwiegenden Verstöße gegen die Bundesverfassung, die auch diesmal wieder als Einspruchsgründe behandelt werden müssen.

Dieser Einspruch erscheine im vorliegenden Falle als verfassungsmäßig zulässig, weil er sich - selbst nach Auffassung des Landtages und der Landesregierung von Tirol - nicht gegen einen Beharrungsbeschluß, sondern gegen einen formell neuen Gesetzesbeschluß richte. Überdies lasse der Vorlagebericht des Landeshauptmannes ausdrücklich erkennen, daß die Landesregierung mit einem neuerlichen Einspruche rechne.

Die geltend zu machenden Einspruchsgründe seien folgende:

Der § 2, Absatz 2, welcher bestimme, daß jede Änderung des Landesgebietes die Zustimmung des Landtages durch ein Gesetz erfordere, stehe im Widerspruch mit Art. 3, Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, welcher im Falle der Änderung von Landesgrenzen durch Friedensverträge die Kompetenz der Landesgesetzgebung ausschließe.

Durch § 7, Abs. 2, im Zusammenhang mit § 34 bis § 36 werden die Bestimmungen der Art. 101, Abs. 1, Art. 102, Abs. 1 und Art. 106, zweiter Satz, des Bundes-Verfassungsgesetzes verletzt, da die ganz allgemein gehaltenen Bestimmungen des § 7, Abs. 2, des Gesetzesbeschlusses, daß die Verwaltung durch die Landesregierung ausgeübt werde und des § 35, Abs. 2, daß die - noch dazu durch bloßen Beschluß des Landtages zustande kommende - Geschäftsordnung der Landesregierung für die Verteilung der Geschäfte derselben unter die Mitglieder der Landesregierung die Grundsätze aufzustellen habe, sowie des § 36, wonach der Landesamtsdirektor für seine Amtsführung - ohne Ausscheidung des in den Wirkungsbereich der mittelbaren Bundesverwaltung fallenden Teiles derselben - der Landesregierung verantwortlich sei, einerseits nicht genügen, um die nach der Bundesverfassung erforderliche strenge Scheidung zwischen den Geschäften des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und jenen der mittelbaren Bundesverwaltung zu

verbürgen, und andererseits dem Landesamtsdirektor, was seine Tätigkeit in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung betreffe, eine andere Stellung als die - insoweit verfassungsmäßig allein zulässige - eines Hilfsorganes des Landeshauptmannes einräume. Im § 40, Abs. 3, komme nicht genügend klar zum Ausdruck, das für die Einführung und Erhöhung von Landesumlagen (Zuschlägen und Abgaben) mit Ausnahme der im Abs. 4 bezeichneten Zuschläge ein formelles Landesgesetz erforderlich sei. Darauf müsse aber die Bundesregierung den größten Wert legen, da ihr nur so die Möglichkeit gegeben sei, gemäß Art. 98, Abs. 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes wegen Gefährdung von Bundesinteressen gegen die Einführung oder Erhöhung von Landesumlagen Stellung zu nehmen, welche auf die Steuerpolitik des Bundes schädliche Rückwirkungen hätten. Im Abs. 4 aber fehle die Festlegung, daß die darin bezeichneten Zuschläge „mit einem durchwegs gleichen Perzentsatz“ einzuheben sind, ohne welche Einschränkung auch diese Ausnahme vom Standpunkt der Bundesinteressen nicht annehmbar sei.

Im § 32, Abs. 2, werde für die Anklage der Mitglieder der Landesregierung beim Verfassungsgerichtshof ein Landtagsbeschluß bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Landtagsmitglieder (21) verlangt, während nach dem Bundes-Verfassungsgesetz (Art. 105, Abs. 3) die Anwesenheit „der Hälfte“ der Landtagsmitglieder der (in diesem Falle also schon 20) hiefür genüge.

Ohne zum Anlaß eines Einspruches genommen zu werden, wären folgende Bestimmungen vom Standpunkte der Bundesregierung aus noch zur Abänderung empfohlen:

Der Ausdruck „Landesordnung“ im Titel des Gesetzes würde gerade mit Rücksicht auf den nunmehr staatlichen Charakter der Bundesländer und in Übereinstimmung der Terminologie der Bundesverfassung besser durch den Terminus „Landesverfassung“ ersetzt. Die im § 31, Abs. 2 erwähnte Entbindung von der Verschwiegenheit könne in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung nur vom Bunde ausgehen. Eine Klarstellung in dieser Richtung wäre begrüßenswert.

Das Bundeskanzleramt stelle daher im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und Unterricht und für Finanzen den Antrag, der Ministerrat wolle es ermächtigen, dem Landeshauptmann von Tirol den Einspruch der Bundesregierung gegen den am 6. Mai d. J. im Gegenstand gefaßten Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und bei diesem Anlasse auch die unverbindliche Einladung zu den ausgeführten textlichen Verbesserungen zu übermitteln.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

Lehrerbesoldungsgesetz.

Im Auftrage des abwesenden Vizekanzlers B r e i s k y erbittet und erhält Sektionschef Dr. K e l l e die Ermächtigung, den dem Ministerrat vorliegenden Entwurf des Textes des IV. Hauptstückes über die Bundeslehrpersonen des Besoldungsgesetzes im Nationalrat einbringen zu dürfen.

11.

Beamtenüberleitungsgesetz.

B.-M. Dr. G r i m m bringt dem Ministerrate zur Kenntnis, daß er den von der interministeriellen Kommission ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über die Überleitung von Bundesangestellten in andere Dienstzweige in der Form, wie der Entwurf gegenwärtig vorliege, nicht zu vertreten vermöge. Im besonderen spricht sich Redner dagegen aus, daß Bundesbeamte dauernd in fremden Dienstzweigen verwendet werden, ja in den Personalstand der neuen Dienststelle übernommen werden sollen, und zwar sogar unter Wahrung aller Begünstigungen und Personalzulagen der früheren Verwendung. Entgegen dem Entwurfe halte Redner es weiter für zweckmäßiger, die in fremden Ressorts verwendeten Beamten, in welcher Form immer ihre Überleitung erfolgen möge, in disziplinarer Hinsicht der neuen Dienstbehörde zu unterstellen.

B.-M. Dr. R e s c h regt an, die Anwendbarkeit des Gesetzes auch auf Arbeiter (§ 8) auszudehnen.

B.-M. Dr. P e s t a wendet sich dagegen, daß in der „Begründung“ zu dem vorliegenden Entwurfe die Behauptung aufgestellt werde, bei den Bundesbahnen träten jene Erscheinungen (Personalüberfluß) im stärksten Maße hervor, die zu dem vorliegenden Beamtenüberleitungsgesetze geführt haben.

Der Ministerrat pflichtet den Ausführungen des Bundesministers für Finanzen bei und ladet ihn ein, einen entsprechend umgearbeiteten Gesetzentwurf ehestens dem Ministerrate vorzulegen.

12.

Teilnahme aktiver Staatsbeamter an der Geschäftsführung von Aktien Gesellschaften oder anderen auf Gewinn berechneten Erwerbsunternehmungen.

B.-M. Dr. G r i m m erinnert daran, der Ministerrat habe in seiner Sitzung am 16. November d. J. beschlossen:

1. daß eine Kabinettskonferenz, bestehend aus den Bundesministern für Handel und

Gewerbe, Industrie und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft, für Volksernährung und für Finanzen, unter Führung des letzteren, Richtlinien für die Teilnahme von aktiven Staatsbeamten an Aktiengesellschaften oder anderen auf Gewinn berechneten Unternehmungen zu entwerfen habe, die sodann dem Ministerrate vorzulegen sind,

2. daß die Entscheidung über jeden einzelnen Fall des Eintrittes von Staatsbeamten in Erwerbsunternehmungen dem Ministerrate vorzubehalten wäre,

3. daß auf Grund der erwähnten Richtlinien eine Überprüfung der bisherigen Delegierungen von Staatsbeamten in Erwerbsunternehmungen zu erfolgen hätte.

Hinsichtlich der Bemessung der Entschädigung für derartige Verwendungen habe der Kabinettsrat bereits in seiner Sitzung vom 23. Juli v. J. Verfügungen getroffen.

Auf Grund der stattgehabten Beratungen und Beschlüsse der erwähnten Ressorts stelle Redner nun folgenden Beschlußantrag:

1. In allen Fällen, in welchen sich der Staat an privatwirtschaftlichen Unternehmungen beteiligt oder solche allein oder im Vereine mit anderen öffentlichen Körperschaften oder Privaten selbst ins Leben ruft, sowie überall dort, wo es zur Wahrung staatlicher, volkswirtschaftlicher oder sonstiger öffentlicher Interessen von Bedeutung ist, daß der Staat an der Leitung von privatwirtschaftlichen Erwerbsunternehmungen teilnimmt, kann er angesichts der auf dem Spiele stehenden bedeutenden staatsfinanziellen Interessen nicht darauf verzichten, sich durch fachkundige vertrauenswürdige Personen in den Organen der Gesellschaften vertreten zu lassen.

Hinsichtlich der Auswahl der in Frage kommenden Personen wird darauf Gewicht zu legen sein, vollkommen vertrauenswürdige und sachkundige Personen auszuwählen, von denen zu erwarten steht, daß sie die staatlichen Interessen mit Hingebung vertreten und die durch keinerlei zuwiderlaufende eigene Interessen tangiert werden.

Bei dem Umstande, als andere Personen, welche diesen Anforderungen voll entsprechen, nicht immer in genügender Zahl vorhanden sind, wird im Prinzip auf die Entsendung von aktiven Staatsbeamten in die in Rede stehenden Vertretungskörper nicht verzichtet werden können. Dies soll aber keineswegs ausnahmslos der Fall sein, sondern es werden auch andere vertrauenswürdige und sachkundige Personen, und zwar in erster Linie Leute, welche in Privatwirtschaftsbetrieben des Staates in leitender Stellung angestellt sind, weiters auch sachkundige, pflichteifrige Pensionisten und dergleichen dazu zu bestimmen sein.

2. Für die Delegierung aktiver Staatsbeamter haben weiters folgende Richtlinien zu gelten:

Die Kumulierung von Verwaltungsratsstellen ist nicht unbedingt ausgeschlossen, wenn dieselbe auch naturgemäß auf das unbedingt sachlich Notwendige zu beschränkt sein wird.

Es wird zu einer wirksamen und richtigen Vertretung der staatlichen Interessen mitunter geradezu notwendig sein, daß ein und dieselbe Person diese Interessen im Verwaltungsrate mehrerer Gesellschaften vertritt.

3. Insoweit aktive Staatsbeamte zu einer derartigen Verwendung herangezogen werden, wird - von besonderen, wohlbegründeten Ausnahmefällen abgesehen - unbedingt zu vermeiden sein, Beamte bei Unternehmungen zu Verwaltungsräten zu nominieren, welche in ihrer amtlichen Eigenschaft ressortgemäß über Gegenstände zu entscheiden haben, die sich im ordentlichen Betriebe des betreffenden Unternehmens notwendigerweise fortgesetzt und regelmäßig ergeben.

4. Hinsichtlich der Entlohnung der Beamten für derartige Funktionen hat es bei den im Kabinettsrat vom 23. Juli 1920 beschlossenen Grundsätzen zu bleiben, das heißt die auf aktive Staatsbeamte entfallenden Tantiemenbezüge und dergleichen sind nicht an diese, sondern an den Staatsschatz, und zwar an das Rechnungsdepartement 5 des Finanzministeriums abzuführen und die Beamten haben nur vom Staate eine entsprechende Remuneration zu erhalten, bei deren Bemessung die im erwähnten Kabinettsratsbeschlusse angeführten Gesichtspunkte maßgebend zu sein haben.

In formeller Hinsicht wären die Bestimmungen des zitierten Kabinettsratsbeschlusses noch in folgender Weise zu ergänzen:

Die Bemessung der Remuneration wird in der Regel hinsichtlich sämtlicher Gesellschaften, bei denen aktive Staatsbeamte tätig sind, alljährlich zu erfolgen haben, sobald die Tantiemenbezüge und dergleichen von sämtlichen oder den meisten Gesellschaften eingezahlt worden sind, um nötigenfalls eine eventuelle Annäherung der Remunerationen vornehmen zu können, wenn die verschiedenen Gesellschaften ganz bedeutend divergierende Beträge eingezahlt haben. Keinesfalls soll jedoch eine vollkommene Angleichung aller Remunerationen erfolgen. Es soll vielmehr immer auch auf die vom Beamten aufgewendete Zeit und Mühe und auf die Höhe der eingezahlten Beträge Bedacht genommen werden. Endlich soll dabei aber auch auf jene Beträge Bedacht genommen werden, welche die einzelnen Beamten etwa schon vorher als Präsenzgelder und dergleichen von den Gesellschaften direkt bezogen haben.

Als Grundsatz hat jedenfalls zu gelten, daß Beamte verschiedener Ressorts, welche bei der gleichen Gesellschaft in gleichen Funktionen tätig sind, mit der gleichen Remuneration zu bedenken sind.

In formeller Hinsicht wird das Finanzministerium weiters nach Bekanntgabe der eingezahlten Beträge durch sein Rechnungsdepartement 5 einen Verteilungsentwurf

festzustellen und sodann die übrigen beteiligten Ressorts zu einer Sitzung einzuladen haben, in welcher die Höhe der Remunerationen dann endgültig festzustellen sein wird. Die festgesetzten Beträge wird das Finanzministerium sodann den in Betracht kommenden anderen Ministerien noch schriftlich mitzuteilen haben, welche diese sodann an die ihnen unterstehenden Beamten unter Berufung auf das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verleihen werden.

Auf Gesellschaften, an denen der Staat finanziell nicht beteiligt ist, wird das Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Einhebung dieser Beträge keine Ingerenz nehmen; es werden daher Beträge, welche von solchen Gesellschaften statutengemäß als Aufsichtsgebühren zu entrichten sind, weiterhin in das von der betreffenden Zentralstelle zu verwaltende Kapital fließen.

Die Remuneration der Bundesbeamten für ihre Tätigkeit bei solchen Gesellschaften erfolgt weiterhin durch die vorgesetzte Zentralstelle nach mit dem Finanzministerium hergestelltem Einvernehmen.

5. Was den zweiten, vom Ministerrat am 16. November 1920 beschlossenen Punkt anlangt, daß nämlich in Hinkunft in jedem einzelnen Fall über den Eintritt eines Beamten in den Vertretungskörper einer privaten Erwerbsgesellschaft der Ministerrat zu entscheiden habe, weist der sprechende Minister darauf hin, daß derlei Entscheidungen meist aus fachlichen Gründen sehr rasch erfolgen müssen. Um nun Verzögerungen, die bei der Überlastung des Ministerrates kaum vermeidbar wären, zu verhindern und um andererseits doch die Gewähr für eine genaue Überprüfung jedes einzelnen Falles zu schaffen, schlage er vor, in Abänderung des zitierten Ministerratsbeschlusses festzusetzen, daß der Eintritt von Beamten in die Vertretungskörper von Gesellschaften nur mit Zustimmung aller wirtschaftlichen Ministerien erfolgen dürfe, welche entweder im kurzen Wege oder schriftlich oder aber in einer diesbezüglichen Sitzung, in jedem einzelnen Falle aber von dem in der betreffenden Angelegenheit führenden Ministerium einzuholen wäre.

Die vom Ministerrat beschlossene Überprüfung der bisherigen Bestellungen hätte dann auch in einer zu diesem Zwecke vom Bundesministerium für Finanzen einzuberufenden Sitzung zu erfolgen.

B.-M. He i n l vermag sich mit den gestellten Anträgen nicht völlig einverstanden zu erklären. Die Entsendung aktiver Staatsbeamter in Verwaltungsräte habe zu derartigen Unzukömmlichkeiten geführt, daß seiner Anschauung nach mit diesem System gebrochen und eine andere Lösung gefunden werden müsse. Insbesondere halte er es für unangänglich, daß Beamte, welche Hoheitsrechte des Staates ausüben, Funktionen in Verwaltungsräten

versehen. Redner tritt dafür ein, sämtliche aktive Staatsbeamte aus den in Rede stehenden Vertretungskörpern abuberufen und sie allenfalls durch Pensionisten zu ersetzen. Im Falle hervorragender Beteiligung des Staates könnte die Wahrung der staatlichen Interessen auch durch Staatskommissäre erfolgen.

B.-M. Dr. Grimm verweist auf eine im Gegenstande von Abg. Dr. Schürff eingebrachte Interpellation, worin die Bekanntgabe der Namen jener Staatsbeamten verlangt werde, welche in Erwerbsunternehmungen, die mit dem Staate in Geschäftsverbindung stehen, verwendet werden. Diese Anfrage verfolge augenscheinlich den Zweck, aus den gelieferten Daten Folgerungen zu ziehen und allfällige Korruptionen aufzudecken. Es unterliege jedoch keinem Zweifel, daß aus den mitgeteilten Daten auf jeden Fall auch Vermutungen von Korruptionen werden abgeleitet werden, wo von solchen gar keine Rede ist. Jede Handlung, jede Stellungnahme der bekanntgegebenen Beamten werde entweder von der einen oder von der anderen politischen Seite als Ausfluß der Korruptionen hingestellt werden. Der Beamte werde mit anderen Worten in den politischen Strudel hineingezogen werden.

Aus der Entwicklung, welche die Frage der Entsendung von Staatsbeamten in die Verwaltungsorgane von Erwerbsgesellschaften in der öffentlichen Diskussion nehme, ersehe man immer deutlicher, daß hier politische Fragen auf dem Rücken der Staatsbeamten, und zwar vielfach gerade sehr wertvoller und brauchbarer Beamten, ausgetragen werden sollen, die nichts anderes als die ihnen aufgetragene Pflicht getan haben.

Es sei ganz klar, daß es sich im Grunde weniger um Beamte als um die heißumstrittene Frage der staatlichen Beteiligung und der staatlichen Wirtschaftsführung, kurz um die Frage der Sozialisierung handle. Während die sozialdemokratische Partei für die staatliche Beteiligung und Sozialisierung und folgerichtig damit auch für die Entsendung von aktiven Staatsbeamten in die Vertretungsorgane der Gesellschaften eintrete, werde dies alles von den bürgerlichen Parteien, insbesondere aber von den bürgerlichen Gewerbetreibenden bekämpft. Die Erweckung der Vermutung oder des Verdachtes einer unkorrekten Handlungsweise der entsendeten aktiven Beamten sei natürlich ein ausgezeichnetes Mittel, um die Entsendung solcher Beamten für die Zukunft auszuschließen. Damit müsse aber heute oder später das ganze System der staatlichen Beteiligungen fallen, weil der Staat eben sonst niemanden habe, der ihn in den Gesellschaften, an denen er sich beteiligt, zugleich fachkundig, energisch und pflichtgetreu vertreten könnte und würde. Geopfert würden aber bei dieser Art des Kampfes alle jene ausgezeichneten Beamten, die nicht aus eigener Initiative, sondern über Auftrag ihrer Vorgesetzten oft in aufopferndster Pflichterfüllung und freudigem Diensteifer die staatlichen

Interessen in den Vertretungskörpern der in Rede stehenden Gesellschaften vertreten.

Im übrigen müsse die Frage der staatlichen Kapitalsbeteiligungen wohl im Zusammenhange mit der Kreditaktion des Völkerbundes ohnedies eine Lösung in dem Sinne finden, daß neue Kapitalsbeteiligungen vermieden und bestehende nach und nach abgestoßen werden, da die Nichtbeteiligung des Staates an Erwerbsunternehmungen eine wichtige, von den Völkerbunddelegierten für die Kreditaktion aufgestellte Bedingung bilde.

Sollte es aber entweder wider alles Erwarten nicht zur Durchführung der Kreditaktion kommen, oder sollten trotz der Kreditaktion die staatlichen Beteiligungen nicht sogleich abgebaut werden, so schiene es dem sprechenden Minister in erster Linie geboten, daß die Hauptfrage vom Parlamente einmal prinzipiell entschieden würde, ob nämlich staatliche Beteiligungen stattfinden sollen und bejahendenfalls, ob aktive Staatsbeamte in die Vertretungskörper der betreffenden Unternehmungen entsendet werden sollen. Werde die zweite Frage verneint, die erste aber bejaht, dann dürften in der Praxis mit den staatlichen Beteiligungen so schlechte Erfahrungen gemacht werden, daß die erste Frage dann wohl bald neuerlich zur Diskussion gestellt werden würde.

Redner übersehe allerdings nicht die politischen Schwierigkeiten, welche sich der angeregten prinzipiellen parlamentarischen Entscheidung entgegenstellen würden. Sollte mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten der Weg einer parlamentarischen Entscheidung für nicht opportun gehalten werden, so wäre zu erwägen, ob nicht sämtliche aktive Staatsbeamte - trotz der dagegen sprechenden sachlichen Gründe - aus den Vertretungsorganen von reinen Erwerbsunternehmungen zurückgezogen werden sollen. Es wäre dies vielleicht noch immer besser, als die Schädigung des Ansehens, der Arbeitsfreudigkeit und Sicherheit gerade der befähigtesten Staatsbeamten, welche unbedingt mit der Hineinziehung ihrer Person in den politischen Streit verbunden sein müßte. Allerdings müßte dann wohl jenen Beamten, die bisher solche Funktionen bekleideten, in Form von bescheidenen fortlaufenden Remunerationen eine gewisse Entschädigung geboten werden. Es würde sich aber dabei - soweit wenigstens das Finanzressort in Betracht komme - nur um geringfügige Beträge handeln.

B.-M. Dr. R a m e k ist gleichfalls der Anschauung, daß der Kampf gegen die Teilnahme aktiver Staatsbeamter an Erwerbsunternehmungen in Wahrheit ein Kampf gegen die gemeinwirtschaftlichen Anstalten sei. Wenn die aktiven Beamten abberufen werden, so werde allerdings der Staat auf die Geschäftsführung der bezeichneten Unternehmungen keinen nennenswerten Einfluß mehr besitzen, denn von einer Vertretung der staatlichen Interessen durch Staatskommissäre verspreche sich Redner nicht viel. Immerhin erscheine ihm, um das

Ansehen der Beamtenschaft unangetastet zu erhalten, die Abberufung der aktiven Beamten als das kleinere Übel. Hand in Hand müßte dann allerdings das Bestreben gehen, die Kapitalsbeteiligungen des Staates abzubauen.

Namens des abwesenden Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erklärt sich Sektionschef Dr. D e u t s c h gleichfalls für die Zurückziehung der aktiven Beamten aus den mehrerwähnten Vertretungskörpern.

Der Ministerrat spricht sich dahin aus, daß die Stellung eines aktiven Staatsbeamten mit der Teilnahme an der Geschäftsführung von Aktiengesellschaften oder anderen auf Gewinn berechneten Unternehmungen nicht vereinbar ist. Die in derartige Unternehmungen delegierten aktiven Staatsbeamten sind daher unverzüglich abuberufen. Dieser Beschluß bezieht sich jedoch nicht auf das österreichische Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten.

Zur Wahrung der staatlichen Interessen in den bezeichneten Unternehmungen ist in den Bundesministerien für Finanzen sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten je eine besondere Geschäftsabteilung zu errichten.

13.

Bundesfinanzgesetz für das zweite Halbjahr 1921; Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. bis 31. Juli 1921.

B.-M. Dr. G r i m m erbittet und erhält vom Ministerrat die Ermächtigung, den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes der Republik Österreich für das zweite Halbjahr 1921 sowie eines Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. bis 31. Juli 1921 im Nationalrat einbringen zu dürfen.

14.

Entwurf eines Bundesgesetzes über Kreditoperationen.

B.-M. Dr. G r i m m verweist darauf, daß die zur Verfügung stehenden Mittel es dem Bundesministerium für Volksernährung bisher nicht erlaubt haben, auch nur einen bescheidenen Vorrat an Mahlprodukten anzulegen. Die Nötigung, die dadurch gegeben sei, bei der Versorgung der Bevölkerung mit den rationierten Verbrauchsmengen das Brotgetreide vom Schiff oder vom Waggon über die Mühlen immer sofort in die Hand des letzten Verbrauchers zu leiten, führe begreiflicherweise bei der geringsten Stockung in der Verkehrsabwicklung bei den Transporten oder bei den Abgabestellen zu Störungen der allgemeinen Versorgung. Jede auch nur kurze Unterbrechung der Bahntransporte durch

Streiks oder durch andere Ereignisse, jedes Überfälligwerden eines Schiffes unterbreche unter diesen Umständen die geregelte Versorgung der Gesamtbevölkerung. Der Mangel an einem entsprechenden Mehlvorrat habe es bisher auch unmöglich gemacht, das Brotmehl und den 30prozentigen Maiszusatz vermengt an die Bäcker auszugeben und dadurch die Mißbräuche zu vereiteln, die bei der gesonderten Beistellung des Brotmehles und des Maismehles möglich seien.

Um allen diesen Not- und Übelständen abzuhelfen erscheine es im höchsten Maße wünschenswert, daß das Bundesministerium für Volksernährung über eine Reserve verfüge, die mindestens zur Deckung eines einmonatigen Bedarfes zureiche. Die Beschaffung eines solchen Vorrates erfordere rund zwei Milliarden Kronen.

Da der im Bundesfinanzgesetz eingeräumte Kredit von 20.6 Milliarden eben noch für die laufende Gebarung der Finanzperiode ausreichen werde, könne der für die Anlage einer Monatsreserve an Mahlprodukten erforderliche Betrag von 2 Milliarden daraus nicht gedeckt werden.

Redner bitte daher um die Genehmigung des Ministerrates, den Entwurf eines Gesetzes im Nationalrat einbringen zu dürfen, womit der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden soll, die Mittel für eine Bevorrätigung mit Mahlprodukten bis zum Höchstbetrage von 2000 Millionen Kronen durch weitere Kreditoperationen zu beschaffen.

Der Ministerrat genehmigt die Einbringung dieses Gesetzentwurfes.

15.

Verordnung der Bundesregierung über den Erwerb der österreichischen Bundesbürgerschaft durch Option auf Grund zehnjährigen Wohnsitzes.

B.-M. Dr. R a m e k führt aus, daß der Brünner Vertrag zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich vom 7. Juni 1920 über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz, der am 10. März d. J. in Kraft getreten sei, über den Vertrag von St. Germain hinausgehend, im Art. 8 jenen Angehörigen einer der beiden vertragschließenden Teile, welche im anderen Staat im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Brünner Vertrages ihren Wohnsitz seit mindestens zehn Jahren haben, das Recht einräume, innerhalb eines Jahres für die Staatsbürgerschaft dieses Staates zu optieren. Derartige Optionen tschechoslowakischer Staatsbürger zugunsten Österreichs sollten nach Art. 10 des Brünner Vertrages bei der diplomatischen Vertretung Österreichs in Prag angemeldet werden, die über jede Option eine Bescheinigung auszufertigen hätte. Die Optionen treten nach Art. 7 sofort in Kraft, doch sei in Art. 10 die endgültige Entscheidung über die Optionserklärungen

jenem Staate vorbehalten, zu dessen Gunsten im einzelnen Fall optiert werde.

Die Bestimmungen des Brünner Vertrages über die Optionen seien, wie jene des Vertrages von St. Germain, in formeller Beziehung naturgemäß nicht erschöpfend und bedürfen daher, um ihre Durchführung sicherzustellen, einer Ergänzung. Außerdem müßte namentlich die Anordnung, daß die Optionen tschechoslowakischer Staatsbürger für Österreich bei der diplomatischen Vertretung Österreichs in Prag anzumelden sind, nicht nur die Ausübung des Optionsrechtes außerordentlich erschweren, sondern auch, da die Anzahl der Optionsberechtigten, wie sich bereits zeige, eine nicht ganz unbedeutende sei, die diplomatische Vertretungsbehörde Österreichs in Prag unnötigerweise belasten.

Im Sinne des hierüber mit der tschechoslowakischen Regierung gepflogenen Einvernehmens soll nun nach dem vorliegenden Verordnungsentwurfe das Verfahren über die Optionserklärungen tschechoslowakischer Staatsbürger auf Grund zehnjährigen Wohnsitzes im Gebiete Österreichs dahin geregelt werden, daß die Optionen bei den Bezirksbehörden des Wohnsitzes des Optanten oder bei der österreichischen Vertretung in Prag angemeldet werden können. Das Recht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des erhobenen Anspruches soll dem Landeshauptmanne jenes Landes eingeräumt werden, in dem der Optant zur Zeit der Anmeldung der Option seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Ergibt sich aus der Anmeldung und ihren Beilagen die Rechtmäßigkeit des Anspruches, so hat der Landeshauptmann dem Optanten zu bestätigen, daß letzterer durch die Option die österreichische Bundesbürgerschaft erworben hat. Gelangt der Landeshauptmann jedoch zu der Überzeugung, daß das Zutreffen der Voraussetzungen für die Option durch den Optanten nicht nachgewiesen wurde, so hat er die Option für rechtsunwirksam zu erklären und dem Optanten die österreichische Bundesbürgerschaft abzuerkennen. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes steht dem Optanten die Berufung an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht offen.

Redner bittet um die Genehmigung des Entwurfes dieser Verordnung der Bundesregierung und um die Ermächtigung zur ehesten Verlautbarung.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne.

16.

Gesetzesbeschlüsse der Landtage von Oberösterreich, Salzburg und Steiermark in autonomen Finanzangelegenheiten.

Über Antrag des B.-M. Dr. R a m e k beschließt der Ministerrat, gegen nachstehende Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung zuzustimmen:

- a) Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 10. März 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Steyr (Fürsorgeabgabe);
- b) Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 8. April 1921, betreffend die Änderung des salzburgischen Armengesetzes;
- c) Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 8. April 1921, betreffend die vorübergehende Erhöhung des Bautaxtarifes in der Stadt Salzburg;
- d) Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend die Abänderung der §§ 9 und 10 der Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz und nächste Umgebung vom 4. Februar 1854, L.G.Bl. Nr. 5, II. Abt., und des § 11 des Anhanges zu dieser Feuerlöschordnung;
- e) Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Graz (Hauspersonalabgabe).

17.

Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages über die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Stadt Graz.

B.-M. Dr. R a m e k teilt mit, daß der steiermärkische Landtag in seiner Sitzung am 8. April d. J. einen Gesetzesbeschluß gefaßt habe, mit dem das Gesetz vom 26. Februar 1920, L.G.Bl. Nr. 72, über die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz unter gleichzeitiger Aufhebung des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.G.Bl. Nr. 224, in dem Sinne abgeändert werden soll, daß die zur Einhebung gelangenden Verbrauchsabgaben um ein Vielfaches erhöht werden. Namentlich die Getränkeabgaben sollen bei Branntwein von 1 K auf 100 K, bei Likör von 50 K auf 1000 K, bei Wein und Weinmost von 40 K auf 400 K, bei Obstmost von 38 K auf 80 K, bei Met von 17 K 76.8 h auf 197 K 76.8 h und bei Bier von 8 K 32 h auf 58 K 32 h hinaufgesetzt werden. Das Bundesministerium für Finanzen habe nur hinsichtlich der Abgabe auf Branntwein Bedenken erhoben, weil es einer Abgabe von mehr als 50 K per Hektolitergrad nicht zuzustimmen vermöge. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz habe anlässlich seiner jüngsten Vorsprache im Bundesministerium für Finanzen auf die besondere Dringlichkeit der raschen Kundmachung des Gesetzes hingewiesen, die Bedenken des Bundesministeriums für Finanzen vorläufig zur Kenntnis genommen und sich bereit erklärt, bei der Landesregierung eine Berichtigung des Abgabensatzes der Tarifpost 1 auf 50 K per Hektolitergrad auf Grund

der vom Landtage erteilten Ermächtigung zu Änderungen des Gesetzesbeschlusses zu erwirken. Um dem berechtigten Wunsche der Stadt Graz nach tunlichst baldiger Kundmachung entgegenzukommen, dürfte es sich unter diesen Umständen empfehlen, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung des Gesetzes unter der Bedingung zu erteilen, daß der Landtag oder auf Grund einer Ermächtigung des Landtages die Landesregierung die vom Bundesministerium für Finanzen gewünschte Abänderung vornehme. Für den entgegengesetzten Fall hätte sich die Bundesregierung die Erhebung eines Einspruches innerhalb der am 14. Juni d. J. ablaufenden Frist vorzubehalten.

Der Ministerrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß vorläufig keinen Einspruch zu erheben und die Zustimmung zur Kundmachung unter der vorstehenden Bedingung und mit obigem Vorbehalte zu erteilen.

18.

Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Regelung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden.

Sektionschef Dr. H e l l y berichtet, daß der Tiroler Landtag am 10. März d. J. einen Gesetzesbeschluß, betreffend die Neuregelung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden, gefaßt habe. Der zum Beschluß erhobene Gesetzestext weise gegenüber dem geltenden Gesetz vom 27. Dezember 1909, L. G. Bl. Nr. 4 ex 1910, Änderungen lediglich in Belangen auf, die ausschließlich den autonomen Wirkungskreis der Gemeinden (Sanitätssprengel) und des Landes betreffen. Hievon beziehen sich die wichtigsten Neuerungen auf die wirtschaftliche Sicherstellung der Gemeindeärzte (jetzt Sprengelärzte genannt) und ihrer Hinterbliebenen, die aber ohne Inanspruchnahme des Bundesschatzes erreicht werden soll.

Eine Inanspruchnahme der Bundesbehörden komme nur insofern in Betracht, daß die politische Bezirksbehörde zur Wahl des Sprengelausschusses eine Aufforderung zu erlassen habe, und daß der Sprengelarzt vor der politischen Bezirksbehörde die Angelobung an Eidesstatt zu leisten habe.

Angesichts dieser Sachlage erscheinen Bundesinteressen durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß nicht gefährdet.

Es werde sohin beantragt, einen Einspruch im Sinne des Art. 98, Abs. 2, des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen wäre jedoch der Landeshauptmann zu ersuchen, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß im § 31 des Gesetzestextes das Wort

„Landesrat“ gestrichen werde, da es mit den durch die Bundesverfassung herbeigeführten organisatorischen Änderungen in der Landesverwaltung nicht im Einklang stehe, sowie daß der § 11 des Gesetzesbeschlusses, betreffend die Vergütung der normalmäßigen Gebühr aus Bundesmitteln für ärztliche Verrichtungen, die von Sprengelärzten über Auftrag der Bundesverwaltung in deren Angelegenheiten vollzogen werden, völlig eliminiert werde, da dieser (übrigens mit dem § 17 des geltenden Gesetzes wörtlich übereinstimmende) Paragraph, falls er nur deklatorisch gemeint sei, überflüssig erscheine, andernfalls aber kompetenzwidrig, also verfassungswidrig wäre und überdies eine Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97, Abs. 2 B. V. G., erfordern würde, die nicht erteilt werden könnte. Außerdem wäre eine aus legislativen Gründen wünschenswerte Abänderung der Fassung des § 18, Abs. 1, anzuregen.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

19.

Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz und Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot.

Nach dem Antrage des B.-M. He in l beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 8. April d. J., betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz und Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen. Gelegentlich der Mitteilung dieses Beschlusses werde die Landesregierung einzuladen sein, einige nicht wesentliche Änderungen des Gesetzes insbesondere zur Behebung gesetzestechnischer Mängel vorzunehmen.

20.

Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 14. April 1915, L. G. B I. Nr. 42 über den Schutz der Alpenflora.

Über Antrag des Sektionschefs Dr. D e u t s c h beschließt der Ministerrat, gegen den vom steiermärkischen Landtag in seiner Sitzung am 30. März d. J. gefaßten Gesetzesbeschluß, womit das Gesetz vom 14. April 1915, L.G.BI. Nr. 42, über den Schutz der Alpenflora abgeändert wird, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen.

21.

Antrag auf Verleihung des Kommerzialratstitels.

Über Antrag des B.-M. H e i n l stimmt der Ministerrat zu, daß der kommerzielle Konsulent der Südbahngesellschaft J o h a n n C e r v a für die Verleihung des Titels eines Kommerzialrates mit Nachsicht der Taxe in Vorschlag gebracht werde.

Ministerprotokoll Nr. 88a vom 27. Mai 1921
Mitschrift Nr. 88b bietet keine Abweichungen.

1) Mayr: Deutsch beschwert sich, dass im s.d. Konsumverein eine Hausdurchsuchung von Entente unter Assistenz von Polizei nach Waffen stattgefunden hat. Er fragt, wer das veranlasst hat.

Untersuchung ergebnislos. Dann sind sie nochmals gekommen. Auf Ihre Frage.

Ramek: Gestern war Schober bei mir und hat gesagt, dass Gosset bei ihm war und er hat erfahren, dass hier in einem Haus ein großes Waffenlager wäre. Sie wollen selbst durchsuchen und zu seinem persönlichen Schutz wünscht er 2 Wachleute. Schober hat gesagt, dass er mit dem BK gesprochen hat, daher die 2 Wachleute.

Mayr: Ich habe gesagt, wenn der zuständige Minister einverstanden ist, habe ich nichts dagegen. Den Zweck hat er nicht gesagt.

2) Mayr: 18. Bericht zur Erhebungen militärischer Pflichtverletzungen. Angenommen

3) Mayr: Umgehung der Landeshauptmänner bei Verleihung von Titeln.

Heinl: Es ist ein Versehen des Amtes gewesen. Dass man aber daraus eine Staatsaffäre macht! Es kommt auch noch dazu, dass ich aus prinzipiellen Gründen nicht gefragt habe, weil man da auch den Landeshauptmann von Wien hätte fragen müssen. Was die Durchführung behindert hätte. Ich werde mich aber entschuldigen.

Mayr: Im Allgemeinen muss man diesem Verlangen nachkommen, weil die Herren eine gewisse Verantwortung für die Funktionen in ihren Ländern tragen. Alle haben die Bereitwilligkeit in Zukunft zu fragen.

Pesta: Soweit es sich nicht um reine Bundesangestellte handelt, bitte ich um eine Äußerung des Ministerrates. Direkt abhängig machen kann man es doch nicht von Landeshauptmännern. Man kann Fühlung nehmen.

Mayr: Natürlich Vetorecht nicht.

4) Resch: Heute nachmittags Ultimatum des Reichsverbandes der Arbeiterräte. Unterbringung der Invaliden. Das Ministerium darf in die Kommission einen Vertreter entsenden.

Zur Kenntnis genommen.

5) Pesta: Vorverlegung der Arbeitszeit um eine Stunde. Soweit irgendeine Änderung im Verkehrsplan möglich, nicht vor 15. Juni und dann auch nur sehr geringe Änderungen. Ein Entgegenkommen wird sich sehr wenig machen lassen gegenüber Bürgermeister. Nach Erhebung werde ich mich mit Bürgermeister ins Einvernehmen setzen.

Pesta: Bitte um Ermächtigung wegen Begrüßung am Montag durch mich im Namen der Regierung im Beisein Heinls.

6) Grimm: 1919/20 ist der Staatszuschuss bei den Hoftheatern 25 Mill. gewesen. 1920/21 Betriebsabgabe bewilligt von 38 Mill. Wird sich erhöhen. Im Übergangsbudget 2. Halbjahr 1921 wird der Betriebsabgang auf 102 Mill. beziffert werden. Nun ist neuerlich eine

Lohnregulierung im Zuge. Es sind neue Forderungen auf 20 % Lohnerhöhung im Zuge. Sie schließen sich an die Maiaufbesserung der Privattheater. Es fragt sich, ob es möglich sein wird, den Forderungen nachdrücklichen Widerstand zu leisten.

Beantrage: Finanzministerium zu ermächtigen, sofort Schritte einzuleiten wegen Verpachtung der Hoftheater. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Mittelstand da noch schlechter abschneiden wird. Aber aus staatsfinanziellen Gründen keine Staatszuschüsse, Beteiligung des Staates am Reingewinn und Verpflichtung des Pächters zu billigen und volkstümlichen Vorstellungen. Ich möchte bei den Verhandlungen mit diesem Drohmittel arbeiten können und wenn kein Widerstand geleistet wird, in den Forderungen einarbeiten. Wenn es zur Verpachtung nicht kommen soll, so besteht das Projekt, das Theater an der Wien zu verkaufen oder zu pachten. Beabsichtigt wäre, dass das Hoftheaterpersonal zusammen mit Wiedner Personal alle 3 Theater bestreiten soll. Wiedner Theater soll 5 Mal in der Woche an org. vermietet werden zu billigen Preisen. Dafür wird es möglich sein, die Preise in den Hoftheatern zu erhöhen. Dann könnte man mit einer Herabminderung des Defizits rechnen. Bitte um prinzipielle Ermächtigung, wenn wir nicht von vornherein die Verpachtung der Hoftheater einleiten, dass ich nicht von vornherein den Ankauf ablehnen muss. Kaufpreis wären 25 Mill.

Heinl: Bei Vetter führt ohne Geld jede Verwaltung zum Zusammenbruch. Kann der Vetter nach der jetzigen Organisation schalten und walten wie er will? Er wirtschaftet mit Freikarten. Ich bezweifle, dass Vetter bei seiner Wirtschaft durch Ankauf des Wiedner Theaters das Defizit verringern wird. Er hat schon 4 Theater und will noch ein 5. Bitte, dass an den Ankauf oder Verpachtung des Wiedner Theaters nicht gedacht wird, sondern sofort an die Verpflichtung der Hoftheater schreitet.

Grimm: Was Kontrolle anbelangt. Ich würde für alle Fälle beantragen, dass der Ministerrat beschließt, dass in irgendeiner Form eine unmittelbare Finanzkontrolle im Einvernehmen mit Unterrichtsverwaltung eingerichtet wird.

Wir bleiben dabei, dass wir bei Verhandlungen mit der Verpachtung drohen. Finanzkontrolle angenommen. Ankauf Wiedner Theater wird abgelehnt.

Helly, Spitzky etc.

7) Mayr: Wappa < >

Ich muss Wert darauf legen, dass man den Serben gegenüber sich auf die Autorität des Ministerrates berufen kann.

Grimm: Wir stehen vollkommen auf dem Standpunkt, dass man diesem Erpressungsversuch die Stirn bieten muss. Der Service des restitutions der Reparaturkommission hat die Maschinen auf 4 Mill. K geschätzt und jetzt werden 70 Mill. verlangt.

Paltauf: Ich möchte nur aufgelassen wissen Überlassung der Gerichte.

Grimm: Man sollte auch sich erbötig machen, dass man gegen einen unparteiischen Schiedsrichter nichts einzuwenden hätte.

Genehmigt.

8) 2a) Verkauf des Botschaftsgebäudes in Paris. – Angenommen.

9) 2b) Landesordnung für Tirol. – Angenommen.

10) Kelle: Durch diese Vorlage soll die in die bereits eingebrachte Vorlage betreffend die Bundeslehrer nachgetragen werden. Im Gegensatz zu dem bisherigen Besoldungssystem soll bezüglich der Lehrer der Mittleren Unterrichtsinstitute ein neues System eingeführt werden, welches sich dem Beamtenbesoldungsgesetz anschließt. Bei den Hochschullehrern gibt es eine Analogie mit Besoldungsgruppe nicht.

Grimm: Würde wünschen, dass die Beamten mit ihrer Besoldung auch so zufrieden sein könnten. Die Privatdozenten beklagen sich immer darüber, dass bei Besetzung von Lehrkanzeln immer auf Ausländer gegriffen wird.

Kelle: Wir möchten schon berücksichtigen, aber es kommt immer die inländische Vorsichtigkeit zur Geltung. Wir haben übrigens so viele Hochschulen, dass wir nicht immer auf Inländer greifen können. Natürlich sind uns Inländer lieber. Ausländer nur dann, wenn wir überhaupt niemanden haben oder wenn es sich darum handelt, eigentlich eine ganz hervorragende Kapazität zu gewinnen.
Angenommen.

11) Grimm Beamtenüberleitungsgesetz. Ich möchte das Gesetz umändern lassen. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf richtet die Überleitung sich auf dreifache Ziele. Entweder vorübergehend oder dauernd. In diesen Fällen okkupiert der Betreffende schon einen Beamtenposten des Stellenplans, kann aber in seinem Ressort avancieren oder er kann kompetieren um Übernahme, aber unter Aufrechterhaltung der Begünstigungen. Ich habe gegen die Begünstigungen nichts einzuwenden, wenn er in seinem Ressort bleibt. Ich habe mich aber gewehrt dagegen, dass der betreffende Eisenbahner zu dem Finanzrat ernannt wird und die Begünstigungen behält. Es kann das nicht günstig einwirken auf den Dienst, wenn von mehr Finanzräten der eine Begünstigungen bezieht und der andere nicht. Es schwebt hier vor, dass man überhaupt keine dauernde Verwendung braucht. Die Tendenz geht nur dahin, dass man überschüssige Beamte in ein Ressort hereinzieht, wo Bedarf ist zu aushilfsweiser Dienstleistung. Sie behalten ihre Bezüge und werden später eigentlich abgebaut, wenn sie entbehrlich sind.

Ich würde sagen zur Verwendung unter Beibehaltung seiner Begünstigung oder eher nicht davon reden. Der Zweck des Gesetzes ist nur die Möglichkeit der Zuweisung.

Resch: Zu § 1 wäre es gut, wenn man sagen würde, die Personalvertretung soll gehört werden.

Mayr: Das kann im Ausschuss verlangt werden, aber wir sollen es nicht verlangen.

Resch: Im § 3 und 4 muss das Wort dauernd wegfallen. § 5 Termin einsetzen, § 6 Disziplin ist zu viel, § 8 warum es auf Arbeiter nicht Anwendung finden soll, weiß ich nicht.

Pesta: Ich hätte Wunsch bezüglich der Begründung. Es soll nicht so auf die Eisenbahner losgegangen werden, das den Tatsachen nicht entspricht. Die tatsächlichen Stände bei den Bahndirektionen sind unter dem Bedarf. Eine Ausnahme besteht nur bei der N.Ö. Direktion, wo ein Überfluss noch besteht. Sonst werden falsche Vorstellungen über den Wiener Personalstand verursacht. Ich werde übrigens gezwungen vor Einbringung des Gesetzes den Entwurf unserem Personalausschuss vorzulegen.

Grimm: Frage der diszipliniären Verantwortlichkeit. Hier untersteht er der diszipliniären Verantwortlichkeit seit wann er in den neuen Status eingereiht ist, andernfalls dem alten. Zweckmäßig ist das nicht. Es kann nur die Dienstbehörde beurteilen, ob er ein Vergehen

begangen hat. Bei Eisenbahnern bleibt er in disziplinärer Hinsicht nach dem Gesetz bei seiner letzten Dienstbehörde, das müsste im Gesetz vorgeschrieben werden.

Mayr: Die Beamten müssen jener Behörde unterstehen, wo die Betroffenen tatsächlich Dienst tun. Dieses Gesetz ist genehmigt für die Ausarbeitung durch Finanzminister.

12) 4b) Grimm < >

Heinl: Bin nicht ganz einverstanden. Die Delegation an Verwaltungsrat wird zu einem Skandal führen und hat schon geführt. Durch die Errichtung von gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen werden die Beamten hinein getrieben. Man müsste mit dem Modus brechen und eine andere Lösung ins Auge fassen. Man müsste als Prinzip aufstellen, dass aktive Staatsbeamte in diesen Unternehmungen nichts zu suchen haben. Denn wenn es sich um Beamte handelte, die Hoheitsrecht des Staates auszuüben haben, führt es zu einem Chaos, dass er da in den Unternehmungen drinnen ist. Unbilligkeit, dass so ein Beamter, der nicht mehr arbeitet als ein Beamter im Ministerium, um 100.000 K mehr hat. Man müsste einen Strich durch die ganze Sache machen. Und alle aktiven Beamten herausziehen und nur pensionierte Beamte entsenden. Ich glaube nicht, dass der Staat schlechter vertreten würde.

Grimm: Verliest als Antwort die Note an das BKA < >

Es geht die ganze Aktion von den gewerblichen Kreisen aus und es ist ein Kampf gegen die Beteiligung des Staates. Es ist nicht so sehr gegen die Beamten als gegen das System gerichtet. Um das System nicht zu schädigen schiene es auch mir am besten, die aktiven Beamten zurückzuziehen.

Heinl: Der Staat kann ja jederzeit dort, wo es sich um hervorragende Beteiligung handelt, durch Staatskommissär sich vertreten lassen, aber nicht durch Verwaltungsräte.

Ramek: Der Kampf gegen die Beamten bezweckt den Kampf gegen die gemeinwirtschaftlichen Anstalten zu führen. Wenn wir die aktiven Beamten herausnehmen, hat der Staat nichts mehr zu reden bei den gemeinwirtschaftlichen Anstalten. Das Beste wäre, wenn der Staat überall trachtet herauszukommen. Der Staatskommissär wird nichts ausrichten. Aber immerhin scheint es mir das kleinere Übel den Beamtenstand rein zu erhalten und trachtet überhaupt herauszukommen.

Grünberg: Exekutivkomitee.

Deutsch: Haueis nimmt den Standpunkt Heinls ein. Das Peinliche ist, dass die Beamten, die in die Verwaltungsräte delegiert sind, Hoheitsrecht haben. Wenn es nicht möglich wäre, Beamte aus anderen Ressorts hineinzubringen, so wäre es allerdings das Beste, die aktiven Beamten herauszunehmen.

Heinl: Prinzip: Aktive Staatsbeamte sind aus Verwaltungsräten und Delegierten abzuziehen. Um eine Kontrolle zu gewährleisten, bitte ich, dass im Finanzministerium und bei mir ein Dep. aufgestellt werde.

Das Kreditinstitut ist ausgenommen.

Inkompatibilität und Zurückziehung. BKA an alle Ministerien zur weiteren Veranlassung und Berichterstattung.

13) Grimm: Bundesfinanzgesetz für das 2. Halbjahr 1921.

Heinl: Ausführungen haben etwas Erfreuliches an sich. Bitte, dass Grimm das im Parlament hervorhebt.

Einbringung angenommen.

14) Grimm: Budgetprovisorium. – Angenommen.

*15) Grimm: 2 Milliarden; Gesetzesentwurf für Mehlprodukte (Kreditermächtigung)
Angenommen.*

16) 17) 18) Angenommen.

19) Helly. Angenommen.

20) Heinl. Angenommen.

21) Deutsch. Angenommen.

22) Heinl: Kommerzialräte

MRP Nr. 88 vom 27. Mai 1921

Beilage zu Punkt 7, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (19 ½ Seiten):
Material, betreffend die Ersatzansprüche des Milan Wappa gegen die österreichische
Regierung

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Äußeres Zl. 24.239/7, Ministerratsantrag (1 ½
Seiten): Verkauf des Botschaftsgebäudes in Paris; Note des Staatssekretärs Dr. Reisch an den
Ministerpräsidenten und Minister des Aeussern der französischen Republik A. Millerand de
dato Paris, am 3. August 19020 (1 ½ Seiten); Kopie der franz. Antwort aus dem Ministere des
Affaires Etrangères von M. d'Eichhoff (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9, Bundeskanzleramt Zl. 22/46 Präs., Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten):
Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, betreffend die Landesordnung für Tirol

Beilage zu Punkt 10, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Lehrerbesoldungsgesetz (24 Seiten);
Überführungsbestimmungen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1/2 Seite);
Beamtenüberleitungsgesetz: Gesetz (2 ½ Seiten); Begründung (4 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Finanzen Zl. 107.819/20, Ministerratsvortrag (4
Seiten): Teilnahme aktiver Staatsbeamter an der Geschäftsführung von Aktiengesellschaften
oder anderen auf Gewinn berechneten Erwerbsunternehmungen)

Beilage zu Punkt 14, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Entwurf eines
Bundesgesetzes über Kreditoperationen (1 Seite); Begründung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 142.001-1921,
Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Verordnung der Bundesregierung über den Erwerb der
österreichischen Bundesbürgerschaft durch Option auf Grund zehnjährigen Wohnsitzes;
Verordnung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 142.157-1921,
Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages
vom 10. März 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche
Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Steyr

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 140.035-1921,
Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 8. April 1921,
betreffend die Änderung des salzburgischen Armengesetzes

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 138.203-1921,
Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 8. April 1921,
betreffend die vorübergehende Erhöhung des Bautaxtarifes in der Stadt Salzburg

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 137.286-1921,
Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April
1921, betreffend die Abänderung der §§ 9 und 10 der Feuerlöschordnung für die
Landeshauptstadt Graz und nächste Umgebung vom 4. Februar 1854, L.G.Bl.Nr.5 II. Abt und
des §11 des Anhanges zu dieser Feuerlöschordnung

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 142.466-1921, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Graz

Beilage zu Punkt 17, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 142.467-1921, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, mit dem das Gesetz vom 26. Februar 1920, L.G.-Bl.Nr.72 über die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz unter gleichzeitiger Aufhebung des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.G.-Bl.Nr.224, abgeändert wird

Beilage zu Punkt 18, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 11.314/1921, Ministerratsantrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des verfassungsgebenden Tiroler Landtages vom 10. März 1921, betreffend die Regelung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden

Beilage zu Punkt 19, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Staaten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Steiermärkisches Landesgesetz betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Stadt Graz und Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot

Beilage zu Punkt 20, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.082, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 30. März 1921, womit das Gesetz vom 14. April 1915, L.G. und V.Bl.Nr.42, betreffend den Schutz der Alpenflora abgeändert wird

Beilage zu Punkt 21, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Pr.Z. 2.030, Ministerratsantrag (1 Seite): Verleihung des Kommerzialratstitels

Berlagen zu

MRP N^o 88

(Phot. 7.)

Lieferanten der Maschinen wegen des noch nicht bezahlten Kaufpreises angemeldet worden waren. Nach Angabe des Herrn Wappa hat sich Schubert hingegen auf unrechtmässige Weise in den Besitz der fraglichen Maschinen gesetzt.

Die gerichtlichen Erhebungen sind heute noch nicht abgeschlossen, dürften jedoch mit einer Zurückziehung der Klage seitens der Staatsanwaltschaft endigen, nachdem stichhaltige Beweise für strafbare Handlungen der Beschuldigten bisher nicht erbracht worden sind.

Die jugoslawische Gesandtschaft hat sich schon mehrfach an das Bundesmin.f. Aeusseres in dieser Angelegenheit gewendet, zuletzt in einem dem Herrn Bundeskanzler am 16. April überreichten Aide-memoire und nachdem dieses beantwortet war, in einer Verbalnote vom 17. Mai l. J. Vorher hatte der erwähnte Rechtsanwalt Dr. Čević Plenkević schon mehrfach im Bundesmin.f. Aeusseres mündlich interveniert und dabei stets den Wunsch ^{zum Ausdruck gebracht} hervorgehoben, dass die Angelegenheit aus dem normalen Restitutionsverfahren eximiert und zum Gegenstande einer gütlichen Vereinigung zwischen den beiden Regierungen gemacht werde, da sich wichtige politische Persönlichkeiten, darunter Ministerpräsident Pašić lebhaft für die Sache interessierten und dringend eine entsprechende Schadloshaltung des Herrn Wappa verlangten. Čević erging sich hierbei sowohl in Versprechungen, dass die jugoslawische Regierung in diesem Falle der österr. Regierung auf einem anderen, ~~an~~ von uns beliebig zu bezeichnenden Gebiete weitgehende Konzessionen zu machen bereit sei, als auch in mehr oder weniger



unverblühte Drehungen mit Repressalien und Chikanen aller Art.

Auch Legationsrat Hoffinger ^{febr} ~~selbste~~ unter Anschluss einer Note der serbischen Regierung ^{gemäß} ~~von 18. Mai 1918~~ in seinem Bericht vom 18. des gleichen Monats, das GenSekretär Popović eine analoge Sprache ihm gegenüber geführt habe.

Zur Beurteilung der Rechtslage muss ^H ~~folgendes~~ festgehalten werden:

Die letzte schriftliche Demarche der jugoslawischen Gesandtschaft ~~(Vermerk vom 17. Mai 1. J. Z 558/11)~~ legte die serbische Rechtsauffassung im Gegenstande, soweit man überhaupt von einer ^{folgt} ~~sprechen kann~~, in folgender Weise fest:

1.) Der Art. 184, auf welchen wir uns in Erwiderung des ~~des Herrn Botschaftsrat übergebenen Aide-Memoire~~ naturgemäss hauptsächlich gestützt haben, sei nur als subsidiäre Bestimmung für den Fall gedacht, als eine Restitution an dem schlechten Willen der verpflichteten Regierung scheitern sollte.

2.) Der Art. 185 spreche von einer Restitution *immédiate*, welche eben offenbar den regulären Fall zu bilden hätte.

3.) Die späte Einbringung und Inkraftsetzung unseres Gesetzes zur Durchführung des Art. 184 begründe die zerr der Österr. Regierung in Restitutionsangelegenheiten, welche in anderen Staaten angeblich eine bedeutend raschere Abwicklung finden.

4.) Die Eigentümlichkeiten des Falles Wappe, insbesondere die fortwährende Bereicherung der unverschuldeten Besitzer der verschleppten Maschinen in Ausübung der Hochkonjunktur unmittelbar nach dem Weltkriege stellen - dies geht aus den serbischen



Darlegungen allerdings nur indirekt hervor - die ganze Frage auf ein mehr moralisches Gebiet, da der Grundsatz des Schadens gewähr. Wappa, bez. die Bereicherung der ~~Herrn~~ ⁷² Fischer und Weigler hätte vermieden werden können, wenn die Maschinen sofort nach ihrer Agnecierung im Jahre 1919 zurückgestellt werden wären.

5.) Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur Wiedergutmachung ohne Rücksicht auf den Stand in dem sich gegenwärtig eben die Ausführung der verschiedenen Vertragsbestimmungen befindet. Die Schuld der Österr. Regierung könne nur durch die Wiederherstellung des status quo ante samt voller Entschädigung für den entgangenen Gewinn getilgt werden. Die bloße Wiederherstellung der Maschinen habe wirtschaftlich für Herrn Wappa heute nur mehr eine untergeordnete Bedeutung, sein Schaden wird serbischerseits ~~bestimmt~~ ^{Österr.} auf 9 1/2 Millionen Dinar = etwa 170 Millionen Kronen beziffert.

Was den ersten Punkt betrifft, so ~~wurde~~ ^{haben} die am 21. d. M. zu einer Konferenz bei ~~Herrn Legationsrat Dr. Widner~~ ^{in Wien} ~~geladene~~ ^{in Wien} jugoslawischen Herren (Geschäftsträger Dr. Raskić, Herr Milan Wappa und dessen Rechtsanwalt Dr. Čević Plenković) bereits darüber ~~belehrt~~ ^{verhandelt}, dass für den behaupteten subsidären Charakter der Bestimmungen des Art. 184 nicht der leiseste Anhaltspunkt vorliege. Im Gegenteil sei auch das „Protokoll“, betreffend die Durchführung dieses Artikels, welches ~~am~~ ^{am} 1. J. seitens der Österr. Sektion der Reparationskommission zur Annahme binnen 8 Tagen unterbreitet werden ~~sei~~ ^{sei}, so gehalten, dass zweifelloso die Gesamtheit aller Restitutionsen nach dem darin festgelegten Verfahren zu erfolgen habe. Infolgedessen könne von einer mora der Österr. Regierung in irgendeinem Blaufall nicht die Rede sein, so lange das erwähnte,



in Art. 184 selbst als von der Repar.Komm. zu bestimmend vorge-
sehene Verfahren und nicht notifiziert worden ^{sei}. Von da an aber-
- und dies war etwa Anfang April l.J. der Fall- ^{bei} die Bestimmung
des Termins der Restitutionsen vollkommen in der Hand des nach
dem Protokoll kompetenten Organes der Repar.Komm. ^{gelogen}. Dieses hatte
bereits den Fall der ^{Waffen} Maschinen ^{Waffe} in Behandlung genommen, aber
ausdrücklich, und zwar entgegen unserem eigenen Antrage, verfügt,
dass die Verwendung der fraglichen Maschinen vorläufig noch
fortgesetzt werden könne.

Aus dem Vorstehenden ^{ergibt} sich ferner ohne Schwierig-
keiten, was auch den erachteten Herren mit entsprechender Deut-
lichkeit ^{vermittelt} ^{sein} ^{konnte}, die wirkliche Bedeutung des Ausdruckes
Restitution immédiate in Art. 185, ^{er} ausdrücklich auf den vor-
hergehenden Artikel hingewiesen ^{erläutert} dass die Unverjährlichkeit
sich selbstverständlich auf den Zeitpunkt bezieht, ^{we} eine bestimm-
te Restitution innerhalb des von der Repar.Komm. bestimmten Ver-
fahrens angeordnet ^{ist}. Damit ^{erleuchtet} sich — bereits ^{der} in
Punkt 3 erwähnte Anwurf. Eine frühere Einbringung und Inkraft-
setzung des im Januar l.J. votierten Beschlusses ^{wäre} ^{gar} ^{zweifellos}
einer rascheren Abwicklung des Kriegsmaterialauslieferungsver-
fahrens zu ^{statten} gekommen, hätte aber bezüglich der Restitutionsen
nach Art. 184 gar nichts geändert, da es ja nur die interne Hand-
habung für die Anwendung der, wie schon mehrfach ^{erwähnt}, erst von
April an angeordneten Restitutionsen ^{betraf}.

Unsere Stellungnahme zu der in Punkt 4 zusammenge-
fassten serbischen Argumentation ^{betraf} allerdings die grösste
Schwierigkeit aber gewiss kein unübersteigliches Hindernis für



die Aufrechterhaltung und Verfechtung unseres Standpunktes!

Im Jahre 1919 hat Herr Wappa durch seinen Rechtsanwalt Cović Plenković gegen „Schubert und Genossen“ die strafgerichtliche Anzeige wegen Diebstahl, bzw. wegen Betruges erstattet. Die Vererhebungen ^{hier} sind, wie kürzlich festgestellt wurde, noch immer im Gange, dürften aber, nach einer vom zuständigen Untersuchungsrichter dem Oberbaurat Pichler vom Staatskommissariat für Sachdanebillisierung gemachten Mitteilung, aller Voraussicht nach mit der Einstellung des Verfahrens endigen, ^{da} ~~weil~~ sie kein voll beweiskräftiges Material sowohl gegen Schubert als gegen die Firma Fischer und Weigler, welche von diesen die Maschinen gekauft haben, geliefert haben. Die lange Hinzichung der erwähnten Vererhebungen beruht einerseits auf der bekannten Überlastung unserer Gerichte und wird andererseits auf den Umstand zurückgeführt, dass die Einvernahme eines gewissen Verbalyi in Budapest, welcher zur Zeit der Okkupation Zwangsverwalter des Wappa'schen Betriebes war, nicht erfolgen konnte und sich ~~andererseits~~ auch Herr Wappa trotz mehrfacher Verladungen und noterischer Anwesenheit in Wien nicht dem Gericht zur Zeugenaussage stellte. Letzter Umstand ^{hi} wurde auch den serbischen Herren in der früher erwähnten Unterredung mehrmals ^{wieder} ~~ver~~ ^{hi} vergahalten und blieb ihrerseits unbeantwortet. ^{gültigen}

Nach diesem Sachverhalt muss also Folgendes konstatiert werden:

1.) Die moralische Verpflichtung der Österr. Regierung, den Fall des Herrn Wappa aus dem abbezeichneten, durch den Friedensvertrag festgelegten Verfahren herauszunehmen, konnte



antürlich nicht durch die blosse Tatsache einer privaten Anzeige existenz werden, sondern erst in dem Augenblick, wo das gerichtserdunnungsmässige Strafverfahren den Fall als einen solchen gekennzeichnet hätte, dass die fraglichen Gegenstände nicht durch normale Requisitionen aus dem Betriebe weggenommen (entlevés) sondern auf verbrücherische Weise aus demselben entwendet worden wären. Sie wäre also erst -allerdings dann sofort - nach positivem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens gegeben gewesen. Dies war jedoch bis zum heutigen Tage nicht der Fall. Wie im Laufe der Vernehmungen zu Tage geförderter Meinungen haben vielmehr, wie schon erwähnt, das Fehlen eines strafbaren Tatbestandes nach Ansicht unserer Gerichte festgelegt. Zusammenfassend ~~lässt sich~~ ^{man} also ~~feststellen~~ ^{feststellen}, dass die moralische Seite unserer Verpflichtung, welche ein Abgehen oder Hinausgreifen über die Bestimmungen des Friedensvertrages zur Folge hätte haben müssen, nicht gegeben ~~ist~~ ^{ist}.

3.) Dass das Strafverfahren auf Grund der Anzeige sofort eingeleitet wurde, und die in der Angelegenheit interessierten Stellen, vor allem das Bund. Min. (Staatsrat) f. Aussenwes. sich wiederholt im Wege des Justizministeriums und der Staatsanwaltschaft über den Fortgang desselben unterrichten liessen.

In mündlichen Ausführungen ~~haben~~ ^{führten} serbische Exponenten ~~ausdrücklich~~ ^{ausdrücklich} sich nicht erangelt, das Vergehen unserer Gerichte in dem vorliegenden Falle zu bekräftigen. Ihrer Ansicht nach hätte zum mindesten, selbst wenn ein solches Vergehen des ersten Erwerbers der Maschinen des Herrn ~~Gahr~~ Schubert nicht nachweisbar war, gegen die Firma Fischer & Wajgl auf Grund des § 476 des Strafgesetzes (vorsüchtiger Ankauf) vergegangen werden können, was ja allerdings bekanntlich nach unserer Justizatur den Beweis des



15

des Diebstahls, Veruntreuung etc. bei einem verdächtigen Verkäufer nicht unbedingt zur Voraussetzung hat. Nach meiner Ansicht ^{als Sachverständiger für die Art. 184 des Friedensvertrages} aber kann es keinen Zweifel unterliegen, dass wir jeden Angriff auf unsere Gerichte diskussionslos und mit aller Energie abweisen und uns kategorisch verbitten müssen. Hier muss auch noch besonders hervorgehoben werden, dass anlässlich der Beschlagnahme der fraglichen Maschinen, sofort nach Erstattung der Anzeige, Dr. Čović Plankević nomine des Herrn Wappa ¹⁶ bereits im Jahre 1919, also zu der Zeit, wo nach den jetzigen serbischen Ausführungen deren Rükkerstattung noch für ihn materiell von Wichtigkeit gewesen wäre, sich mit ihrer Belassung bei Fischer und Weigler ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

Nach dieser Sachlage ergeben sich die Konklusionen zu Punkt 5 von selbst. Jede über die Restitution ^{nach} Art. 184 hinausgehende Schadenshaltung des Herrn Wappa ¹⁶ fällt unter die allgemeine Reparationsverpflichtung der österr. Regierung und kann aus der generellen und gleichmässigen Bestimmungen des Friedensvertrages nicht herausgenommen werden. Dass einerseits hierfür die serbischerseits geltendgemachte Eigentümlichkeit des Falles nicht in Betracht kommt, geht bereits aus dem Gesagten hervor. Ein freiwilliges Zugeständnis unsererseits aber, etwa aus politischen Motiven, ¹⁶ gibt zu den ernstesten Bedenken Anlass, da es sowohl seitens Serbiens als auch von den anderen Siegerstaaten als Präjudiz gewertet werden könnte und gewiss auch dazu missbraucht werden würde. Die in dieser Richtung gemachten serbischen Zusicherungen müssten durch ganz greifbare Garantien erhärtet werden, aber auch dann bestünde z.B. hinsichtlich Italiens oder Polens noch keine Gewähr gegen ^{min} ^{Erpressungen} analoge Erpressungen.



der österreichischen Seite

Mit diesen letzteren Ausführungen kommt ich bereits
auf die jugoslawischerseits teils angesautete, teils offen heran-
gezogene politische Seite der Frage. Was in dieser Richtung bisher
noch zweifelhaft erscheinen könnte, ^{ist} durch einen gestern ein-
gelangten Bericht Herrn Hoffingers ^{ist} unserer Frage gestellt worden:
"die jugoslawische Regierung fasst den Fall Wappa als Politikum
auf und ^{ist} einerseits bereit, uns jede ^{Lebensmöglichkeit in Wappa} Beihilfe anzubieten, die nur
in ihrer Macht liegt, solange wir uns der verlangten Schadlos-
haltung des Herrn Wappa verschliessen; ~~und sie scheint~~ ander-
erseits ^{strenge} geneigt, uns auf jedem beliebigen Gebiete entgegenzukommen,
wenn dieses letztere auch noch so weit von dem gegenwärtigen Fall
abliegt, ^{sofern} wir uns ~~einmal~~ zu dieser Schadloshaltung entschliessen
würden. Es unterliegt auch ^{keinem Zweifel} keinem Zweifel, dass ~~es~~ hinsichtlich des
Betrages, der ~~dem~~ Herrn Wappa gezahlt werden müsste, ^{überhaupt} mit ~~sich~~
~~reden lassen, und vorzüglich käme es auch auf die Kleinigkeit~~
~~der Halbierung nicht an.~~ Jugoslawischerseits würde ganz offen ins
Treffen geführt, dass in dem vorliegenden Fall sehr hochstehende
Persönlichkeiten, vor allem Ministerpräsident Pasić interessiert
sind."

Trotzdem möchte ich ^{der Frühmorgens} meine ~~unabhängige~~ ^{politische} Meinung, ins-
besondere nach dem Eindrucke, den ~~ich~~ ^{ich} aus dem Berichte Herrn Hoffin-
gers ^{haben} ~~gewonnen~~ ^{habe}, ^{zur} ~~zurück~~ ^{zurück} zusammenfassen, dass wir unbedingt, und
selbst um den Preisverbergehen der politischen und wirtschaft-
licher Schwierigkeiten, ^{gegen} ~~gegen~~ ^{die} ~~hier~~ ^{hier} ~~vorliegende~~ ^{vorliegende} jugoslav. ^{Thesen} ~~Thesen~~
~~Erpressung~~ ^{fest} ~~fest~~ ^{bleiben} ~~bleiben~~ sollten. Bei der ^{österreichischen} ~~österreichischen~~ Mentalität
müssten wir uns ~~andererseits~~ ^{andererseits} mit Sicherheit darauf gefasst machen,
bei der ^{nächsten} ~~nächsten~~ sich bietenden Gelegenheit wieder in ähnlicher



Weise unter mehr oder weniger offen zugestandener politischer
 Phrasemacherei in ähnlicher Weise ^{beurteilt} angesehen zu werden. Aber
 sehen die vorliegende Sache selbst hat eine nicht zu unter-
 schätzende wirtschaftliche Bedeutung. Es handelt sich, wie gesagt,
 um etwa 170 Millionen Kronen, die günstigsten Falls auf etwa
 80-100 Millionen Kronen herab gedrückt werden könnten. Von diesen
 Beträge könnte nur ein sehr kleiner Bruchteil $\frac{1}{4}$ etwa 12 Millionen
 von der Firma Fischer & Weigler hereingebracht werden, in welchem
 Betrage bereits das eingerechnet ^{ist}, was von Staatswegen als
 Ablösung ^{der} unsere Verpflichtung, die Maschinen in gutem Zustande,
 also nach erfolgter Reparatur, zurückzustellen, bezahlt werden
 muss. Der von der Firma Fischer & Weigler erzielbare Betrag be-
 stimmt sich lediglich nach ihrem Interesse, die Maschinen behal-
 ten und dadurch den Betriebsfortsetzen zu können, da sie nach der
 ihr wohlbekannten Rechtslage höhere Opfer zweifellos nicht zu
 bringen Willens sein wird.

^{der} Für ~~meine~~ ^{die} ~~vorhin~~ ^{vorhin} dargelegte Auffassung ^{würde} ~~würde~~ ich noch
^{und} zwei Momente ^{zu} anführen. Von Seite ~~des~~ ^{des} Herrn Wappa ¹⁸ und wohl auch
 seiner politischen Helfer liegt ^{hier} eine ^{offenkundige} aufgelegte Erpressung
 vor. Auf den Widerspruch zwischen seinen ^{heutigen} ^{heutigen} Angaben, dass
 eine Schadenshaltung heute infolge des bereits eingetretenen
 Gewinnentganges notwendig ^{ist}, während er sich im Jahre 1919 mit
 einer einfachen Restitution zufrieden gegeben hätte und seinem
 Verzicht auf diese Restitution ^{den} im Jahre 1919 ^{schon} ~~schon~~ ^{schon} ~~schon~~
 bereits ^{schon} hingewiesen. Herr Wappa ^{hat} ~~hat~~ ^{hat} ~~hat~~ also von vornherein über-
 haupt nur darauf angelegt gehabt, um seine Befriedigung durch
 bloße Restitution heranzukommen und die Sache auf das Geleise
 der Schadenshaltung zu bringen und ^{ist}, wie Funktionäre des



000010

18

Staatskomm.f. Sachdemb. festgestellt ^{haben}, in letzter Zeit
soweit gegangen, die Arbeiter der Firma Fischer & Weigler gegen
eine eventuelle Wegbringung der Maschinen aus dem Betriebe auf-
zuwiegen. ^{und als zweites möchte ich darauf hinweisen, dass}
unsere Position gerade in diesem Falle als eine durchaus günstige
betrachtet werden kann. Das allein kompetente Organ mit dem
wir es zu tun haben, der von Rep. Komm. eingesetzte Service des
restitutions et réparations, steht, wie seine Entscheidung, dass
die Maschinen weiter benützt werden können, beweist, vollständig
auf unserer Seite. Dessen ^{ist} man sich auch jugoslawischerseits
vollkommen bewusst. So hat der SHS-Vertreter in dem besagten
Organ die Abwesenheit des Präsidenten, eines Italieners, dazu aus-
zunützen verstanden, um der Firma Fischer & Weigler durch das
Staatskomm.f. Sachdemb. eine der erwähnten Entscheidung wider-
sprechende Verfügung zugehen zu lassen, was er zweifellos nicht
getan hätte, wenn er eine solche Verfügung auf loyalen Wege
durchzusetzen vermocht hätte. Weiterhin ^{ist} das ganze Benehmen
sowohl des Herrn Wappa ^{als} der öffentlichen jugoslaw. Faktoren
ein so zweideutiges, dass wir ^{schwerlich} sobald eine ähnliche
Gelegenheit ^{haben werden}, derartige ^{echt serbische} Velleitaten
mit so viel Aussicht auf Erfolg unsererseits und Bloßstellung
der Gegenseite zurückzuweisen. Freilich müsste dies mit grossem
Nachdruck und mit voller Publizität geschehen, wobei ich ^{wir}
erlauben möchte - abgesehen von der Presse - eine sehr energisch
gehaltene Beantwortung einer zu diesem Zwecke provozierten par-
lamentarischen Interpellation ^{in Anregung zu bringen.}

Eine unverblümte, wenn auch nicht in dieser Form ge-



000011

19

haltens Zurückweisung gegenüber der serbischen Inszenierung
dieser Angelegenheit wäre meines ~~unersüchtlichen~~ ^{unserer} ~~Interesses~~ auch
dann an Platze, wenn sich tatsächlich irgendein anderes Gebiet
finden sollte, auf dem wir bei teilweiser Willfährung der
serbischen Petite eine materielle Kompensation heraus schlagen
könnten. Für diesen Fall ~~wünsche ich aber dringend betonen~~, dass
es unbedingt notwendig ~~wäre~~, eine Schadenshaltung nur in einer
solchen Form zu leisten, dass jedes Präjudiz daraus unbedingt
vermieden würde. >

Pacher m.p.



(Pkt. 8.)

Z. 24.239/7.

ad 8.)

2a)

Gegenstand: Antrag für den Ministerrat. Verkauf des
Botschaftsgebäudes in P a r i s.

Begründung: Aus Anlass der Abschliessung der Pariser
Konvention, betreffend die Regelung der privaten Vor-
kriegsschulden, hat der frühere Staatssekretär
Dr. R e i s c h am 3. August v.J. an Herrn MILLERAND
die in Kopie beiliegende Note gerichtet.

Diese Note wurde mit der in Kopie ange-
schlossenen Note des französischen Ministeriums des
Aeusseren beantwortet.

Hierauf wurde im Einvernehmen mit der kö-
niglich ungarischen Regierung die Schätzung des Gebäu-
des angeordnet. Dieselbe ergab einen Wert von ungefähr
15 ½ Millionen Francs.

Da die französische Regierung die Erledi-
gung der Angelegenheit urgiert und nach telegraphischer
Meldung der österreichischen Gesandtschaft in Paris
ein höherer Preis nicht erzielt werden könnte, beabsich-
tigt das Bundesministerium für Äusseres nach einge-
holter Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen
die österreichische Gesandtschaft zu ermächtigen, das
Gebäude ohne Möbel und Kunstgegenstände unter den Be-
dingungen der erwähnten Note vorbehaltlich Genehmi-
gung des Nationalrates und der Zustimmung der Repara-
tionskommission um den Betrag von 15 ½ Millionen
Francs zu verkaufen. Das Bundesministerium für Äus-
seres geht hiebei im Einvernehmen mit der königlich

./.



000013

23

ungarischen Regierung vor, welche ihrerseits die ungarische Vertretung in Paris im gleichen Sinne anweisen wird.

Das Bundesministerium für Aeusseres erlaubt sich um die Zustimmung des Ministerrates zu dieser Transaktion zu ersuchen.

Wien, am 20. Mai 1921.

NOTE

des Staatssekretärs Dr. R e i s c h an den Ministerpräsidenten und Minister des Aeussern der französischen Republik A. M i l l e r a n d de dato Paris, am 3. August 1920.

Bei Unterzeichnung des vorstehenden Uebereinkommens gibt die österreichische Delegation der Hoffnung Ausdruck, die französische Regierung werde mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des Vertrages von St. Germain die Sequestration der Realität der ehemaligen österreichisch-ungarischen Botschaft in Paris, 57 rue de Varennes, aufheben. Die juristischen Erwägungen, welche sich aus den formellen Bestimmungen des Vertrages von St. Germain ableiten, laut deren die genannte Realität nicht mehr - sobald der Friedensvertrag in Kraft getreten ist - vom Territorialstaate zurückbehalten und liquidiert werden darf, sind im beiliegenden Memorandum niedergelegt. Zudem kennt die französische Regierung sehr wohl die ökonomische Lage Oesterreichs, sowie die materielle und politische Wichtigkeit der Rückgabe dieser Realität an Oesterreich, dem sie kraft des Vertrages von St. Germain zukommt.

Falls diese Freigabe erfolgen sollte, wäre die österreichische Regierung ihrerseits gerne bereit, der französischen Regierung das Verfügungsrecht über die besagte Realität einzuräumen. Der Verkaufspreis würde - soweit er Oesterreich zugute kommt - bis zu 30 Prozent dem Fond zufließen, der im Artikel 11 des Uebereinkommens vom gleichen Tage vorgesehen ist, darüber hinaus würde er zur Zahlung von Rückständen der altösterrei-

./.



chischen Staatsschuld dienen, soweit dies gemäss dem Vertrage vom 10. September 1919 der Republik Oesterreich zur Last fällt. Doch würde der österreichischen Regierung ein hinreichender Betrag zum Ankaufe eines für die österreichische diplomatische Vertretung in Paris bestimmten Gebäudes zur Verfügung gestellt werden.

Die französische Regierung wolle bei der Reparationskommission vorstellig werden, um deren Einwilligung zu dieser Transaktion zu erlangen.

R. Reisch m.p.

Ministère des Affaires Etrangères.

Office des Biens et Intérêts Privés

Dossier: Séquestre
Ambassade d'Autriche.

Monsieur le Baron,

En réponse à la note de Son Excellence M. Reisch en date du 3 août, relative au règlement de la question de l'ancienne Ambassade d'Autriche-Hongrie à Paris, j'ai l'honneur de vous faire savoir que le Gouvernement de la République a décidé de donner suite aux propositions présentées par le Gouvernement Autrichien.

Ces propositions ont été communiquées à la Délégation hongroise. Ce n'est que lorsqu'un accord aura été reconnu possible avec le Gouvernement hongrois et lorsque le Gouvernement Français connaîtra le prix d'achat demandé par les Gouvernements intéressés qu'il lui sera possible de prendre une décision définitive et, s'il y a lieu, de demander aux Chambres les crédits nécessaires.

Je vous serais obligé de vouloir bien me faire connaître d'urgence quelles seraient à ce sujet les propositions du Gouvernement Autrichien.

Veillez agréer, Monsieur le Baron, ----- etc.

(signé) Paleologue.

M. le Baron d'Eichhoff

Plénipotentiaire de la République d'Autriche.



Plat. 8.) - 2a,

Z. 24.239/7.

Gegenstand: Antrag für den Ministerrat. Verkauf des
Botschaftsgebäudes in P a r i s.

Begründung: Aus Anlass der Abschliessung der Pariser
Konvention, betreffend die Regelung der privaten Vor-
kriegsschulden, hat der frühere Staatssekretär
Dr. R e i s c h am 3. August v.J. an Herrn MILLERAND
die in Kopie beiliegende Note gerichtet.

Diese Note wurde mit der in Kopie ange-
schlossenen Note des französischen Ministeriums des
Aeusseren beantwortet.

Hierauf wurde im Einvernehmen mit der kö-
niglich ungarischen Regierung die Schätzung des Gebäu-
des angeordnet. Dieselbe ergab einen Wert von ungefähr
15 $\frac{1}{2}$ Millionen Francs.

Da die französische Regierung die Erledi-
gung der Angelegenheit urgiert und nach telegraphischer
Meldung der österreichischen Gesandtschaft in Paris
ein höherer Preis nicht erzielt werden könnte, beabsich-
tigt das Bundesministerium für Äusseres nach einge-
holter Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen
die österreichische Gesandtschaft zu ermächtigen, das
Gebäude ohne Möbel und Kunstgegenstände unter den Be-
dingungen ~~der erwähnten Note~~ vorbehaltlich Genehmi-
gung des Nationalrates und der Zustimmung der Repara-
tionskommission um den Betrag von 15 $\frac{1}{2}$ Millionen
Francs zu verkaufen. Das Bundesministerium für Äus-
seres geht hiebei im Einvernehmen mit der königlich

./.



22

ungarischen Regierung vor, welche ihrerseits die ungarische Vertretung in Paris im gleichen Sinne anweisen wird.

Das Bundesministerium für Aeusseres erlaubt sich um die Zustimmung des Ministerrates zu dieser Transaktion zu ersuchen.

Wien, am 20. Mai 1921.

Plat. 80) - 91

 N O T E

des Staatssekretärs Dr. R e i s c h an den Ministerpräsidenten und Minister des Aeussern der französischen Republik A. M i l l e r a n d de dato Paris, am 3. August 1920.

Bei Unterzeichnung des vorstehenden Uebereinkommens gibt die österreichische Delegation der Hoffnung Ausdruck, die französische Regierung werde mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des Vertrages von St. Germain die Sequestration der Realität der ehemaligen österreichisch-ungarischen Botschaft in Paris, 57 rue de Varennes, aufheben. Die juristischen Erwägungen, welche sich aus den formellen Bestimmungen des Vertrages von St. Germain ableiten, laut deren die genannte Realität nicht mehr - sobald der Friedensvertrag in Kraft getreten ist - vom Territorialstaate zurückbehalten und liquidiert werden darf, sind im beiliegenden Memorandum niedergelegt. Zudem kennt die französische Regierung sehr wohl die ökonomische Lage Oesterreichs, sowie die materielle und politische Wichtigkeit der Rückgabe dieser Realität an Oesterreich, dem sie kraft des Vertrages von St. Germain zukommt.

Falls diese Freigabe erfolgen sollte, wäre die österreichische Regierung ihrerseits gerne bereit, der französischen Regierung das Verfügungsrecht über die besagte Realität einzuräumen. *am 11. August* Der Verkaufspreis würde - soweit er Oesterreich zugute kommt - bis zu 30 Prozent dem Fond zufließen, der im Artikel 11 des Uebereinkommens vom ~~gleichen Tage~~ *am 11. August* vorgesehen ist, darüber hinaus würde er zur Zahlung von Rückständen der altösterrei-

./.



chischen Staatsschuld dienen, soweit dies gemäss dem Vertrage vom 10. September 1919 der Republik Oesterreich zur Last fällt. Doch würde der österreichischen Regierung ein hinreichender Betrag zum Ankaufe eines für die österreichische diplomatische Vertretung in Paris bestimmten Gebäudes zur Verfügung gestellt werden.

Die französische Regierung wolle bei der Reparationskommission vorstellig werden, um deren Einwilligung zu dieser Transaktion zu erlangen.

R. Reisch m.p.

(Plat. 9.)

22 / 46 B.K.

Vortrag für den Ministerrat.

Gegen den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 8. März 1921, betreffend die Landesordnung für Tirol hatte die Bundesregierung zufolge Ministerratsbeschluss vom 8. April 1. J. aus einer Reihe schwerwiegender Gründe Einspruch erhoben. Dieser Einspruch wurde vom Bundeskanzleramt mit Note Z. 22/28 vom 8. IV. dem Landeshauptmann von Tirol mitgeteilt. Hierauf hatte der Verfassungsausschuss des Tiroler Landtages im Sinne der Einspruchsgründe Abänderungsanträge zum Gesetzesbeschluss gestellt, deren Annahme jedoch in der Sitzung vom 6. Mai 1921 im Tiroler Landtag daran scheiterte, dass die hierfür (als für ein Landesverfassungsgesetz) erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erzielt wurde. Lehnte somit der Landtag eine neue Fassung seines Gesetzesbeschlusses im Sinne des Einspruches der Bundesregierung ab, so hat er gleichzeitig, wie die Note des Landeshauptmannes vom 12. Mai 1921, Z. 977/38, ausdrücklich hervorhebt, eine Wiederholung des ursprünglichen Beschlusses, wie eine solche im Art. 98 des B.V.G. vorgesehen ist, abgelehnt, somit den ursprünglichen Gesetzesbeschluss fallen gelassen und sich auf eine neuerliche Beratung des beim Landtag ursprünglich eingebrachten Gesetzentwurfes eingelassen. Bei dem auf diese Weise zustande gekommenen, staatsrechtlich als vollständig neuen Beschluss erscheinenden Gesetzesbeschluss finden sich in den §§ 7, 35, 36, 40 neuerlich jene schwerwiegenden Verstöße gegen die Bundesverfassung, die auch diesmal wieder als Einspruchsgründe behandelt werden müssen.

Dieser Einspruch erscheint im vorliegenden Falle als verfassungsmässig zulässig, weil er sich - selbst nach Auffassung



000018

29

des Landtages und der Landesregierung von Tirol - nicht gegen einen Beharrungsbeschluss, sondern gegen einen formell neuen Gesetzesbeschluss richtet. Ueberdies lässt der Vorlagebericht des Landeshauptmannes ausdrücklich erkennen, dass die Landesregierung mit einem neuerlichen Einspruche rechnet.

Die Einspruchsgründe, die geltend zu machen sind, sind die folgenden :

Der § 2 Abs. 2, welcher bestimmt, dass jede Aenderung des Landesgebietes die Zustimmung des Landtages durch ein Gesetz erfordert, steht im Widerspruch mit Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, welcher im Falle der Aenderung von Landesgrenzen durch Friedensverträge die Kompetenz der Landesgesetzgebung ausschliesst.

Durch § 7, Abs. 2, im Zusammenhang mit § 34 bis § 36 werden die Bestimmungen der Art. 101, Abs. 1, Art. 102, Abs. 1 und Art. 106, zweiter Satz, des Bundes-Verfassungsgesetzes verletzt, da die ganz allgemein gehaltenen Bestimmungen des § 7, Abs. 2, des Gesetzesbeschlusses, dass die Verwaltung durch die Landesregierung ausgeübt wird und des § 35, Abs. 2, dass die - noch dazu durch blossen Beschluss des Landtages zustande kommende - Geschäftsordnung der Landesregierung für die Verteilung der Geschäfte derselben unter die Mitglieder der Landesregierung die Grundsätze aufzustellen habe, sowie des § 36, wonach der Landesamtsdirektor für seine Amtsführung - ohne Ausscheidung des in den Wirkungsbereich der mittelbaren Bundesverwaltung fallenden Teiles derselben - der Landesregierung verantwortlich ist, einerseits nicht genügen, um die nach der Bundesverfassung erforderliche strenge Scheidung zwischen den Geschäften des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und jenen der mittelbaren Bundesverwaltung zu verbürgen, und andererseits dem Landesamtsdirektor was seine Tätigkeit in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung betrifft, eine andere Stellung als die - insoweit verfassungsmässig allein zulässige -

eines Hilfsorganes des Landeshauptmannes einräumt. Im § 40, Abs. 3, kommt nicht genügend klar zum Ausdruck, dass für die Einführung und Erhöhung von Landesumlagen (Zuschlägen und Abgaben) mit Ausnahme der in Absatz 4 bezeichneten Zuschläge ein formelles Landesgesetz erforderlich ist. Darauf muss aber die Bundesregierung den grössten Wert legen, da ihr nur so die Möglichkeit gegeben ist, gemäss Art. 98, Abs. 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes wegen Gefährdung von Bundesinteressen gegen die Einführung oder Erhöhung von Landesumlagen Stellung zu nehmen, welche auf die Steuerpolitik des Bundes schädliche Rückwirkungen hätten. Im Absatz 4 aber fehlt die Festlegung, dass die darin bezeichneten Zuschläge „mit einem durchwegs gleichen Prozentsatz“ einzuhoben sind, ohne welche Einschränkung auch diese Ausnahme vom Standpunkt der Bundesinteressen nicht annehmbar ist.

Im § 32, Abs. 2, wird für die Anklage der Mitglieder der Landesregierung beim Verfassungsgerichtshof ein Landtagsbeschluss bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Landtagsmitglieder (21) verlangt, während nach dem Bundes-Verfassungsgesetz (Art. 105, Abs. 3) die Anwesenheit „der Hälfte“ der Landtagsmitglieder der (in diesem Falle also schon 20) hierfür genügt.

Ohne zum Anlass eines Einspruches genommen zu werden, werden folgende Bestimmungen vom Standpunkte der Bundesregierung aus noch zur Abänderung empfohlen :

Der Ausdruck „Landesordnung“ im Titel des Gesetzes würde gerade mit Rücksicht auf den nunmehr staatlichen Charakter der Bundesländer und in Uebereinstimmung der Terminologie der Bundesverfassung besser durch den Terminus „Landesverfassung“ ersetzt. Die in § 31, Abs. 2 erwähnte Entbindung von der Verschwiegenheit kann in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung nur vom Bunde ausgehen. Eine Klarstellung in dieser Richtung wäre begrüssenswert.



Das Bundeskanzleramt stellt daher in Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und Unterricht und für Finanzen den Antrag:

Der Ministerrat wolle es ermächtigen, dem Landeshauptmann von Tirol den Einspruch der Bundesregierung gegen den am 6. Mai 1921 im Gegenstand gefassten Gesetzesbeschluss bekanntzugeben und bei diesem Anlasse auch die unverbindliche Einladung zu den ausgeführten textlichen Verbesserungen zu übermitteln.

Pkt. 9. - 26

22/48 B.K.

Vortrag für den Ministerrat.

Gegen den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 8. März 1921, betreffend die Landesordnung für Tirol, hatte die Bundesregierung zufolge Ministerratsbeschluss vom 8. April i. J. aus einer Reihe schwerwiegender Gründe Einspruch erhoben. Dieser Einspruch wurde vom Bundeskanzleramt mit Note Z. 22/23 vom 8. IV. dem Landeshauptmann von Tirol mitgeteilt. Hierauf hatte der Verfassungsausschuss des Tiroler Landtages im Sinne der Einspruchegründe Abänderungsanträge zum Gesetzesbeschluss gestellt, deren Annahme jedoch in der Sitzung vom 6. Mai 1921 im Tiroler Landtag daran scheiterte, dass die hierfür (als für ein Landesverfassungsgesetz) erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erzielt wurde. Lehnte somit der Landtag eine neue Fassung seines Gesetzesbeschlusses im Sinne des Einspruches der Bundesregierung ab, so hat er gleichzeitig, wie die Note des Landeshauptmannes vom 12. Mai 1921, Z. 977/23, ausdrücklich hervorhebt, eine Wiederholung des ursprünglichen Beschlusses, wie eine solche im Art. 98 des B.V.G. vorgesehen ist, abgelehnt, somit den ursprünglichen Gesetzesbeschluss fallen gelassen und sich auf eine neuerliche Beratung des beim Landtag ursprünglich eingebrachten Gesetzentwurfes eingelassen. Bei dem auf diese Weise zustand gekommenen, staatsrechtlich als vollständig neuen Beschluss erscheinenden Gesetzesbeschluss finden sich in den §§ 7, 35, 36, 40 neuerlich jene schwerwiegenden Verstöße gegen die Bundesverfassung, die auch diesmal wieder als Einspruchegründe behandelt werden müssen.

Dieser Einspruch erscheint im vorliegenden Falle als verfassungsgemäss zulässig, weil er sich - selbst nach Auffassung



des Landtages und der Landesregierung von Tirol - nicht gegen einen Beharrungsbeschluss, sondern gegen einen formell neuen Gesetzesbeschluss richtet. ^{über} Ueberdies lässt der Vorlagebericht des Landeshauptmannes ausdrücklich erkennen, dass die Landesregierung mit einem neuerlichen Einspruche rechnet.

gilt nicht zu erwägen

Die ~~Einspruchsgründe, die geltend zu machen sind, sind die folgenden:~~ ^{hier}

Der § 2 Abs. 2, welcher bestimmt, dass jede Aenderung des Landesgebietes die Zustimmung des Landtages durch ein Gesetz erfordert, steht im Widerspruch mit Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, welcher im Falle der Aenderung von Landesgrenzen durch Friedensverträge die Kompetenz der Landesgesetzgebung ausschliesst.

Durch § 7, Abs. 2, im Zusammenhang mit § 34 bis § 36 werden die Bestimmungen der Art. 101, Abs. 1, Art. 102, Abs. 1 und Art. 106, zweiter Satz, des Bundes-Verfassungsgesetzes verletzt, da die ganz allgemein gehaltenen Bestimmungen des § 7, Abs. 2, des Gesetzesbeschlusses, dass die Verwaltung durch die Landesregierung ausgeübt wird und des § 35, Abs. 2, dass die - noch dazu durch blossen Beschluss des Landtages zustande kommende - Geschäftsordnung der Landesregierung für die Verteilung der Geschäfte derselben unter die Mitglieder der Landesregierung die Grundsätze aufzustellen habe, sowie des § 36, wonach der Landesamtsdirektor für seine Amtsführung - ohne Ausscheidung des in den Wirkungsbereich der mittelbaren Bundesverwaltung fallenden Teiles derselben - der Landesregierung verantwortlich ist, ^{hier} einerseits nicht genügen, um die nach der Bundesverfassung erforderliche strenge Scheidung zwischen den Geschäften des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und jenen der mittelbaren Bundesverwaltung zu verbürgen, und andererseits dem Landesamtsdirektor, was seine Tätigkeit in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung betrifft, eine andere Stellung als die - insoweit verfassungsmässig allein zulässige -

eines Hilfsorganes des Landeshauptmannes einräumt. In § 40, Abs. 3, kommt nicht genügend klar zum Ausdruck, dass für die Einführung und Erhöhung von Landesumlagen (Zuschlägen und Abgaben) mit Ausnahme der im Absatz 4 bezeichneten Zuschläge ein formelles Landesgesetz erforderlich ^{ist}. Darauf muss ^{aber} die Bundesregierung den grössten Wert legen, da ihr nur so die Möglichkeit gegeben ^{ist}, gemäss Art. 98, Abs. 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes wegen Gefährdung von Bundesinteressen gegen die Einführung oder Erhöhung von Landesumlagen Stellung zu nehmen, welche auf die Steuerpolitik des Bundes schädliche Rückwirkungen hätten. Im Absatz 4 aber fehlt die Festlegung, dass die darin bezeichneten Zuschläge „mit einem durchwegs gleichen Prozentsatz“ einzuhoben sind, ohne welche Einschränkung auch diese Ausnahme von Standpunkt der Bundesinteressen nicht annehmbar ^{ist}.

Im § 32, Abs. 2, wird für die Anklage der Mitglieder der Landesregierung beim Verfassungsgerichtshof ein Landtagsbeschluss bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Landtagsmitglieder (21) verlangt, während nach dem Bundes-Verfassungsgesetz (Art. 105, Abs. 3) die Anwesenheit „der Hälfte“ der Landtagsmitglieder der (in diesem Falle also schon 20) hierfür genügt.

Ohne zum Anlass eines Einspruches genommen zu werden, ^{werden} folgende Bestimmungen von Standpunkte der Bundesregierung aus noch zur Abänderung empfohlen :

Der Ausdruck „Landesordnung“ im Titel des Gesetzes würde gerade mit Rücksicht auf den nunmehr staatlichen Charakter der Bundesländer und in Uebereinstimmung der Terminologie der Bundesverfassung besser durch den Terminus „Landesverfassung“ ersetzt. Die in § 31, Abs. 2 erwähnte Entbindung von der Verschwiegenheit ^{kann} in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung nur vom Bunde ausgehen. Eine Klarstellung in dieser Richtung wäre begrüssenswert.



Das Bundeskanzleramt stellt daher in Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und Unterricht und für Finanzen den Antrag:

Der Ministerrat wolle es ermächtigen, den Landeshauptmann von Tirol den Einspruch der Bundesregierung gegen den am 6. Mai 1931 in Gegenstand gefassten Gesetzesbeschluss bekanntzugeben und bei diesem Anlasse auch die unverbindliche Einladung zu den ausgeführten textlichen Verbesserungen zu übermitteln.

(6) Personen, die bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienst stehen oder aus einem solchen Dienstverhältnis einen Ruhegenuß beziehen, können nicht als widerrufliche Lehrer bestellt werden.

(7) Die näheren Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Lehrer sind in besonderen Gesetzen und Vorschriften enthalten.

(8) Auf die zur aus Hilfsweisen Verwendung herangezogenen Lehrer, Nebenlehrer sowie auf die Assistenten an den gewerblichen Lehranstalten findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(9) Die nicht im Unterrichte verwendeten Werkmeister an den gewerblichen Anstalten fallen unter die Bestimmungen des II. Hauptstückes.

§ 50.

Besoldungsgruppen.

Die wirklichen Lehrer sind in elf Besoldungsgruppen eingereiht. Die Einreihung ist in der diesem Gesetz als Anlage 1 beigelegten Besoldungsordnung, Abschnitt III, bestimmt.

§ 51.

Gehalt.

(1) Der Gehalt des widerruflichen Lehrers beträgt 75 vom Hundert des Anfangsgehaltens der Besoldungsgruppe, in die er als wirklicher Lehrer eingereiht werden soll (§ 4, Absatz 2 und 3). Dieser Gehalt wird nicht gesteigert.

(2) Der Anfangsgehalt beträgt vom 1. Jänner 1921:

	in der Besoldungsgruppe	und steigt nach je zwei Jahren um
K r o n e n		
1	16.000	1.600
2	17.250	1.725
3	18.500	1.850
4	20.000	2.000
5	22.000	2.200
6	24.500	2.450
7	27.500	2.750
8	32.000	3.200
9	40.000	4.000
10	56.000	5.600
11	78.000	7.800

Lehrverpflichtung.

§ 52.

(1) Jeder Lehrer ist zur Erteilung der im Nachfolgenden festgesetzten Anzahl von Unterrichtsstunden verpflichtet (Lehrverpflichtung).

(2) Für Lehrer an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme der Akademie für Musik und darstellende Kunst, beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung:

- a) bei der Unterrichtserteilung in den wissenschaftlichen Fächern (Vortrag und Laboratoriumsunterricht), ferner an den gewerblichen Lehranstalten bei Unterrichtserteilung in technisch-, gewerblich- und künstlerischqualifiziertem Fachzeichnen und sonstigen qualifizierten künstlerischen Techniken 20 Stunden wöchentlich;
- b) bei der Unterrichtserteilung in allen nicht wissenschaftlichen Fächern, soweit sie nicht unter Punkt c angeführt sind, 24 Stunden wöchentlich;
- c) bei Erteilung des praktischen Unterrichtes in Ateliers und Werkstätten 30 Stunden wöchentlich.

(3) Inwieweit den Lehrkräften für den praktischen Unterricht an den gewerblichen Lehranstalten eine Dienstverpflichtung außerhalb des Unterrichtes obliegt, wird durch Verordnung geregelt.

(4) Die Erzieher sind zum vollen Erziehungsdienst in den Schülerheimen (Internaten) verpflichtet und können überdies ohne Anspruch auf ein besonderes Entgelt bis zu einem Ausmaß von sechs Wochenstunden zur Unterrichtserteilung herangezogen werden.

(5) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Direktoren beträgt an vollständigen Mittelschulen und Mädchenschulen sowie an Lehrerbildungsanstalten acht Stunden, an unvollständigen Mittelschulen und Mädchenschulen zehn Stunden wöchentlich.

(6) Die Lehrverpflichtung der Direktoren der Handelsschulen, der Direktoren, Direktorstellvertreter und Erziehungsleiter der Bundes-Erziehungsanstalten sowie der Direktoren, Leiter und Sachverständige der gewerblichen Lehranstalten wird unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Anstalten vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt.

(7) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an der Akademie für Musik und darstellende Kunst wird unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse an dieser Anstalt vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt.

(8) Wird ein Lehrer in Fächern mit verschiedener Lehrverpflichtung verwendet, so wird das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung unter Zugrundelegung des verhältnismäßigen Wertes der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern (Absatz 2, Punkt a bis c) ermittelt.

§ 53.

Zu besonders rüchftswürdigen Fällen kann ausnahmsweise eine zeitweise Ermäßigung der Lehrverpflichtung vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gewährt werden.

§ 54.

Innerhalb des Ausmaßes der Lehrverpflichtung ist der Lehrer gehalten, sich ebenso im Unterricht in nichtverbindlichen wie in verbindlichen Gegenständen verwenden zu lassen.

§ 55.

Im Falle des Bedarfes können die Lehrer (Direktoren, Fachvorstände) zu Mehrleistungen bis zu einem Fünftel des Ausmaßes der Lehrverpflichtung gegen eine Entschädigung herangezogen werden. Diese Entschädigung wird durch Verordnung bestimmt.

§ 56.

Die Bestimmungen über die Lehrverpflichtung (§§ 52 bis 55) treten mit 16. September 1921 in Kraft.

§ 57.

Dienstzeitanrechnung.

A. Bei der Anstellung als wirklicher Lehrer werden nachfolgende Zeiträume für den Anfall der Borrückungsbeträge angerechnet:

1. Die Zeit, die nach Erlangung der vorgeschriebenen Lehrbefähigung an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen mittleren Lehranstalt zurückgelegt wurde, und zwar bei einer Verwendung mit der vollen Lehrverpflichtung eines Staats- (Bundes)lehrers ganz, bei einer Verwendung mit mindestens der Hälfte dieser Lehrverpflichtung zur Hälfte, in beiden Fällen unter Abzug von zwei Jahren und bis zum Höchstausmaß von acht Jahren.

2. Die Zeit, die von einem Religionslehrer nach erlangter Lehrbefähigung für Mittelschulen in Verwendung

a) an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten des Staates (Bundes) bei gleichzeitiger Verwendung in der Seelsorge,

b) an öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen zurückgelegt wurde, unter Abzug von zwei Jahren.

3. Die Dienstzeit, die von einem mit der Lehrbefähigung für Bürgerschulen ausgestatteten Lehrer an den Jahrgängen der Lehrerbildungs-

anstalten nach erlangter Lehrbefähigung für Volksschulen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zurückgelegt wurde, unter Abzug von fünf Jahren.

4. Die Zeit, die von Lehrern für Schulpraxis, von Handarbeitslehrerinnen oder Kindergärtnerinnen an Lehrerbildungsanstalten nach erlangter Lehrbefähigung für Volksschulen in der Verwendung an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zurückgelegt wurde, unter Abzug von zwei Jahren.

5. Die Dienstzeit, die von Turnlehrern und Musiklehrern nach erlangter Lehrbefähigung für Mittelschulen, weiters von Lehrern an Handelsschulen und gewerblichen Lehranstalten nach erlangter Lehrbefähigung für Bürgerschulen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zurückgelegt wurde, unter Abzug von zwei Jahren.

B. In welchem Umfang in anderen als den im Abjaze A angeführten Fällen und in diesen Fällen über die bezeichneten Höchstgrenzen hinaus die Zeit einer Verwendung im Lehrfache oder in der technischen, künstlerischen, gewerblichen oder kaufmännischen Praxis sowie in einem anderen Zweige des Staats(Bundes)dienstes für den Anfall der Borrückungsbeträge angerechnet werden kann, bestimmt der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

§ 58.

Altersgrenze.

(1) Die Lehrer treten mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres nächstfolgenden 28. (29.) Februar oder 31. Juli kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.

(2) § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411 (Pensionsbegünstigungsgesetz), wird aufgehoben.

§ 59.

Dienstleistung bei Verwaltungsbehörden.

(1) Ein Lehrer, der auf einem Posten im Verwaltungsdienst in dauernder Verwendung steht, erhält, wenn er auf diesen Posten nicht befördert wird, auf die Dauer dieser Verwendung eine Zulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen seinen Bezügen nach Abschnitt III der Besoldungsordnung und jenen, die ihm jeweils zukommen würden, wenn er in die Besoldungsgruppe des bekleideten Postens befördert worden wäre.

(2) Diese Zulage ist für die Ruhegenußbemessung anzurechnen, wenn diese Verwendung bis zum Zeitpunkt des Übertrittes in den Ruhestand gedauert hat.

§ 60.

An Stelle der im § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 595, bezogenen Befoldungsvorschriften haben nunmehr die jeweils geltenden Befoldungsvorschriften für die wirklichen Lehrer für wissenschaftliche Fächer mit voller Hochschulbildung und mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen zu treten.

§ 61.

Übergangsbestimmungen.

Für das Ausmaß der Bezüge in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis zum 31. Dezember 1920 gelten folgende Bestimmungen:

Gehalt und Vorrückungsbeträge:

Der Anfangsgehalt

in der Befol- dungsgruppe	beträgt	und steigt nach je zwei Jahren um
	K r o n e n	
1	4.700	470
2	5.100	510
3	5.500	550
4	6.000	600
5	6.600	660
6	7.400	740
7	8.300	830
8	9.300	930
9	10.500	1.050
10	13.000	1.300
11	18.000	1.800

Abchnitt B.

Bundeslehrer an den Hochschulen.

Anwendungsbereich dieses Abschnittes.

§ 62.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den Universitäten, Technischen Hochschulen, der Hochschule für Bodenkultur, der Tierärztlichen Hochschule, der Montanistischen Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, an der theologischen Fakultät in Salzburg und an der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, sowie an anderen aus Bundesmitteln erhaltenen, den Hochschulen gesetzlich gleichgehaltenen Unterrichtsanstalten (einschließlich der Hebammenlehranstalten) und für die im Bundesdienstverhältnis bestellten Assistenten an diesen Hochschulen und Unterrichtsanstalten.

§ 63.

(1) Die Besoldung der dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörenden Professoren der theologischen Fakultät in Innsbruck wird wie bisher besonders geregelt.

(2) Die Professoren der Geburtshilfe an den aus Bundesmitteln erhaltenen Hebammenlehranstalten werden in den ständigen Bezügen den außerordentlichen Hochschulprofessoren gleichgestellt.

(3) Die aus Bundesmitteln besoldeten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Assistenten der Hochschule für Welthandel in Wien werden in den Bezügen den Lehrern gleicher Kategorie an den aus Bundesmitteln erhaltenen, den Hochschulen gleichgehaltenen Unterrichtsanstalten gleichgestellt.

1. Ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren.

§ 64.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Bestimmungen der §§ 5, 6, Absatz (2), 8 bis 10, 11, Absatz (1), (2) und (3), 12, 23 bis 28 und 30 bis 32 finden auf die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren unmittelbar oder sinngemäß Anwendung.

Bezüge.

§ 65.

(1) Der Anfangsgehalt beträgt vom 1. Jänner 1921:
für die ordentlichen Professoren 100.000 K und steigt nach je zwei Jahren um 8000 K bis zum Höchstgehalt von 196.000 K jährlich;
für die außerordentlichen Professoren 60.000 K und steigt nach je zwei Jahren um 6000 K bis zum Höchstgehalt von 132.000 K jährlich.

(2) Die ordentlichen Professoren, die vor ihrer Ernennung schon als außerordentliche Professoren einen dem Anfangsgehalt eines ordentlichen Professors gleichkommenden oder ihn übersteigenden Gehalt bezogen haben, erhalten diesen zuletzt bezogenen Gehalt als Anfangsgehalt; die Vorrückungsbeträge gebühren bis zu dem in Absatz 1 festgesetzten Höchstgehalt.

§ 66.

An den Wiener Hochschulen beziehen die ordentlichen Professoren eine für die Ruhegenüßbemessung nicht anrechenbare Zulage im Betrage von 12.000 K, die außerordentlichen Professoren eine solche Zulage im Betrage von 6000 K jährlich

§ 67.

Für die einzelnen Lehrkräften an den Hochschulen erteilten besonderen Lehraufträge sowie für die vorübergehende Vertretung eines Professors in der ihm obliegenden Lehrverpflichtung werden Entlohnungen gewährt, deren Ausmaß nach Anhörung des Professorenkollegiums nach Maßgabe der lehramtlichen Tätigkeit vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestimmt wird.

§ 68.

(1) An den Universitäten haben die ordentlichen und außerordentlichen Professoren neben ihren ständigen Bezügen vom Sommersemester des Studienjahres 1920/21 angefangen Anspruch auf die für ihre Vorlesungen und Übungen in jedem Semester eingehenden Kollegienelder bis zum Betrag von 10.000 K und auf die Hälfte des 10.000 K übersteigenden Betrages.

(2) An den übrigen Hochschulen, an denen ein für den Besuch der Vorlesungen und Übungen einheitlich festgesetztes Unterrichtsgeld entrichtet wird, haben die ordentlichen und außerordentlichen Professoren neben ihren ständigen Bezügen vom Sommersemester des Studienjahres 1920/21 angefangen Anspruch auf jenen Anteil, der von den eingehenden Unterrichtsgeldern nach einem nach Anhörung der Professorenkollegien durch Verordnung geregelten Verhältnis auf die von ihnen abgehaltenen Vorlesungen und Übungen entfällt, sowie auf die für ihre Vorlesungen und Übungen eingehenden Kollegienelder, sofern dieser Bezug den Betrag von 10.000 K im Semester nicht übersteigt; von dem 10.000 K übersteigenden Betrag gebührt ihnen die Hälfte.

(3) Von den den Lehrkräften zukommenden Beträgen an Kollegiengeld (Unterrichtsgeld) werden 5 vom Hundert zur Deckung der aus Bundesmitteln bestrittenen Verwaltungsauslagen abgezogen.

(4) Erreicht der Bezug an Kollegiengeld (Unterrichtsgeld) im Semester bei Erfüllung der vollen Lehrverpflichtung bei den ordentlichen Professoren nicht den Mindestbetrag von 5000 K, bei den außerordentlichen Professoren nicht den Mindestbetrag von 2000 K, so wird ihnen dieser Bezug aus Bundesmitteln auf diesen Mindestbetrag ergänzt.

(5) Wird das Kollegien- oder Unterrichtsgeld gegenüber dem im Sommersemester des Studienjahres 1920/21 für die inländischen Studierenden vorgeschriebenen Ausmaß abgeändert, so werden im gleichen Verhältnis auch die für den Bezug der Professoren maßgebenden Beträge von 10.000 K beziehungsweise 5000 K und 2000 K durch Verordnung abgeändert.

§ 69.

Altersgrenze.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, §§ 3 und 4, bleiben für die nach diesem Abschnitt behandelten Bundeslehrer in Kraft.

2. Hochschulassistenten.

§ 70.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Das dienstrechtliche Verhältnis der Hochschulassistenten wird durch besondere Vorschriften geregelt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4, Absatz (1) 5, 6, Absatz (3) 8 bis 12, 23, 24 bis 27, 29, 31, 32, 35, 36, Eingang und II und III, 37 und 38 dieses Gesetzes haben auf Hochschulassistenten sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 71.

Bezüge.

(1) Die außerordentlichen Assistenten erhalten vom 1. Jänner 1921 an einen Anfangsgehalt von 16.500 K jährlich, der sich nach dem zweiten in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahr auf 22.000 K, nach dem vierten Dienstjahr auf 24.200 K und nach dem sechsten Dienstjahr auf 26.400 K erhöht. Eine weitere Steigerung findet nicht statt.

(2) Die ordentlichen Assistenten erhalten vom 1. Jänner 1921 an einen Anfangsgehalt von 27.500 K jährlich, der sich nach je zwei in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren um je zehn vom Hundert erhöht.

§ 72.

Übertritt in einen anderen Dienstzweig.

Beim Übertritt in einen anderen Dienstzweig des Bundesdienstes erhalten die Hochschulassistenten mindestens ihren bisherigen Gehalt, ohne daß aus diesem Anlaß eine Anrechnung ihrer Dienstzeit für den Anfall der Vorrückungsbeträge stattfindet.

3. Übergangsbestimmungen.

§ 73.

Für das Ausmaß des Anfangsgehaltes und der Vorrückungsbeträge in der Zeit vom 1. Jänner

1920 bis zum 31. Dezember 1920 gelten folgende Bestimmungen:

1. für die ordentlichen Hochschulprofessoren: Anfangsgehalt von 23.000 K jährlich, der sich nach je zwei Jahren um je 1840 K bis zum Höchstgehalt von 45.080 K erhöht;

2. für die außerordentlichen Hochschulprofessoren: Anfangsgehalt von 15.000 K jährlich, der sich nach je zwei Jahren um je 1500 K bis zum Höchstgehalte von 33.000 K erhöht;

3. für die ordentlichen Hochschulassistenten: Anfangsgehalt von 8300 K jährlich, der sich nach je zwei anrechenbaren Dienstjahren um je 830 K erhöht;

4. für die außerordentlichen Hochschulassistenten: Anfangsgehalt von 4950 K jährlich, nach dem zweiten Dienstjahre 6600 K, nach dem vierten Dienstjahre 7260 K und nach dem sechsten Dienstjahre 7920 K jährlich.

Abchnitt III.

Bundeslehrer

der mittleren und niederen Unterrichtsanstalten.

Allgemeine Bestimmungen.

Sind Lehrstellen gleicher Art in mehreren Besoldungsgruppen angeführt, so erfolgt die Anstellung in der niedersten dieser Besoldungsgruppen und die Beförderung in die nächst höhere.

Besoldungsgruppe 1.

	1./I.-31./XII. 1920	vom 1./I. 1921 an
Anfangsgehalt	4.700 K	16.000 K
Vorrückungsbetrag	470 "	1.600 "

Gewerbliche Lehranstalten:

Lehrerinnen für den Fachunterricht an Frauenberufsschulen.

Lehrer für den praktischen Unterricht.

Bundserziehungsanstalten:

Lehrer für den Handfertigkeitsunterricht.

Beoldungsgruppe 2.

	1./I.-31./XII. 1920	vom 1./I. 1921 an
Anfangsgehalt . .	5.100 K	17.250 K
Vorrückungsbetrag	510 „	1.725 „

Lehrer- und Lehrerinnenbildungsaufalten:

Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.
Kindergärtnerinnen.

Gewerbliche Lehranstalten:

Lehrerinnen für den Fachunterricht an Frauenberufsschulen.

Lehrer für den praktischen Unterricht.

Lehrerinnen für den Fachunterricht an Lehrerinnenbildungsaufalten für Frauengewerbeschullehrerinnen und für Koch- und Haushaltungsschullehrerinnen.

Bundeserziehungsaufalten:

Lehrer für den Handfertigkeitunterricht.

Besoldungsgruppe 3.

	1./I.-31./XII. 1920	vom 1./I. 1921 an
Anfangsgehalt . . .	5.500 K	18.500 K
Vorrückungsbetrag	550 „	1.850 „

A.

Allgemein:

Lehrer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Musiklehrer mit der Lehrbefähigung für den Unterricht in Gesang sowie für den Unterricht in Violin-, Orgel- und Klavierspiel an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

B.

Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten:

Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.
 Kindergärtnerinnen.
 Lehrer für Schulpraxis.

Handelschulen:

Lehrer mit mindestens der Lehrbefähigung für zweiklassige Handelschulen oder für Bürgerschulen.

Gewerbliche Lehranstalten:

Lehrerinnen für den Fachunterricht an den Lehrerinnenbildungsanstalten für Frauengewerbe-
 lehrerinnen und für Koch- und Haushaltungsschullehrerinnen.

Lehrer für technische und sonstige wissenschaftliche und für künstlerische Fächer mit

- Kunstgewerbeschule mit Abgangszeugnis,
- höherer Gewerbeschule oder gleichgestellter Anstalt mit Reifeprüfung oder — soferne eine solche an der Anstalt nicht eingeführt ist — mit Abgangszeugnis,
- Lehrbefähigung für Bürgerschulen.

Lehrer für kaufmännische Fächer mit mindestens der Lehrbefähigung für zweiklassige Handelschulen oder für Bürgerschulen.

Akademie für Musik und darstellende Kunst:

Hilfskraft für Stimm-
 bildung.

Lehrer mit der Lehrbefähigung für das Musiklehramt an Musiklehranstalten oder mit Reifeprüfung der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder einer Musiklehranstalt gleichen Ranges.

Beoldungsgruppe 4.

	1./I.-31./XII. 1920	vom 1./I. 1921 an
Anfangsgehalt . .	6.000 K	20.000 K
Vorrückungsbetrag	600 „	2.000 „

A.

Allgemein:

Lehrer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen.

B.

Mittelschulen:

Lehrerinnen mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mädchenlyzeen.

Gewerbliche Lehranstalten:

Lehrerinnen für den Fachunterricht an Frauenberufsschulen.

Lehrer für den praktischen Unterricht.

Lehrer für technische und künstlerische Fächer mit Abgangszugnis einer Fachklasse der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien.

Bundserziehungsanstalten:

Lehrer für den Handfertigkeitsunterricht.

Akademie für Musik und darstellende Kunst:

Lehrer mit der Lehrbefähigung für das Musiklehramt an Musiklehranstalten oder mit Reifeprüfung der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder einer Musiklehranstalt gleichen Ranges.

Besoldungsgruppe 5.

	1. I.-31./XII. 1920	vom 1./I. 1921 an
Anfangsgehalt . . .	6.600 K	22.000 K
Vorrückungsbetrag	660 "	2.200 "

A.

Allgemein:

- Lehrer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.
- Musiklehrer mit der Lehrbefähigung für den Unterricht in Gesang sowie für den Unterricht in Violin-, Orgel- und Klavierspiel an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.
- Lehrer für wissenschaftliche Fächer oder Freihandzeichnen mit voller Hochschulbildung und mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen.

B.

Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten:

- Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.
 Kindergärtnerinnen.
 Lehrer für Schulpraxis.
 Hauptlehrer an den Jahrgängen.

Handelschulen:

- Lehrer mit mindestens der Lehrbefähigung für zweiflässige Handelschulen oder für Bürgerschulen.

Höhere Handelschulen (Handelsakademien):

- Lehrer mit der Lehrbefähigung für höhere Handelschulen.

Gewerbliche Lehranstalten:

- Lehrerinnen für den Fachunterricht an den Lehrerinnenbildungsanstalten für Frauengewerbeschullehrerinnen und für Koch- und Haushaltungsschullehrerinnen.
- Lehrer für technische und sonstige wissenschaftliche und für künstlerische Fächer mit
- Kunstgewerbeschule mit Abgangszeugnis,
 - höherer Gewerbeschule oder gleichgestellter Anstalt mit Reifeprüfung oder — sofern eine solche an der Anstalt nicht eingeführt ist — mit Abgangszeugnis,
 - Lehrbefähigung für Bürgerschulen.

Lehrerbildung

Lehrer für kaufmännische Fächer mit mindestens der Lehrbefähigung für zweiklassige Handelsschulen oder für Bürgerschulen.

Lehrer für technische und künstlerische Fächer mit voller Hochschulbildung oder mit absolvierter Akademie der bildenden Künste.

Lehrer an der Bundeslehranstalt für Textilindustrie in Wien mit der Lehrbefähigung für kaufmännische Fächer an höheren Handelsschulen.

Lehrer für kaufmännische Fächer mit mindestens der Lehrbefähigung für zweiklassige Handelsschulen oder für Bürgerschulen.

Akademie für Musik und darstellende Kunst:

Lehrer für Musik und darstellende Kunst, die nach Abschluß ihrer fachlichen Ausbildung hervorragende Leistungen auf künstlerischem oder musikpädagogischem Gebiete aufweisen.

Lehrer für musiktheoretische Fächer mit voller Hochschulbildung und besonderen fachwissenschaftlichen Leistungen.

Lehrer für kaufmännische Fächer mit mindestens der Lehrbefähigung für zweiklassige Handelsschulen oder für Bürgerschulen.

Lehrer für kaufmännische Fächer mit mindestens der Lehrbefähigung für zweiklassige Handelsschulen oder für Bürgerschulen.

Lehrer für kaufmännische Fächer mit mindestens der Lehrbefähigung für zweiklassige Handelsschulen oder für Bürgerschulen.

Lehrer für kaufmännische Fächer mit mindestens der Lehrbefähigung für zweiklassige Handelsschulen oder für Bürgerschulen.

Lehrer für kaufmännische Fächer mit mindestens der Lehrbefähigung für zweiklassige Handelsschulen oder für Bürgerschulen.

Besoldungsgruppe 6.

	1./I.-31./XII. 1920	vom 1./I. 1921 an
Anfangsgehalt . . .	7.400 K	24.500 K
Vorrückungsbetrag	740 "	2.450 "

A.

Allgemein:

Lehrer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen.

B.

Mittelschulen:

Lehrerinnen mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mädchenlyzeen.

Gewerbliche Lehranstalten:

Lehrer für technische und künstlerische Fächer mit Abgangszeugnis einer Fachklasse der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien.
Leitung einer Frauenberufsschule.

Bezahlung

1. I. 1921 an	27.500 K	2.750 "
1. I. 1920	27.500 K	2.750 "

Bezahlungsguppe 7.

1. I. - 31. XII. 1920	27.500 K	2.750 "
vom 1. I. 1921 an	27.500 K	2.750 "

A.

Allgemein:

Lehrer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

B.

Mittelschulen:

Lehrer mit der Lehrbefähigung für den Unterricht in Gesang sowie für den Unterricht in Violin-, Orgel- und Klavierpiel an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Gewerbliche Lehranstalten:

Lehrer für technische und künstlerische Fächer mit Abgangszugang eines Fachlehre der Kunstgewerbeschule des österreichischen Bundes für Kunst und Industrie in Wien oder einer gleichwertigen Anstalt.

A.

Allgemein:

Lehrer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Musiklehrer mit der Lehrbefähigung für den Unterricht in Gesang sowie für den Unterricht in Violin-, Orgel- und Klavierpiel an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Lehrer für wissenschaftliche Fächer oder Freihandzeichnen mit voller Hochschulbildung und mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen.

B.

Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten:

Lehrer für Schulpraxis.
Hauptlehrer an den Jahrgängen.

Handelschulen:

Lehrer mit mindestens der Lehrbefähigung für zweiklassige Handelschulen oder für Bürgerschulen.

Höhere Handelschulen (Handelsakademien):

Lehrer mit der Lehrbefähigung für höhere Handelschulen.

Gewerbliche Lehranstalten:

Lehrer für technische und sonstige wissenschaftliche und für künstlerische Fächer mit

- a) Kunstgewerbeschule mit Abgangszugang,
- b) höherer Gewerbeschule oder gleichgestellter Anstalt mit Reifeprüfung oder — soferne eine solche an der Anstalt nicht eingeführt ist — mit Abgangszugang,
- c) Lehrbefähigung für Bürgerschulen.

Lehrer für kaufmännische Fächer mit mindestens der Lehrbefähigung für zweiklassige Handelschulen oder für Bürgerschulen.

Lehrer für technische und künstlerische Fächer mit voller Hochschulbildung oder mit absolvierter Akademie der bildenden Künste.

Lehrer an der Bundeslehranstalt für Textilindustrie in Wien mit der Lehrbefähigung für kaufmännische Fächer an höheren Handelschulen.

Schulungsgruppe 8

1. 1. 1921 A. I. mod. 1921 A. I. mod. 1921 A. I. mod.
K 000.28 K 000.28 K 000.28
" 000.28 " 000.28 " 000.28

A. Allgemein:

Lehrer mit der Vorbildung für das Lehramt
des Mittelschulunterrichts an Mittelschulen

B.

Mittelschulen:

Schreiner mit der Vorbildung für das Lehramt
an Mittelschulen

Sonderlehren:

Lehrern

Gewerbliche Lehranstalten:

Lehrer für technische und künstlerische Fächer mit
Hilfsberuf als einer Fachklasse der Kunst-
gewerbeschule des österreichischen Bundes
für Kunst und Industrie in Wien
Lehrer einer Lehrerbildungsanstalt für Frauen-
gewerbeschulungslehrerinnen und für Hoch- und
Handelshilfsberuflehrerinnen
Lehrer einer gewerblichen Lehranstalt
Fachlehrerinnen der obersten Jahrgänge für den
Fachunterricht an Gewerbeschulen
Fachlehrerinnen für den
Fachunterricht

Lehrerbildungsanstalten:

Lehrerinnen

Akademie für Musik und darstellende Kunst.

Lehrer für Musik und darstellende Kunst, die nach
Abchluss ihrer fachlichen Ausbildung hervor-
ragende Leistungen auf künstlerischem oder
musikpädagogischem Gebiete aufweisen.
Lehrer für musikkonzeptionsfächer mit voller Hoch-
schulbildung und besonderen fachwissenschaft-
lichen Leistungen.

Lehrer:

Lehrer für Musik und darstellende Kunst, die nach
Abchluss ihrer fachlichen Ausbildung hervor-
ragende Leistungen auf künstlerischem oder
musikpädagogischem Gebiete aufweisen.

Wirtschaftler:

Lehrer für Wirtschaftswissenschaften
Lehrer für Wirtschaftswissenschaften
Lehrer für Wirtschaftswissenschaften

Handelshilfsberuf:

Lehrer für Handelshilfsberuf
Lehrer für Handelshilfsberuf
Lehrer für Handelshilfsberuf

Gewerbliche Lehranstalten:

Lehrer für technische und künstlerische Fächer mit
Hilfsberuf als einer Fachklasse der Kunst-
gewerbeschule des österreichischen Bundes
für Kunst und Industrie in Wien
Lehrer einer Lehrerbildungsanstalt für Frauen-
gewerbeschulungslehrerinnen und für Hoch- und
Handelshilfsberuflehrerinnen
Lehrer einer gewerblichen Lehranstalt
Fachlehrerinnen der obersten Jahrgänge für den
Fachunterricht an Gewerbeschulen
Fachlehrerinnen für den
Fachunterricht

Besoldungsgruppe 9.

	1. I. - 31. XII. 1920	vom 1. I. 1921 an
Anfangsgehalt . .	10.500 K	40.000 K
Vorrückungsbetrag	1.050 „	4.000 „

A.

Allgemein:

Lehrer für wissenschaftliche Fächer oder Freihandzeichnen mit voller Hochschulbildung und mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen.

B.

Mittelschulen:

Direktoren.

Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten:

Hauptlehrer an den Jahrgängen.

Direktoren.

Handelschulen:

Direktoren (Posten von größerer Bedeutung).

Höhere Handelschulen (Handelsakademien):

Lehrer mit der Lehrbefähigung für höhere Handelschulen.

Direktoren.

Gewerbliche Lehranstalten:

Lehrer für technische und künstlerische Fächer mit voller Hochschulbildung oder mit absolvierter Akademie der bildenden Künste.

Lehrer an der Bundeslehranstalt für Textilindustrie in Wien mit der Lehrbefähigung für kaufmännische Fächer an höheren Handelschulen.

Fachvorstände (Posten von größerer Bedeutung).

Leitung einer gewerblichen Lehranstalt (Posten von größerer Bedeutung).

Fortbildungsschulinspektoren (gehobene Posten).

Direktoren gewerblicher Lehranstalten, für deren Leitung volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist.

Fachinspektoren der obersten Inspektion.

Verwaltungsgliederung

1. 1. 1920
10.000 K
1.000

A

Wissenschaften

Lehrer für wissenschaftliche Fächer der Hochschulanstalt mit besonderer Ausbildung und mit besonderer Befähigung für die Leitung der Hochschulanstalt

B

Wissenschaften

Lehrer für wissenschaftliche Fächer der Hochschulanstalt mit besonderer Ausbildung und mit besonderer Befähigung für die Leitung der Hochschulanstalt

Handelswissenschaften

Lehrer für wissenschaftliche Fächer der Hochschulanstalt mit besonderer Ausbildung und mit besonderer Befähigung für die Leitung der Hochschulanstalt

Lehrer für wissenschaftliche Fächer der Hochschulanstalt mit besonderer Ausbildung und mit besonderer Befähigung für die Leitung der Hochschulanstalt

Lehrer für wissenschaftliche Fächer der Hochschulanstalt mit besonderer Ausbildung und mit besonderer Befähigung für die Leitung der Hochschulanstalt

Lehrer für wissenschaftliche Fächer der Hochschulanstalt mit besonderer Ausbildung und mit besonderer Befähigung für die Leitung der Hochschulanstalt

Lehrer für wissenschaftliche Fächer der Hochschulanstalt mit besonderer Ausbildung und mit besonderer Befähigung für die Leitung der Hochschulanstalt

Lehrer für wissenschaftliche Fächer der Hochschulanstalt mit besonderer Ausbildung und mit besonderer Befähigung für die Leitung der Hochschulanstalt

Lehrer für wissenschaftliche Fächer der Hochschulanstalt mit besonderer Ausbildung und mit besonderer Befähigung für die Leitung der Hochschulanstalt

Lehrer für wissenschaftliche Fächer der Hochschulanstalt mit besonderer Ausbildung und mit besonderer Befähigung für die Leitung der Hochschulanstalt

Bundserziehungsanstalten:

Erziehungsleiter an einer großen Anstalt.
Leiter der Schulanstalten der Bundserziehungsanstalt in Wiener Neustadt.
Direktoren.

Akademie für Musik und darstellende Kunst:

Lehrer für Musik und darstellende Kunst, die nach Abschluß ihrer fachlichen Ausbildung hervorragende Leistungen auf künstlerischem oder musikpädagogischem Gebiete aufweisen.
Lehrer für musiktheoretische Fächer mit voller Hochschulbildung und besonderen fachwissenschaftlichen Leistungen.

Beoldungsgruppe 10.

1. I. - 31. XII. 1920		vom 1. I. 1921 an	
13.000 K	Anfangsgehalt . .	56.000 K	
1.300 "	Vorrückungsbetrag	5.600 "	

Mittelschulen:

Direktoren (gehobene Posten).

Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten:

Direktoren (gehobene Posten).

Höhere Handelsschulen (Handelsakademien):

Direktoren (gehobene Posten).

Gewerbliche Lehranstalten:

Direktoren gewerblicher Anstalten, für deren Leitung volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist (gehobene Posten).

Ministerialinspektoren der obersten Inspektion.

Bundserziehungsanstalten:

Direktoren (gehobene Posten).

Befoldungsgruppe 10

Befoldungsgruppe 11.

1. I. - 31. XII. 1920		vom 1. I. 1921 an	
18.000 K	18.000 K	Anfangsgehalt . . .	18.000 K
1.800 "	1.800 "	Vorrückungsbetrag	1.800 "
			78.000 K
			7.800 "

Gewerbliche Lehranstalten:

Direktor der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt.
 Direktor der Kunstgewerbeschule des österreichischen
 Museums für Kunst und Industrie in Wien.
 Direktor des Technologischen Gewerbemuseums.

Akademie für Musik und darstellende Kunst:

Direktor.

Überführungsbestimmungen.

C. Bundeslehrer.

a) Bundeslehrer der mittleren und niederen Unterrichtsanstalten.

Lehrer, die am 1. Jänner 1920 im aktiven Staatsdienste gestanden oder nach diesem Tage in den Staats- oder Bundesdienst getreten sind, werden in die Befoldungsordnung nach folgenden Grundsätzen überführt:

1.

Überführungsdienstzeit.

(1) Für jeden Lehrer wird die vom Eintritt in den Zivilstaatsdienst oder, wenn der Eintritt vor das vollendete 18. Lebensjahr fällt, die vom Tage der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 1919 in irgend einem Zweige des Zivilstaatsdienstes oder im Bundesbahndienste wirklich zurückgelegte Dienstzeit einschließlich der Hilfsdienstzeit und der Arbeiterdienstzeit ermittelt.

(2) Hierbei zählt die vom Tage der Rechtswirksamkeit der Ernennung zum provisorischen oder wirklichen Lehrer im Staatslehrdienste zugebrachte Zeit ganz, die vor diesem Zeitpunkt im Lehramt an Staats(Bundes)lehranstalten zugebrachte Zeit bei einer Verwendung bis zu acht wöchentlichen Stunden zur Hälfte, bei einer solchen über acht wöchentliche Stunden ganz.

(3) Eine an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten nach erlangter Lehrbefähigung für Mittelschulen vollstreckte Dienstzeit eines gleichzeitig in der Seelsorge verwendeten Religionslehrers ist ohne Rücksicht auf die wöchentliche Stundenzahl einer mit der Lehrverpflichtung eines wirklichen Lehrers vollstreckten Dienstzeit gleichzuhalten.

(4) Zu dieser so ermittelten Dienstzeit werden hinzugerechnet:

1. Sonstige Dienstzeiten, soweit sie nach vollendetem 18. Lebensjahre vollstreckt und schon bisher für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet waren, jedoch nur insoweit, als sie nicht infolge

Zusammenfallens mit einer staatlichen Dienstzeit bereits auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen angerechnet wurden.

2. Unterbrechungen der Dienstzeit, soweit sie einzeln nicht mehr als vier Monate und zusammen nicht mehr als sechs Monate betragen, und zwar jeweilig in jenem Ausmaß, als ob diese Zeiten in der der Unterbrechung unmittelbar vorangehenden Verwendung zurückgelegt worden wären (Absatz 2).

Die Zeit des an die Bedingung der Nichteinrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge geknüpftenurlaubes, der Beurlaubung mit Wartegeldgebühr und des zeitlichen oder dauernden Ruhestandes ist einer Unterbrechung der Dienstzeit gleichzuhalten.

3. In berücksichtigungswürdigen Fällen die bisher nicht angerechnete Zeit, während der ein Angestellter vom Dienste suspendiert war.

4. Die nach der Vollzugsanweisung vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68, angerechneten Kriegshalbjahre und die nach dem Gesetz vom 27. Jänner 1921, St. G. Bl. Nr. 90, den kriegsbeschädigten Bundesangestellten anzurechnenden Zeiträume.

(5) Von der so ermittelten Dienstzeit sind, soweit nicht im Nachfolgenden besondere Bestimmungen getroffen sind, im allgemeinen zwei Jahre abzuziehen. Dieser Abzug hat zu unterbleiben bei jenen Lehrern, die bei ihrem ersten Eintritt in den Staatslehrendienst sofort zu provisorischen oder wirklichen Lehrern ernannt wurden und denen keine Vordienstzeit angerechnet wurde (Absatz 4, Z. 1). Weiters bei jenen Angestellten, die bei ihrem ersten Eintritt in den Zivilstaatsdienst als rangklassenmäßige Beamte angestellt wurden und denen hiebei keine Vordienstzeit angerechnet wurde (Absatz 4, Z. 1).

(6) Den Hauptlehrern an den Jahrgängen der Lehrerbildungsanstalten mit Bürgerlichbefähigung sind fünf Jahre abzuziehen; dieser Abzug hat zu entfallen, wenn die im öffentlichen Volksschuldienste tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit zwölf Jahre übersteigt.

(7) Den Lehrern der Kategorien, deren Anfangsgruppe in der Befoldungsordnung (Anlage 1) niedriger ist als die niedrigste für ihre Zeitvorrückungsgruppe (§ 58 der Lehrerdienstpragmatik) in Betracht kommende Überführungsgruppe, mit Ausnahme der Lehrer mit voller Hochschulbildung, ist abzuziehen, und zwar vier Jahre

- a) den Lehrern mit der Lehrbefähigung für Freihandzeichnen an Mittelschulen,
- b) den Lehrern an gewerblichen Lehranstalten für technische und künstlerische Fächer mit dem Abgangszeugnis einer Fachklasse der

bestimmungen

§ 1

(a) Bundeslehrer der mittleren und niederen Lehranstalten

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien,

c) den Lehrerinnen mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mädchenlyzeen,

d) den Lehrern mit der Lehrbefähigung für zweiklassige Handelsschulen;
sieben Jahre allen übrigen Lehrern, sofern sie nach der Zeitvorrückungsgruppe A überführt werden; fünf Jahre, sofern sie nach der Zeitvorrückungsgruppe B überführt werden.

(8) Der Abzug nach Absatz 7 vermindert sich um den nicht angerechneten, nach vollendetem 24. Lebensjahre fallenden Teil einer technischen, künstlerischen, gewerblichen oder kaufmännischen Praxis, höchstens jedoch um 2 Jahre.

(9) Der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Zeitraum wird auf ganze oder halbe Jahre in der Weise abgerundet, daß Bruchteile von Halbjahren, um die er ganze oder halbe Jahre übersteigt, vernachlässigt oder auf ein halbes Jahr ergänzt werden, je nachdem der Bruchteil bis zu drei Monaten oder mehr als drei Monate beträgt.

(10) Die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 ermittelte Dienstzeit ist der Überführung jedes Angestellten zugrunde zu legen (Überführungsdienstzeit).

II.

Überführungsgruppe.

Jeder Lehrer wird nach seiner Zugehörigkeit zu einer in der Übersicht (Punkt VII) angeführten Zeitvorrückungsgruppen und seiner Überführungsdienstzeit überführt. Die Besoldungsgruppe, in die er hienach überführt wird (Überführungsgruppe), ist in der Übersicht durch die Buchstaben G oder R ersichtlich gemacht.

III.

Überführung nach dem Dienstposten.

(1) Lehrer auf leitenden Dienstposten, die nach einer ausdrücklichen Bestimmung der Besoldungsordnung in einer höheren als der aus Punkt II für die Überführung sich ergebenden Besoldungsgruppe stehen, werden in diese höhere Besoldungsgruppe überführt, wenn sie den Dienst auf diesem Posten bereits am 31. Dezember 1919 und seither ohne Unterbrechung ständig versehen haben. Sofern hienach die Überführung in mehrere Besoldungsgruppen in Betracht kommen kann, ist der Lehrer in die niedrigste zu überführen.

(2) Diese Lehrer werden bis zum Zeitpunkte der Rechtswirksamkeit ihrer Ernennung auf den leitenden Posten hinsichtlich der Überführung als Lehrer behandelt. Die restliche Dienstzeit wird für den

VII.

Überzicht für die Überführung in die
Besoldungsordnung.

Die Lehrer der nachstehend angegebenen Zeitvorrückungsgruppen (§ 58 der Lehrerdienstpragmatik), die am 31. Dezember 1919 die unten angeführten Überführungsdienstzeiten vollstreckt haben, sind nach Punkt II und IV in die mit G oder R bezeichneten Besoldungsgruppen zu überführen.

Zeitvorrückungsgruppe	Überführungsdienstzeit in Jahren	Besoldungsgruppe						
		3	4	5	6	7	8	9
A	bis 2	.	.	G
	" 7	.	.	2	R	.	.	.
	" 13	.	.	2	5	R	.	.
	" 20	.	.	2	5	6	R	.
	über 20	.	.	2	5	6	7	R
B	bis 10	G
	" 14	10	R
	" 20	10	4	R
	" 24	10	4	6	R	.	.	.
	über 24	10	4	6	4	R	.	.

Anmerkung: Die Bestimmungen der 3. 2 der Anmerkung im Abschnitt A, Punkt X, finden auf die Überführung der Lehrer sinngemäß Anwendung.

b) Bundeslehrer an den Hochschulen.

Bundeslehrer an den Hochschulen, die am 1. Jänner 1920 im aktiven Dienst gestanden oder nach diesem Tage in den Staats- oder Bundesdienst getreten sind, werden in die neuen Bezüge nach folgenden Grundsätzen überführt:

I.

Überführungsdienstzeit.

(1) Für jeden unter diesen Abschnitt fallenden Lehrer wird ermittelt:

1. bei ordentlichen Professoren

a) die vom Tag der Rechtswirksamkeit der Ernennung zum ordentlichen Professor bis zum 31. Dezember 1919 zurückgelegte Dienstzeit;

Bundeskanzleramt.

Ad. M.)

Ha)

Gegenstand: Beamtenüber-
leitungsgesetz.

Vortrag für den Ministerrat

am 24. Mai 1921.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1921 der mit der Vorberatung des Besoldungsgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes betrauten zwischenministeriellen Kommission auch die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes aufgetragen, durch das Bestimmungen über die Ueberleitung von Bundesangestellten in andere Dienstzweige getroffen werden. In Durchführung dieses Auftrages hat die zwischenministerielle Kommission unter Zugrundelegung eines im Finanzministerium verfassten unverbindlichen Entwurfes den nachstehenden Gesetzentwurf ausgearbeitet:

B u n d e s g e s e t z

von 1921

über die Verwendung von Bundesangestellten ausserhalb ihres Dienstzweiges oder Verwaltungsbereiches (Beamtenüberleitungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Bundesangestellten einschliesslich der staatlichen Verkehrsangestellten (Staatsbahnangestellte, Post- und Telegraphen- und Fernsprechanestellte) sind verpflichtet, sich auf Grund einer Verfügung des zuständigen Bundesministeriums (des Rechnungshofes) in einem anderen Dienstzweige ihres Verwaltungsbereiches (Resorts) oder in einem anderen Verwaltungsbereich vorübergehend oder dauernd verwenden zu lassen.



(2) Bei jeder solchen Aenderung in der Verwendung ist auf die Vorbildung und bisherige Verwendung des Bundesangestellten und auf seine persönlichen Verhältnisse tunlichst Rücksicht zu nehmen.

§ 2.

Bei einer vorübergehenden Verwendung in einem anderen Verwaltungsbereiche bleibt dem Bundesangestellten der von ihm bekleidete stellenplannässige Dienstposten gewahrt. Eine Aenderung seiner Stellung in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht tritt nicht ein.

§ 3.

(1) Die dauernde Verwendung in einem anderen Verwaltungsbereiche erfolgt durch Verleihung eines im Stellenplane vorgesehenen Dienstpostens.

(2) Hierbei kann dem Bundesangestellten die für die Verleihung eines Dienstpostens vorgeschriebene Fachprüfung nachgesehen werden, wenn nach seiner Vorbildung und seiner bisherigen Ausbildung und Verwendung die Befähigung für die Bekleidung des Dienstpostens anzunehmen ist.

(3) Dem Bundesangestellten steht in diesem Falle das Recht zu, die Einreihung in den Personalstand seiner neuen Behörde zu begehren. Diese Einreihung hat die Unterstellung unter das für dieses Personal geltende Dienstrecht zur Folge.

§ 4.

(1) Bei der dauernden Verwendung in einem anderen Verwaltungsbereiche (§ 3) bleibt dem Bundesangestellten das Recht auf seine bisherigen Dienstbezüge einschliesslich der Personalzulagen und solcher Begünstigungen gewahrt, die der Angestelltengruppe, der er bisher angehörte, auf Grund allgemeiner Anordnungen zugestanden sind.

(2) Dies gilt auch dann, wenn der Bundesangestellte von dem Rechte, die Einreihung in den Personalstand seiner neuen Behörde zu begehren, Gebrauch macht. In diesem Falle ist er mit seinen die-

herigen Gesamtbezügen (Gehalt, Ortszuschlag und Teuerungszulagen) zu überstellen. Die Aufteilung dieser Bezüge auf Gehalt, Ortszuschlag und Teuerungszulagen erfolgt nach den für die Angestellten des neuen Verwaltungsbereiches geltenden Vorschriften.

§ 5.

Solange ein Bundesangestellter von dem Rechte nach § 3, Absatz 3, nicht Gebrauch gemacht hat, ist er bei Bewerbungen um einen Posten seines früheren Verwaltungsbereiches den Angestellten dieses Verwaltungsbereiches gleichzuhalten.

§ 6.

Ein Bundesangestellter, der einer Verfügung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes nicht innerhalb der ihm bestimmten, mit mindestens 6 Wochen festzusetzenden Frist Folge leistet, tritt unbeschadet der disziplinarischen Verantwortlichkeit mit Ablauf dieser Frist kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.

§ 7.

Nie durch die Verfassung gewährleistete Unversetzbarkeit der Richter bleibt unberührt.

§ 8.

Auf Arbeiter findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 9.

Alle Vorschriften, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehen, treten ausser Kraft.

§ 10.

Die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der Überzähligen Bundesangestellten und über die Art ihrer Überstellung werden durch Verordnung erlassen.



§ 11.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit Ausnahme des § 4 mit 31. Dezember 1924 ausser Kraft tritt, ist die Bundesregierung betraut.

B e g r ü n d u n g .

„Der Zusammenbruch des alten Staates hat auf die Personalstände der einzelnen Ressorts eine ganz verschiedene Wirkung ausgeübt.

Nach der Ausscheidung der nichtdeutschen Staatsangestellten aus den Diensten der Republik Oesterreich und der Uebernahme der aus den übrigen Nationalstaaten vertriebenen ehemals österr. Staatsangestellten deutscher Volkszugehörigkeit zeigte es sich, dass einzelne Ressorts mit den ihnen nunmehr zur Verfügung stehenden Bediensteten nicht das Auslangen finden können, während in anderen Ressorts ein Ueberschuss an Personal vorhanden ist.

Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Zeit nach dem Umsturz einen Teil der Ressorts eine Fülle neuer Geschäfte gebracht hat, während in anderen Ressorts keine Vermehrung, häufig sogar eine Verminderung des Geschäftsumfanges bei gleichzeitiger verhältnismässiger Vermehrung der Personalstände eingetreten ist. Letztere Erscheinung tritt wohl im stärksten Masse bei den Bundesbahnen hervor, die bei einem gegenüber der Vorkriegszeit wesentlich eingeschränkten Betrieb über ein unverhältnismässig zahlreiches Personal verfügen. Diese Ueberszahl an Eisenbahnbediensteten ist auf die grosse Zahl der aus den übrigen Nationalstaaten übernommenen Bediensteten gegenüber einer Minderzahl der in den Dienst dieser Staaten Uebergetretenen, hauptsächlich aber darauf zurückzuführen, dass von den grössten und wichtigsten Bahnlinsen des alten Oesterreich, die von Wien aus verwaltet wurden, der Republik Oesterreich nur der geringste Teil zugefallen ist, während das in der Verwaltung dieser Linsen tätige Personal fast gänzlich übernommen werden musste.

In Gegensatz hierzu macht sich im Verwaltungsdienst im engeren Sinne vielfach ein ausgesprochener Personalmangel geltend.

Die auf allen Gebieten als Folge der geänderten staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einsetzende Reformtätigkeit hat die Verwaltung im engeren Sinne vielfach vor neue Aufgaben gestellt, die bisher von ihr besorgten Aufgaben wesentlich schwieriger gestaltet und so den Kreis der Verwaltungsgeschäfte bedeutend erweitert. Nur als Beispiel sei die gewaltige Mehrarbeit angeführt, die den Behörden des Finanzressorts aus der neuen Steuergesetzgebung, der Vermögensabgabe, der Absacklung der ehemaligen gemeinsamen Einrichtungen erwachsen sind. Aehnlich liegen die Verhältnisse in der politischen und der Justizverwaltung.

Diese Vermehrung der Geschäfte, verbunden mit den Wirkungen der schon während des Krieges durchgeführten Stellensperre bringt es mit sich, dass Neuaufnahmen in grosser Zahl sich immer mehr als unvermeidlich erweisen, während auf der anderen Seite Bundesangestellte nicht vollbeschäftigt sind.

Hienach ist die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes, der zur Beseitigung dieser Uebelstände durch Ermöglichung einer gleichmässigen Verteilung aller (pragmatischer oder nichtpragmatischer) Bundesangestellten auf alle Ressorts führen soll, unbedingt geboten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1.) Das für die öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Angestellten bisher geltende Recht kennt die Versetzung von Bediensteten mit der Beschränkung auf den Dienstzweig und das Ressort, dem sie angehören (§ 67 B.P.) und ihre vorübergehende Verwendung auf anderen Dienstposten ohne eine solche Beschränkung (§ 28 D.P.)

Die Dienstordnung für die Bediensteten der Bundesbahnen zählt unter den diesen Bediensteten gewährleisteten Rechten das Recht auf dauernde Verwendung auf einen der Bedienstetenkategorie entspre-



chenden Dienstposten auf.

Eine Verschiebung der Bundesangestellten ist also bei den pragmatischen Bediensteten nur in sehr beschränkter Masse, bei den Eisenbahnbediensteten überhaupt nicht möglich. Ebenso ist eine Verschiebung von Eisenbahnbediensteten in ein anderes Ressort und umgekehrt nicht möglich.

Um die im allgemeinen Teil der Begründung angeführten Uebelstände zu beseitigen, musste die gesetzliche Verpflichtung aller Bundesangestellten einschliesslich der Verkehrsangestellten, sich in jedem Dienstzweige eines eigenen oder eines fremden Ressorts vorübergehend oder dauernd verwenden zu lassen, festgelegt werden.

Hiebei wurde, um eine zweckentsprechende Verwendung sicherzustellen und zur Vermeidung von Härten bei der Zuweisung der künftigen Verwendung, im Absatz (2) die billige Rücksichtnahme auf die Vorbildung, bisherige Verwendung und auf die persönlichen Verhältnisse des zu versetzenden Beamten vorgeschrieben.

Zu § 2.) Die vorübergehende Verwendung zieht keinerlei Rechtsfolgen nach sich, in den dienst- und besoldungrechtlichen Verhältnissen des Beamten tritt hiedurch keine Aenderung ein.

Zu § 3.) Die dauernde Verwendung soll je nach Wahl des Bediensteten in zwei Formen möglich sein. Entweder in der Weise, daß der Beamte in seinen Personalstand weitergeführt wird, was bei einer Verschiedenheit des Dienstrechtes (pragmatisch - nichtpragmatische Bedienstete!) auch die Belassung unter dem bisherigen Dienstrecht zur Folge hat, oder durch Ueberstellung in den Personalstand der neuen Behörde.

Die dauernde Verwendung kann entsprechend dem den Besoldungsgesetzesentwurf zugrunde gelegten System, nur durch die Verleihung einer stellenplannässigen Stelle erfolgen, wobei etwa vorgeschriebene Fachprüfungen nachgesehen werden können.

Zu § 4.) Durch diese Bestimmung wird den übergeleiteten Bundesangestellten das Recht auf seine bisherigen Bezüge gewährt und zwar auch für den Fall, dass er die Ueberstellung in den Personal-

stand der neuen Behörde verlangt, also unter Umständen unter ein anderes Besoldungssystem kommt. Für diesen Fall trifft der Absatz (2) die notwendigen Vorvorsorge.

Ausserdem bleibt dem überleiteten Bundesangestellten in jedem Falle der Anspruch auf besondere Begünstigungen gewahrt, die seiner bisherigen Angestelltenkategorie auf Grund allgemeiner Anordnungen zugestanden sind, also beispielsweise den ehemaligen Eisenbahnbediensteten das Recht auf freie Fahrt und Kohlenbezug in dem gleichen Ausmasse, wie es für die Eisenbahnangestellten jeweils festgesetzt ist. Diese Bestimmung kann wohl wegen der Durchführbarkeit des Gesetzes nicht umgangen werden, weil sonst die Widerstände solcher Angestelltingruppen, deren Angehörige durch die Ueberleitung ihre Begünstigungen verlieren würden, nicht zu überwinden wären.

§ 5 soll den in eine andere dauernde Verwendung überleiteten Bundesangestellten, die sich in den neuen Personalstand nicht übernehmen liessen, die Möglichkeit bieten, durch Bewerbung um einen Posten in ihren früheren Dienstzweig zurückzukehren.

Zu § 6.) Um die Bestimmungen des Gesetzes wirksam zu gestalten, musste ihre Durchführung durch eine Strafsanktion sichergestellt werden. Als solche wurde - abweichend von dem bisher für ähnliche Fälle geltenden Rechte - nicht die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, sondern die gesetzliche Versetzung in den dauernden Ruhestand gewählt. Dies ist gerechtfertigt weil ein Bediensteter, der in seinem Dienstzweige keine oder keine ausreichende Beschäftigung findet (nur auf diese wird das Gesetz Anwendung finden) und sich gleichwohl weigert, einer Verfügung zu folgen, die seine Leistung mit seiner Bezahlung in Einklang bringen soll, dadurch wohl das Recht auf Weiterbelassung im aktiven Dienste dauernd verwirkt.

Die §§ 7 und 8 zählen die Angestelltingruppen auf, auf die das Gesetz keine Anwendung findet.

Zu § 9.) Nichts zu bemerken.

Zu § 10. Die Durchführung des Gesetzes wird die Schaffung



einer eigenen Personalausgleichsstelle notwendig machen, die den Bedarf und die überzähligen Bediensteten der einzelnen Dienststellen in Evidenz halten und den Ausgleich anbahnen soll.

Zu § 11. Das Gesetz soll als Ausnahmsverfügung für die infolge des Umsturzes eingetretenen aussergewöhnlichen Verhältnisse dadurch gekennzeichnet sein, dass seine Geltungsdauer zeitlich begrenzt ist; hierbei wird angenommen, dass im Jahre 1924 wieder normale Verhältnisse eingetreten sein werden, die derartig tief eingreifende Bestimmungen überflüssig machen.

Mehrkosten werden durch dieses Gesetz nicht erwachsen, es ist vielmehr vorauszusehen, dass eine energische und zielbewusste Durchführung bedeutende Ersparungen durch die Vermeidung von Neuaufnahmen mit sich bringen wird. "

(Phot. 12.)

ad 12.)

Bundesministerium für Finanzen.

107.919/20.

Für den Ministerrat.



Teilnahme aktiver Staatsbeamter an der Geschäftsführung von Aktiengesellschaften oder anderen auf Gewinn berechneten Erwerbsunternehmungen.

Der Ministerrat vom 16. November 1920 hat beschlossen,

1.) daß eine Kabinettskonferenz, bestehend aus dem Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft, für Volksernährung und für Finanzen, unter Führung des letzteren, Richtlinien für die Teilnahme von aktiven Staatsbeamten an Aktiengesellschaften oder anderen auf Gewinn berechneten Unternehmungen zu entwerfen habe und diese sodann dem Ministerrate vorzulegen sind.

2.) Weiters die Entscheidung über jeden einzelnen Fall des Eintrittes von Staatsbeamten in Erwerbsunternehmungen dem Ministerrate vorzubehalten wäre,

3.) auf Grund dieser Richtlinien eine Ueberprüfung der bisherigen Delegierungen von Staatsbeamten in Erwerbsunternehmungen zu erfolgen hätte.

4.) Hinsichtlich der Bemessung der Entschädigung für derartige Verwendungen habe der Kabinettsrat bereits in seiner Sitzung vom 23. Juli v. J. Verfügungen getroffen.

Auf Grund der stattgehabten Beratungen und Beschlüsse der erwähnten Ressorts erlaube ich mir nun folgenden Beschlußantrag zu stellen:

1.) In allen Fällen, in welchen sich der Staat an privatwirtschaftlichen Unternehmungen beteiligt oder solche allein oder in Vereine mit anderen öffentlichen Körperschaften oder Privaten selbst ins Leben ruft, sowie überall dort, wo es zur Wahrung staatlicher, volkswirtschaftlicher oder sonstiger öffentlicher Interessen von

Bedeutung ist, daß der Staat an der Leitung von privatwirtschaftlichen Erwerbsunternehmungen teilnimmt, kann er angesichts der auf dem Spiele stehenden bedeutenden staatsfinanziellen Interessen nicht darauf verzichten, sich durch fachkundige und vertrauenswürdige Personen in den Organen der Gesellschaften vertreten zu lassen.

Hinsichtlich der Auswahl der in Frage kommenden Personen wird darauf Gewicht zu legen sein, vollkommen vertrauenswürdige und sachkundige Personen auszuwählen, von denen zu erwarten steht, daß sie die staatlichen Interessen mit Hingebung vertreten und die durch keinerlei zuwiderlaufende eigene Interessen tangiert werden.

Bei dem Umstande, als andere Personen, welche diesen Anforderungen voll entsprechen, nicht immer in genügender Zahl vorhanden sind, wird im Prinzip auf die Entsendung von aktiven Staatsbeamten in die in Rede stehenden Vertretungskörper nicht verzichtet werden können. Dies soll aber keineswegs ausnahmslos der Fall sein, sondern es werden auch andere vertrauenswürdige und fachkundige Personen, und zwar in erster Linie Leute, welche in Privatwirtschaftsbetrieben des Staates in leitender Stellung angestellt sind, weiters auch sachkundige, pflichteifrige Pensionisten u.dgl. dazu zu bestimmen sein.

2.) Für die Delegierung aktiver Staatsbeamter haben weiters folgende Richtlinien zu gelten:

Die Kumulierung von Verwaltungsratsstellen ist nicht unbedingt ausgeschlossen, wenn dieselbe auch naturgemäß auf das unbedingt sachlich Notwendige zu beschränken sein wird. Es wird zu einer wirksamen und richtigen Vertretung der staatlichen Interessen mitunter geradezu notwendig sein, daß ein und dieselbe Person diese Interessen in Verwaltungsräte mehrerer Gesellschaften vertritt.

3.) Insoweit aktive Staatsbeamte zu einer derartigen Verwendung herangezogen werden, wird - von besonderen, wohlbegründeten Ausnahmefällen abgesehen - unbedingt zu vermeiden sein, Beamte bei Unternehmungen zu Verwaltungsräten zu nominieren, welche in ihrer amtlichen Eigenschaft ressortgemäß über Gegenstände zu entscheiden haben, die



sich im ordentlichen Betriebe des betreffenden Unternehmens notwendigerweise fortgesetzt und regelmäßig ergeben.

4.) Hinsichtlich der Entlohnung der Beamten für derartige Funktionen hat es bei den im Kabinettsrat vom 23. Juli 1920 beschlossenen Grundsätzen zu bleiben, d.h. die auf aktive Staatsbeamte entfallenden Tantiemenbezüge u.dgl. sind nicht an diese, sondern an den Staatsschatz und zwar an das Rechn. Dept. 5 des Finanzministeriums abzuführen und die Beamten haben nur vom Staate eine entsprechende Remuneration zu erhalten, bei deren Bemessung die im erwähnten Kabinettsratsbeschlusse angeführten Gesichtspunkte maßgebend zu sein haben.

In formeller Hinsicht wären die Bestimmungen des zitierten Kabinettsratsbeschlusses noch in folgender Weise zu ergänzen:

Die Bemessung der Remuneration wird in der Regel hinsichtlich sämtlicher Gesellschaften, bei denen aktive Staatsbeamte tätig sind, alljährlich zu erfolgen haben, sobald die Tantiemenbezüge u.dgl. von sämtlichen oder den meisten Gesellschaften eingezahlt worden sind, um nötigenfalls eine eventuelle Annäherung der Remunerationen vornehmen zu können, wenn die verschiedenen Gesellschaften ganz bedeutend divergierende Beträge eingezahlt haben. Keinesfalls soll jedoch eine vollkommene Angleichung aller Remunerationen erfolgen. Es soll vielmehr immer auch auf die vom Beamten aufgewendete Zeit und Mühe und auf die Höhe der eingezahlten Beträge Bedacht genommen werden. Endlich soll dabei aber auch auf jene Beträge Bedacht genommen werden, welche die einzelnen Beamten etwa schon vorher als Präsenzgelder u.dgl. von den Gesellschaften direkt bezogen haben.

Als Grundsatz hat jedenfalls zu gelten, daß Beamte verschiedener Ressorts, welche bei der gleichen Gesellschaft in gleichen Funktionen tätig sind, mit der gleichen Remuneration zu bedenken sind.

In formeller Hinsicht wird das Finanzministerium weiters nach Bekanntgabe der eingezahlten Beträge durch sein Rechn. Dept. 5 einen Verteilungsentwurf festzustellen und sodann die übrigen beteiligten Ressorts zu einer Sitzung einzuladen haben, in welcher die Höhe der Remunerationen dann endgiltig festzustellen sein wird. Die festge-

setzten Beträge wird das Finanzministerium sodann den in Betracht kommenden anderen Ministerien noch schriftlich mitzuteilen haben, welche diese sodann an die ihnen unterstehenden Beamten unter Berufung auf das Einvernehmen mit dem Bund.Min.für Finanzen verleihen werden.

Auf Gesellschaften, an denen der Staat finanziell nicht beteiligt ist, wird das Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Einhebung dieser Beträge keine Ingerenz nehmen; es werden daher Beträge, welche von solchen Gesellschaften statutengemäß als Aufsichtsgebühren zu entrichten sind, weiterhin in das von der betreffenden Zentralstelle zu verwaltende Kapital fließen.

Die Remunerierung der Bundesbeamten für ihre Tätigkeit bei solchen Gesellschaften erfolgt weiterhin durch die vorgesetzte Zentralstelle nach mit dem Finanzministerium hergestelltem Einvernehmen.

5.) Was den zweiten vom Ministerrat am 18. November 1920 beschlossenen Punkt anlangt, daß nämlich in Hinkunft in jedem einzelnen Fall über den Eintritt eines Beamten in den Vertretungskörper einer privaten Erwerbsgesellschaft der Ministerrat zu entscheiden habe, möchte ich mir erlauben darauf hinzuweisen, daß derlei Entscheidungen meist aus sachlichen Gründen sehr rasch erfolgen müssen. Um nun Verzögerungen, die bei der Ueberlastung des Ministerrates kaum vermeidbar wären, zu verhindern und um andererseits doch die Gewähr für eine genaue Ueberprüfung jedes einzelnen Falles zu schaffen, möchte ich mir erlauben vorzuschlagen, in Abänderung des zitierten Ministerratsbeschlusses festzusetzen, daß der Eintritt von Beamten in die Vertretungskörper von Gesellschaften nur mit Zustimmung aller wirtschaftlichen Ministerien erfolgen dürfe, welche entweder im kurzen Wege oder schriftlich oder aber in einer diesbezüglichen Sitzung, in jedem einzelnen Falle aber von dem in der betreffenden Angelegenheit führenden Ministerium einzuholen wäre.

Die vom Ministerrat beschlossene Ueberprüfung der bisherigen Bestellungen hätte dann auch in einer zu diesem Zwecke vom Bundesministerium für Finanzen einzuberufenden Sitzung zu erfolgen.

Pkt. 121) - 46)

Bundesministerium für Finanzen.

167.818/20.

Für den Ministerrat.

Teilnahme aktiver Staatsbeamter an der Geschäftsführung von Aktiengesellschaften oder anderen auf Gewinn berechneten Erwerbsunternehmungen.

Der Ministerrat vom 16. November 1920 hat beschlossen,

1.) daß eine Kabinettskonferenz, bestehend aus dem Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft, für Volksernährung und für Finanzen, unter Führung des letzteren, Richtlinien für die Teilnahme von aktiven Staatsbeamten an Aktiengesellschaften oder anderen auf Gewinn berechneten Unternehmungen zu entwerfen habe ~~und diese~~ sodann dem Ministerrate vorzulegen sind,

2.) ^{falls} ~~Weiters~~ die Entscheidung über jeden einzelnen Fall des Eintrittes von Staatsbeamten in Erwerbsunternehmungen dem Ministerrate vorzubehalten wäre,

3.) ^{falls} ~~auf Grund dieser~~ ^{in vorerwähnten} Richtlinien eine Überprüfung der bisherigen Delegierungen von Staatsbeamten in Erwerbsunternehmungen zu erfolgen hätte.

~~Hinsichtlich~~ Hinsichtlich der Bemessung der Entschädigung für derartige Verwendungen habe der Kabinettsrat bereits in seiner Sitzung vom 23. Juli v. J. Verfügungen getroffen.

Auf Grund der stattgehabten Beratungen und Beschlüsse der erwähnten Ressorts ^{gibt der Referent} ~~erlaube ich mir nun folgenden Beschlusantrag zu stellen:~~

1.) In allen Fällen, in welchen sich der Staat an privatwirtschaftlichen Unternehmungen beteiligt oder solche allein oder in Vereine mit anderen öffentlichen Körperschaften oder Privaten selbst ins Leben ruft, sowie überall dort, wo es zur Wahrung staatlicher, volkswirtschaftlicher oder sonstiger öffentlicher Interessen von



Bedeutung ist, daß der Staat an der Leitung von privatwirtschaftlichen Erwerbsunternehmungen teilnimmt, kann er angesichts der auf dem Spiele stehenden bedeutenden staatsfinanziellen Interessen nicht darauf verzichten, sich durch fachkundige und vertrauenswürdige Personen in den Organen der Gesellschaften vertreten zu lassen.

Hinsichtlich der Auswahl der in Frage kommenden Personen wird darauf Gewicht zu legen sein, vollkommen vertrauenswürdige und sachkundige Personen auszuwählen, von denen zu erwarten steht, daß sie die staatlichen Interessen mit Hingebung vertreten und die durch keinerlei zuwiderlaufende eigene Interessen tangiert werden.

Bei dem Umstande, als andere Personen, welche diesen Anforderungen voll entsprechen, nicht immer in genügender Zahl vorhanden sind, wird im Prinzip auf die Entsendung von aktiven Staatsbeamten in die in Rede stehenden Vertretungskörper nicht verzichtet werden können. Dies soll aber keineswegs ausnahmslos der Fall sein, sondern es werden auch andere vertrauenswürdige und fachkundige Personen, und zwar in erster Linie Leute, welche in Privatwirtschaftsbetrieben des Staates in leitender Stellung angestellt sind, weiters auch sachkundige, pflichteifrige Pensionisten u.dgl. dazu zu bestimmen sein.

2.) Für die Delegation aktiver Staatsbeamter haben weiters folgende Richtlinien zu gelten:

Die Kumulierung von Verwaltungsratsstellen ist nicht unbedingt ausgeschlossen, wenn dieselbe auch naturgemäß auf das unbedingt sachlich Notwendige zu beschränken sein wird. Es wird zu einer wirksamen und richtigen Vertretung der staatlichen Interessen mitunter geradezu notwendig sein, daß ein und dieselbe Person diese Interessen in Verwaltungsrate mehrerer Gesellschaften vertritt.

3.) Insoweit aktive Staatsbeamte zu einer derartigen Verwendung herangezogen werden, wird - von besonderen, wohlbegründeten Ausnahmefällen abgesehen - unbedingt zu vermeiden sein, Beamte bei Unternehmungen zu Verwaltungsräten zu nominieren, welche in ihrer amtlichen Eigenschaft ressortgemäß über Gegenstände zu entscheiden haben, die



sich im ordentlichen Betriebe des betreffenden Unternehmens notwendigerweise fortgesetzt und regelmäßig ergeben.

4.) Hinsichtlich der Entlohnung der Beamten für derartige Funktionen hat es bei den im Kabinettsrat vom 23. Juli 1920 beschlossenen Grundsätzen zu bleiben, d.h. die auf aktive Staatsbeamte entfallenden Tantiemenbezüge u.dgl. sind nicht an diese, sondern an den Staatsschatz und zwar an das Rechn. Dept. 5 des Finanzministeriums abzuführen und die Beamten haben nur vom Staate eine entsprechende Remuneration zu erhalten, bei deren Bemessung die im erwähnten Kabinettsratsbeschlusse angeführten Gesichtspunkte maßgebend zu sein haben.

In formeller Hinsicht wären die Bestimmungen des zitierten Kabinettsratsbeschlusses noch in folgender Weise zu ergänzen:

Die Bemessung der Remuneration wird in der Regel hinsichtlich sämtlicher Gesellschaften, bei denen aktive Staatsbeamte tätig sind, alljährlich zu erfolgen haben, sobald die Tantiemenbezüge u.dgl. von sämtlichen oder den meisten Gesellschaften eingezahlt worden sind, um nötigenfalls eine eventuelle Annäherung der Remunerationen vornehmen zu können, wenn die verschiedenen Gesellschaften ganz bedeutend divergierende Beträge eingezahlt haben. Keinesfalls soll jedoch eine vollkommene Angleichung aller Remunerationen erfolgen. Es soll vielmehr immer auch auf die vom Beamten aufgewendete Zeit und Mühe und auf die Höhe der eingezahlten Beträge Bedacht genommen werden. Endlich soll dabei aber auch auf jene Beträge Bedacht genommen werden, welche die einzelnen Beamten etwa schon vorher als Präsenzgelder u.dgl. von den Gesellschaften direkt bezogen haben.

Als Grundsatz hat jedenfalls zu gelten, daß Beamte verschiedener Ressorts, welche bei der gleichen Gesellschaft in gleichen Funktionen tätig sind, mit der gleichen Remuneration zu bedenken sind.

In formeller Hinsicht wird das Finanzministerium weiters nach Bekanntgabe der eingezahlten Beträge durch sein Rechn. Dept. 5 einen Verteilungsentwurf festzustellen und sodann die übrigen beteiligten Ressorts zu einer Sitzung einzuladen haben, in welcher die Höhe der Remunerationen dann endgiltig festzustellen sein wird. Die festge-

setzten Beträge wird das Finanzministerium sodann den in Betracht kommenden anderen Ministerien noch schriftlich mitzuteilen haben, welche diese sodann an die ihnen unterstehenden Beamten unter Berufung auf das Einvernehmen mit dem Bund.Min. für Finanzen verleihen werden.

Auf Gesellschaften, an denen der Staat finanziell nicht beteiligt ist, wird das Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Einhebung dieser Beträge keine Ingerenz nehmen; es werden daher Beträge, welche von solchen Gesellschaften statutengemäß als Aufsichtsgebühren zu entrichten sind, weiterhin in das von der betreffenden Zentralstelle zu verwaltende Kapital fließen.

Die Remunerierung der Bundesbeamten für ihre Tätigkeit bei solchen Gesellschaften erfolgt weiterhin durch die vorgesetzte Zentralstelle nach mit dem Finanzministerium hergestelltem Einvernehmen.

5.) Was den zweiten vom Ministerrat am 16. November 1920 beschlossenen Punkt anlangt, daß nämlich in Zukunft in jedem einzelnen Fall über den Eintritt eines Beamten in den Vertretungskörper einer privaten Erwerbsgesellschaft der Ministerrat zu entscheiden habe, ^{mit} möchte ich ~~mir erlauben darauf hinzuweisen~~, ^{der Herrschaft Ministerium darauf hin} daß derlei Entscheidungen meist aus sachlichen Gründen sehr rasch erfolgen müssen. Um nun Verzögerungen, die bei der Ueberlastung des Ministerrates kaum vermeidbar wären, zu verhindern und um andererseits doch die Gewähr für eine genaue Ueberprüfung jedes einzelnen Falles zu schaffen, ^{Alles an mir} möchte ich ~~mir erlauben vorzuschlagen~~, in Abänderung des zitierten Ministerratsbeschlusses festzusetzen, daß der Eintritt von Beamten in die Vertretungskörper von Gesellschaften nur mit Zustimmung aller wirtschaftlichen Ministerien erfolgen dürfe, welche entweder im kurzen Wege oder schriftlich oder aber in einer diesbezüglichen Sitzung, in jedem einzelnen Falle aber von dem in der betreffenden Angelegenheit führenden Ministerium einzuholen wäre.

Die vom Ministerrat beschlossene Ueberprüfung der bisherigen Bestellungen hätte dann auch in einer zu diesem Zwecke vom Bundesministerium für Finanzen einzuberufenden Sitzung zu erfolgen.

(Plat. 14.)

ad 14.)

Bundesgesetz

vom

über

Kreditoperationen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Unbeschadet der mit besonderen Gesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni 1921 die Mittel für eine Bevorrätigung mit Mahlprodukten, die durch die Staatseinnahmen und durch Ausnutzung der Vollmachten des Bundesfinanzgesetzes vom 17. März 1921 für das Verwaltungsjahr 1920/21, B. G. Bl. Nr. 162, nicht bedeckt werden können, bis zum Höchstbetrage von 2000 Millionen Kronen durch weitere Kreditoperationen zu beschaffen. Diesbezüglich finden alle Bestimmungen des vorgenannten Bundesfinanzgesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.



41

Begründung.

Die zur Verfügung stehenden Mittel haben es dem Bundesministerium für Volksernährung bisher nicht erlaubt, auch nur einen bescheidenen Vorrat an Mahlprodukten anzulegen. Die Nötigung, die dadurch gegeben ist, bei der Versorgung der Bevölkerung mit den rationierten Verbrauchsmengen das Brotgetreide vom Schiff oder vom Waggon über die Mühlen immer sofort in die Hand des letzten Verbrauchers zu leiten, führt begreiflicherweise bei der geringsten Stockung in der Verkehrsabwicklung bei den Transporten oder bei den Abgabestellen zu Störungen der allgemeinen Versorgung. Jede auch nur kurze Unterbrechung der Bahntransporte durch Streiks oder durch andere Ereignisse, jedes Überfälligwerden eines Schiffes unterbricht unter diesen Umständen die geregelte Versorgung der Gesamtbevölkerung. Wiederholt konnte in den letzten Wochen infolge solcher Störungen die Verschleißmehlquote nicht voll ausgegeben werden. An Stelle des fehlenden Teiles der Quote wurde Reis oder Maisgries ausgefolgt. Der Mangel an einem entsprechenden Mehlvorrat machte es bisher auch unmöglich, das Brotmehl und den 30prozentigen Maiszusatz vermengt an die Bäcker auszugeben und dadurch die Mißbräuche zu vereiteln, die bei der gesonderten Beistellung des Brotmehles und des Maismehles möglich sind und in der Weise geübt werden, daß eine Teilmenge des Brotmehles anderweitig verwendet und durch einen stärkeren Zusatz von Maismehl zum Brote ersetzt wird.

Um allen diesen Not- und Übelständen abzuweichen, erscheint es im höchsten Maße wünschenswert, daß das Bundesministerium für Volksernährung über eine Reserve verfüge, die mindestens zur Deckung eines einmonatigen Bedarfes zureicht. Die Beschaffung eines solchen Vorrates erfordert bei den gegenwärtigen Preisen einschließlich der Transportkosten 8·1 Millionen holl. Gulden, 52 Millionen jugoslawische Kronen und 14·2 Millionen Mark. Zu den Kursen vom 24. Mai umgerechnet (100 holl. Gulden = 20.045 K, 100 jugoslawische Kronen = 454 K, 100 Mark = 946 K), ergeben diese Summen ein Erfordernis von rund 2 Milliarden Kronen.

Da der im Bundesfinanzgesetz eingeräumte Kredit von 20·6 Milliarden eben noch für die laufende Gebarung der Finanzperiode ausreichen wird, kann der für die Anlage einer Monatsreserve an Mahlprodukten erforderliche Betrag von 2 Milliarden daraus nicht gedeckt werden. Es wird daher, um dem begründeten Bedürfnisse nach einer solchen Bevorrätigung Rechnung zu tragen, ein besonderer Kredit von 2 Milliarden angesprochen.

Bundesgesetz

vom

über

Kreditoperationen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Unbeschadet der mit besonderen Gesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni 1921 die Mittel für eine Bevorrätigung mit Wahlprodukten, die durch die Staatseinnahmen und durch Ausnutzung der Vollmachten des Bundesfinanzgesetzes vom 17. März 1921 für das Verwaltungsjahr 1920/21, B. G. Bl. Nr. 162, nicht bedeckt werden können, bis zum Höchstbetrage von 2000 Millionen Kronen durch weitere Kreditoperationen zu beschaffen. Diesbezüglich finden alle Bestimmungen des vorgenannten Bundesfinanzgesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Prot. 14.) - B)

Begründung.

L. Lehner,
 Die zur Verfügung stehenden Mittel haben es dem Bundesministerium für Volksernährung bisher nicht erlaubt, auch nur einen bescheidenen Vorrat an Mahlprodukten anzulegen. Die Notigung, die dadurch gegeben ist, bei der Versorgung der Bevölkerung mit den rationierten Verbrauchsmengen das Brotgetreide vom Schiff oder vom Waggon über die Mühlen immer sofort in die Hand des letzten Verbrauchers zu leiten, führt begreiflicherweise bei der geringsten Störung in der Verkehrsabwicklung bei den Transporten oder bei den Abgabestellen zu Störungen der allgemeinen Versorgung. Jede auch nur kurze Unterbrechung der Bahntransporte durch Streiks oder durch andere Ereignisse, jedes Überfälligwerden eines Schiffes unterbricht unter diesen Umständen die geregelte Versorgung der Gesamtbevölkerung. Wiederholt konnte in den letzten Wochen infolge solcher Störungen die Verschleißmehlquote nicht voll ausgegeben werden. An Stelle des fehlenden Teiles der Quote wurde Reis oder Maisgries ausgefolgt. Der Mangel an einem entsprechenden Mehlvorrat machte es bisher auch unmöglich, das Brotmehl und den 30prozentigen Maiszusatz vermengt an die Bäcker auszugeben und dadurch die Mißbräuche zu vereiteln, die bei der gesonderten Beistellung des Brotmehles und des Maismehles möglich sind und in der Weise geübt werden, daß eine Teilmenge des Brotmehles anderweitig verwendet und durch einen stärkeren Zusatz von Maismehl zum Brote ersetzt wird.

Um allen diesen Not- und Übelständen abzuwehren, erscheint es im höchsten Maße wünschenswert, daß das Bundesministerium für Volksernährung über eine Reserve verfüge, die mindestens zur Deckung eines einmonatigen Bedarfes zureicht. Die Beschaffung eines solchen Vorrates erfordert bei den gegenwärtigen Preisen einschließlich der Transportkosten 8.1 Millionen holl. Gulden, 52 Millionen jugoslawische Kronen und 14.2 Millionen Mark. Zu den Kursen vom 24. Mai umgerechnet (100 holl. Gulden = 20.045 K, 100 jugoslawische Kronen = 454 K, 100 Mark = 946 K), ergeben diese Summen ein Erfordernis von rund 2 Milliarden Kronen.

+ Künne
 Da der im Bundesfinanzgesetz eingeräumte Kredit von 20.6 Milliarden eben noch für die laufende Gehabung der Finanzperiode ausreichen würde, kann der für die Anlage einer Monatsreserve an Mahlprodukten erforderliche Betrag von 2 Milliarden daraus nicht gedeckt werden. Es wird daher, um dem begründeten Bedürfnisse nach einer solchen Bevorrätigung Rechnung zu tragen, ein besonderer Kredit von 2 Milliarden angesprochen.



(Part. 15.)

15.)
6a,
V o r t r a g

für den Ministerrat.

Gegenstand: Verordnung der Bundesregierung über den Erwerb der österreichischen Bundesbürgerschaft durch Option auf Grund zehnjährigen Wohnsitzes.

Bemerkungen: Der Brünner Vertrag zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Oesterreich vom 7. Juni 1920 über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz, der am 10. März 1921 in Kraft getreten ist, räumt, über den Vertrag von St. Germain hinausgehend, im Art. 8 jenen Angehörigen einer der beiden vertragschliessenden Teile, welche im anderen Staat im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Brünner Vertrages ihren Wohnsitz seit mindestens zehn Jahren haben, das Recht ein, innerhalb eines Jahres für die Staatsbürgerschaft dieses Staates zu optieren. Optionen Derartige/tschechoslowakischer Staatsbürger zugunsten Oesterreichs sollten nach Art. 10 des Brünner Vertrages bei der diplomatischen Vertretung Oesterreichs in Prag angemeldet werden, die über jede Option eine Bescheinigung auszufertigen hätte. Die Optionen treten nach Art. 7 sofort in Kraft, doch ist in Art. 10 die endgiltige Entscheidung über die Optionserklärungen jenem Staate vorbehalten, zu dessen Gunsten im einzelnen Fall optiert wird.

Die Bestimmungen des Brünner Vertrages über die Optionen sind, wie jene des Vertrages von Saint Germain, in formeller Beziehung naturgemäss nicht erschöpfend und bedürfen daher, um ihre Durchführung sicherzustellen, einer Ergänzung.



Ausserdem müsste namentlich die Anordnung, dass die Optionen tschechoslowakischer Staatsbürger für Oesterreich bei der diplomatischen Vertretung Oesterreichs in Prag anzumelden sind, nicht nur die Ausübung des Optionsrechtes ausserordentlich erschweren, sondern auch, da die Anzahl der Optionsberechtigten, wie sich bereits zeigt, eine nicht ganz unbedeutende ist, die diplomatische Vertretungsbehörde Oesterreichs in Prag unnötigerweise belasten.

Die Optierenden, die seit mehr ^{als} 10 Jahren in Oesterreich ansässig sind, insbesondere konnten es als Härte empfinden, wenn sie gezwungen werden, ihre Erklärungen an die österreichische Vertretungsbehörde in Prag zu senden, die die Erklärung zur weiteren Behandlung doch wieder an eine österreichische Verwaltungsbehörde in Oesterreich leiten müsste. Ausserdem würde der Optierende erst in einem sehr verspäteten Zeitpunkte in den Besitz der nach Art. 7 des Vertrages auszufertigenden Bescheinigung gelangen, die ihm den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft ermöglicht.

Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht hat daher im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte durch das Ministerium des Aeussern im kurzen Wege der tschechoslowakischen Regierung vorgeschlagen, durch Verordnung auszusprechen, dass die Optionen nach Art. 8 des Brünner Vertrages bei der politischen Bezirksbehörde des Wohnsitzes der Optierenden einzubringen und dass die in Art. 7 vorgesehenen Bescheinigungen von dieser Behörde auszufertigen sind. Die Entscheidung über die Optionen (Art. 10, 1. Abs.) wären von der politischen Landesbehörde des Wohnsitzes des Optierenden zu fällen. Aus der ebenfalls im kurzen Wege an das Ministerium des Aeussern eingelangten Antwort des tschechischen Ministeriums des Aeussern geht hervor, dass das Ministerium des Innern in Prag die politischen Aemter bereits angewiesen hat, österreichischen Staatsangehörigen, die in ihrem Bereich wohnen, und für die tschechische Staatsbürgerschaft optieren wollen, keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten und solche Erklärungen entgegenzunehmen und zu erledigen, wenn sie bei

./.

V e r o r d n u n g

der Bundesregierung

vom.....1921

über den Erwerb der österreichischen Bundesbürgerschaft durch Option auf Grund zehnjährigen Wohnsitzes.

In Durchführung des Art.8 des Vertrages vom 7.Juni 1920, B.G.Bl.Nr.163 vom Jahre 1921, zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Oesterreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Option auf Grund des zehnjährigen Wohnsitzes.

Angehörige der tschechoslowakischen Republik, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages vom 7. Juni 1920, B.G.Bl.Nr. 163 vom Jahre 1921, ihren Wohnsitz seit mindestens zehn Jahren im Gebiete der Republik Oesterreich haben, können innerhalb eines Jahres, vom Inkrafttreten des Vertrages an gerechnet, somit bis einschliesslich 9.März 1922, für die österreichische Bundesbürgerschaft optieren.

§ 2.

Ausübung des Optionsrechtes.

(1) Das Optionsrecht steht grundsätzlich allen Personen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters zu, bei denen die Voraussetzungen des § 1 zutreffen.

(2) Die Option des Ehemannes erstreckt ihre Wirkung auf die Ehegattin, wenn die Ehe nicht



./.

gerichtlich geschieden oder getrennt ist, die Option des Vaters erstreckt ihre Wirkung auf die ehelichen und legitimierten Kinder unter 18 Jahren, soweit dem Vater die väterliche Gewalt nicht entzogen ist.

(3) Für elternlose Personen unter 18 Jahren, für Minderjährige von mehr als 18 Jahren, bei denen die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, sowie für solche Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Obsorge gestellt worden sind, wird die Option durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(4) Sofern jedoch Personen, für welche Eltern, Vormünder oder sonstige gesetzliche Vertreter die Option ausgeübt haben, während der Optionsfrist das 18. Lebensjahr vollenden, können sie bis zum Ablauf der Optionsfrist die derart erfolgte Option widerrufen, Für dieses Widerrufsrecht gelten sinngemäss die Bestimmungen über Optionserklärungen.

§ 3.

Anmeldung der Option.

(1) Die Option ist schriftlich oder mündlich bei jener politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet der Optierende seinen Wohnsitz hat, oder bei der diplomatischen Vertretung Oesterreichs in der tschechoslowakischen Republik anzumelden.

(2) Die Behörde, bei der die Anmeldung eingebracht wurde, hat dem Optierenden eine Bescheinigung über die erfolgte Option auszustellen und die Anmeldung der zur Prüfung des erhobenen Anspruches zuständigen Behörde (§ 6) vorzulegen.

./.

§ 4.

Der Anmeldung sind der Geburts- oder Taufschein, der Nachweis der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft und des bisherigen Heimatrechtes sowie der Nachweis des zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitzes im Gebiete der Republik Oesterreich (§ 1) anzuschliessen; erstreckt die Option ihre Wirkung auf andere Personen, so sind auch ihre Geburts- oder Taufscheine und für die Ehegattin der Trauungsschein beizubringen.

§ 5.

Im Sinne des Artikel 10, 3. Absatz, des Vertrages vom 7. Juni 1920 wird den Optierenden empfohlen, eine Abschrift der Optionsanmeldung der politischen Behörde erster Instanz, in deren Bereich die bisherige Heimatgemeinde des Optanten liegt, zu überreichen. Wird die Option bei der diplomatischen Vertretung Oesterreichs in der tschechoslowakischen Republik protokollarisch angemeldet, so wird diese Vertretung eine Abschrift des Protokolles an die bezeichnete politische Behörde erster Instanz übersenden.

§ 6.

Entscheidung über die Optionserklärung.

(1) Die Prüfung der Rechtmässigkeit des erhobenen Anspruches steht dem Landeshauptmann jenes Landes zu, in dem der Optierende zur Zeit der Anmeldung der Option seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Ergibt sich aus der Anmeldung und ihren Beilagen die Rechtmässigkeit des Anspruches, so hat der Landeshauptmann dem Optierenden zu bestätigen, dass letzterer durch die Option auf Grund des Art. 8 des Vertrages zwischen der



tschechoslowakischen Republik und der Republik Oesterreich vom 7. Juni 1920. B.G.Bl.Nr.163 ex 1921. die österreichische Bundesbürgerschaft erworben hat.

Gelangt der Landeshauptmann jedoch zu der Ueberzeugung, dass das Zutreffen der Voraussetzungen für die Option durch den Optierenden nicht nachgewiesen wurde, so hat er die Option für rechtsunwirksam zu erklären und dem Optierenden die österreichische Bundesbürgerschaft abzuerkennen.

Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes steht dem Optierenden die Berufung an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht offen.

§ 7.

Periodische Verzeichnisse über die Optionen.

Die Landeshauptmänner haben dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht bis zum 10. jedes Kalendermonates einen Ausweis über jene Personen vorzulegen, deren Optionen auf Grund des Vertrages vom 7. Juni 1920 im abgelaufenen Monate anerkannt wurden. Der Ausweis hat die Personaldaten (Tag, Monat und Jahr sowie Ort, Bezirk und Land der Geburt, Charakter, Beschäftigung oder Beruf, Tag, Monat, Jahr der allfälligen Trauung, bisherige Heimatgemeinde in der tschechoslowakischen Republik, Wohnsitz, Tag der Optionsanmeldung) des Optierenden sowie aller Personen, auf welche die Option ihre Wirkung erstreckt, zu enthalten und die Dokumente anzuführen, auf die sich die Angaben stützen.

§ 8.

Gebührenfreiheit.

Die Anmeldungen sowie die Berufungen nebst deren Beilagen sind, und zwar die Beilagen bedingt, stempel- und gebührenfrei.

ihnen eingebracht wurden. Dabei wurde den Optanten anheimgestellt, Optionserklärungen bei diesen Aemtern oder im Sinne des Brünner Vertrages bei der zuständigen Gesandtschaft abzugeben. Damit dieser Vorgang, der im Interesse der Parteien und der Beschleunigung der Angelegenheit ebenso zwecks Vermeidung einer übermässigen Belastung der Gesandtschaft eingeführt wurde, auch zur Zeit der Ergänzung des Brünner Vertrages eingehalten werden könne, beabsichtigte das tschechische Ministerium des Aeussern, sich mit dem Ersuchen um Zustimmung an die österreichische Regierung zu wenden und zu beantragen, dass in ähnlicher Weise hinsichtlich tschechoslowakischer Staatsangehöriger, die in Oesterreich wohnen, vorgegangen werde.

Das tschechische Ministerium des Aeussern stimmte daher unter dieser Voraussetzung der österreichischerseits geplanten Verfügung zu, war aber der Ansicht, dass sich die imperative Form - die Optionen müssten in jedem Falle bei der Bezirksbehörde des Wohnsitzes der Optanten eingebracht werden, - nur schwer mit dem Wortlaute des Brünner Vertrages werde in Einklang bringen lassen und befürchtete, dass ein ähnlicher Vorgang tschechischerseits kaum die Zustimmung des dortigen Obersten Verwaltungsgerichtes erhalten werde.

Da das Bundesministerium für Inneres und Unterricht nicht die Absicht hatte, die Anmeldung der Optionen bei den Bezirksbehörden obligatorisch zu fordern, besteht kein Bedenken, dem Wunsche des tschechischen Ministeriums des Aeussern Rechnung zu tragen und im Entwürfe der Verordnung ausdrücklich klarzulegen, dass die Optionen bei den Bezirksbehörden des Wohnsitzes des Optanten oder bei der österreichischen Vertretung in Prag angemeldet werden können.

Der vorliegende Entwurf regelt in diesem Sinne das Verfahren über die Optionserklärungen tschechoslowakischer Staatsbürger auf Grund zehnjährigen Wohnsitzes im Gebiete Oesterreichs und räumt das Recht zur Prüfung der Rechtmässigkeit des erhobenen Anspruches dem Landeshauptmanne jenes Landes ein, in dem der Optant zur Zeit der Anmeldung der Option seinen ordentlichen Wohnsitz hat.



000072

47

Ergibt sich aus der Anmeldung und ihren Beilagen die Rechtmäßigkeit des Anspruches, so hat der Landeshauptmann dem Optanten zu bestätigen, dass letzterer durch die Option die österreichische Bundesbürgerschaft erworben hat.

Gelangt der Landeshauptmann jedoch zu der Ueberzeugung, dass das Zutreffen der Voraussetzungen für die Option durch den Optanten nicht nachgewiesen wurde, so hat er die Option für rechtsunwirksam zu erklären und dem Optanten die österreichische Bundesbürgerschaft abzuerkennen.

Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes steht dem Optanten die Berufung an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht offen.

A n t r a g :

Der vorliegende Entwurf der Verordnung wird genehmigt und ist ehestens zu verlautbaren.

Prot. 151) - 6a)

V o r t r a g

für den Ministerrat.

Gegenstand: Verordnung der Bundesregierung über den Erwerb der österreichischen Bundesbürgerschaft durch Option auf Grund zehnjährigen Wohnsitzes.

Bemerkungen: Der Brüner Vertrag zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Oesterreich vom 7. Juni 1920 über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz, der am 10. März 1921 in Kraft getreten ist, ^{ist} ~~nimmt~~, über den Vertrag von St. Germain hinausgehend, im Art. 8 jenen Angehörigen einer der beiden vertragschliessenden Teile, welche im anderen Staat im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Brüner Vertrages ihren Wohnsitz seit mindestens zehn Jahren haben, das Recht ^{erwerben} ein, innerhalb eines Jahres für die Staatsbürgerschaft dieses Staates zu optieren. Optionen Derartige/tschechoslowakischer Staatsbürger zugunsten Oesterreichs sollten nach Art. 10 des Brüner Vertrages bei der diplomatischen Vertretung Oesterreichs in Prag angemeldet werden, die über jede Option eine Bescheinigung auszufertigen hätte. Die Optionen treten nach Art. 7 sofort in Kraft, doch ^{ist} ~~ist~~ in Art. 10 die endgiltige Entscheidung über die Optionserklärungen jenem Staate vorbehalten, zu dessen Gunsten im einzelnen Fall optiert wird.

Die Bestimmungen des Brüner Vertrages über die Optionen ^{sind} ~~sind~~, wie jene des Vertrages von Saint Germain, in formeller Beziehung naturgemäss nicht erschöpfend und bedürfen daher, um ihre Durchführung sicherzustellen, einer Ergänzung.



Ausserdem müsste namentlich die Anordnung, dass die Optionen tschechoslowakischer Staatsbürger für Oesterreich bei der diplomatischen Vertretung Oesterreichs in Prag anzumelden sind, nicht nur die Ausübung des Optionsrechtes ausserordentlich erschweren, sondern auch, da die Anzahl der Optionsberechtigten, wie sich bereits zeigt, eine nicht ganz unbedeutende ^{ist}, die diplomatische Vertretungsbehörde Oesterreichs in Prag unnötigerweise belasten.

Die Optierenden, die seit ^{als} mehr/10 Jahren in Oesterreich ansässig sind, ^{haben, müssten} insbesondere könnten es als Härte empfinden, wenn sie gezwungen werden, ihre Erklärungen an die österreichische Vertretungsbehörde in Prag zu senden, die die Erklärung zur weiteren Behandlung doch wieder an eine österreichische Verwaltungsbehörde in Oesterreich leiten müsste. Ausserdem würde der Optierende erst in einem sehr verspäteten Zeitpunkte in den Besitz der nach Art. 7 des Vertrages auszufertigenden Bescheinigung gelangen, die ihm den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft ermöglicht.

Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht hat daher im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte durch das Ministerium des Aeussern im kurzen Wege der tschechoslowakischen Regierung vorgeschlagen, durch Verordnung auszusprechen, dass die Optionen nach Art. 8 des Brünner Vertrages bei der politischen Bezirksbehörde des Wohnsitzes der Optierenden einzubringen und dass die in Art. 7 vorgesehenen Bescheinigungen von dieser Behörde auszufertigen sind. Die Entscheidung über die Optionen (Art. 10, 1. Abs.) wären von der politischen Landesbehörde des Wohnsitzes des Optierenden zu fällen. Aus der ebenfalls im kurzen Wege an das Ministerium des Aeussern eingelangten Antwort des tschechischen Ministeriums des Aeussern geht hervor, dass das Ministerium des Innern in Prag die politischen Aemter bereits angewiesen hat, österreichischen Staatsangehörigen, die in ihrem Bereich wohnen, und für die tschechische Staatsbürgerschaft optieren wollen, keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten und solche Erklärungen entgegenzunehmen und zu erledigen, wenn sie bei

ihnen eingebracht wurden. Dabei wurde den Optanten anheimgestellt, Optionserklärungen bei diesen Aemtern ^{hier} oder im Sinne des Brünner Vertrages bei der zuständigen Gesandtschaft abzugeben. Damit dieser Vorgang, der im Interesse der Parteien und der Beschleunigung der Angelegenheit ebenso zwecks Vermeidung einer übermässigen Belastung der Gesandtschaft eingeführt wurde, auch zur Zeit der Ergänzung des Brünner Vertrages eingehalten werden könne, ^{haben} beabsichtigte das tschechische Ministerium des Aeussern, ^{bestimmte} sich mit dem Ersuchen um Zustimmung an die österreichische Regierung zu wenden und zu beantragen, dass in ähnlicher Weise hinsichtlich tschechoslowakischer Staatsangehöriger, die in Oesterreich wohnen, vorgegangen werde.

Das tschechische Ministerium des Aeussern ^{haben} stimmte daher unter dieser Voraussetzung der österreichischerseits geplanten Verfügung zu, ^{genommen, für} war aber der Ansicht, ^{prüfen} dass sich die imperative Form - die Optionen müssten in jedem Falle bei der Bezirksbehörde des Wohnsitzes der Optanten eingebracht werden, - nur schwer mit dem Wortlaute des Brünner Vertrages ^{haben} in Einklang bringen lassen und befürchtete, dass ein ähnlicher Vorgang tschechischerseits kaum die Zustimmung des dortigen Obersten Verwaltungsgerichtes erhalten werde.

Da das Bundesministerium für Inneres und Unterricht nicht die Absicht hatte, die Anmeldung der Optionen bei den Bezirksbehörden obligatorisch zu fordern, besteht kein Bedenken, dem Wunsche des tschechischen Ministeriums des Aeussern Rechnung zu tragen und im Entwurfe der Verordnung ausdrücklich klarzulegen, dass die Optionen bei den Bezirksbehörden des Wohnsitzes des Optanten oder bei der österreichischen Vertretung in Prag angemeldet werden können.

Der vorliegende Entwurf regelt in diesem Sinne das Verfahren über die Optionserklärungen tschechoslowakischer Staatsbürger auf Grund zehnjährigen Wohnsitzes im Gebiete Oesterreichs und räumt ^{Null} das Recht zur Prüfung der Rechtmässigkeit des erhobenen Anspruches dem Landeshauptmanne jenes Landes ein, ^{prüfen} in dem der Optant zur Zeit der Anmeldung der Option seinen ordentlichen Wohnsitz hat.



./.

Ergibt sich aus der Anmeldung und ihren Beilagen die Rechtmäßigkeit des Anspruches, so hat der Landeshauptmann dem Optanten zu bestätigen, dass letzterer durch die Option die österreichische Bundesbürgerschaft erworben hat.

Gelangt der Landeshauptmann jedoch zu der Ueberzeugung, dass das Zutreffen der Voraussetzungen für die Option durch den Optanten nicht nachgewiesen wurde, so hat er die Option für rechtsunwirksam zu erklären und dem Optanten die österreichische Bundesbürgerschaft abzuerkennen.

Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes steht dem Optanten die Berufung an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht offen.

Antrag:

Der vorliegende Entwurf der Verordnung wird genehmigt und ist ehestens zu verlautbaren.

(Pkt. 16.)

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 10. März 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Steyr. (Fürsorge-Abgabe).

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluss ist dem analogen Wiener Gesetze nachgebildet und gibt den beteiligten Bundesministerien zu Einwendungen keinen Anlass.

Die Frist zur Erhebung eines Einspruches endet am 1. Juni

A n t r a g :

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde der Art. 97 Abs. 2, und 98 Bundesverfassungsgesetz, ein Einspruch nicht zu erheben und der Mitwirkung der Bundesbehörden beim Vollzuge sowie der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



V o r t r a g
für den Ministerrat.

Gegenstand:

< Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 8.
April 1921, betreffend die Aenderung des salzburgischen
Armengesetzes. >

Bemerkungen:

Durch den Gesetzesbeschluss wird der § 37 des salz-
burgischen Armengesetzes vom 30. Dezember 1874, I.G.Bl.
Nr. 7 ex 1878 in dem Sinne abgeändert, dass den Gemeinden,
in deren Gebiete ein auswärtiger Armer stirbt oder eine
Leiche aufgefunden wird, ein Regressanspruch auf Ersatz
der Beerdigungskosten gegen die salzburgische Heimatge-
meinde des Verstorbenen eingeräumt wird. Aehnliche Be-
stimmungen sind in den anderen Landesarmengesetzen (z.B.
für Kärnten § 11, für Oberösterreich § 40) enthalten. Bun-
desinteressen sind nicht berührt.

Die Frist zur Erhebung eines Einspruches endet am
20. Juni 1921.

A n t r a g:

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre kein Einspruch zu
erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzu-
stimmen.



V o r t r a g

für den Ministerrat.

Gegenstand:

↳ Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 8. April 1921, betreffend die vorübergehende Erhöhung des Bautaxtarifes in der Stadt Salzburg. ↘

Bemerkungen:

Der Salzburger Landtag hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1920 einen Gesetzesbeschluss gefasst, durch den die Bautaxen in der Stadt Salzburg etwa auf das fünffache erhoben wurden. Laut Beschlusses des Ministerrates vom 15. Februar 1921 wurde gegen diesen Gesetzesbeschluss kein Einspruch erhoben, das Gesetz aber dessenungeachtet nicht kundgemacht, weil der Gemeinderat der Stadt Salzburg mittlerweile eine abermalige Erhöhung des Taxtarifes beschlossen hat, wonach die Taxen im Durchschnitte auf das zwanzigfache der ursprünglichen Beträge erhöht werden sollten, Der vorliegende Gesetzesbeschluss entspricht den Wünschen der Stadt Salzburg. Bundesinteressen sind nicht berührt.

Die Frist zur Erhebung einer Vorstellung endet am 20. Juni 1921.

A n t r a g :

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre kein Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



64

V o r t r a g

für den Ministerrat.

Gegenstand:

↳ Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend die Abänderung der §§ 9 und 10 der Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz und nächste Umgebung vom 4. Februar 1854, L.G.Bl.Nr.5 II. Abt. und des § 11 des Anhanges zu dieser Feuerlöschordnung. >

Bemerkungen:

Die Aenderungen beziehen sich auf das Bereitstellen der Feuerlöschfahrzeuge, die Heranziehung von privaten Kraftwagen oder Gespannen bei besonderer Dringlichkeit, endlich auf die Verpflichtung zur Reinigung der Feuerstellen und Schornsteine und geben zu einem Einspruch keinen Anlass.

Die Frist zur Erhebung eines Einspruches endet am 1. Juli 1921.

A n t r a g :

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre kein Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.



16e.) 69

Bundesministerium für Inneres und
Unterricht.

Bundesminister Dr. R a m e k .

Zl. 142466/21

V o r t r a g
für den
M i n i s t e r r a t .

Gegenstand:

↳ Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 8.
April 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von
der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Graz (Haus-
personalabgabe).->

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluß unterscheidet sich von dem Hauspersonal-
gesetze für Wien vom 4. August 1920, n.ö. L.G.Bl. Nr. 725 nur im
§ 1, Abs. 1 dadurch, daß in Graz die Abgabepflicht erst bei mehr
als zwei Dienstpersonen beginnt, wenn die Zahl der Haushalts-
mitglieder mehr als vier beträgt. Bundesinteressen erscheinen
nicht berührt.-

Die Frist zur Erhebung eines Einspruches endet am 1. Juli.-

Antrag:

im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:
Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch nicht zu erhe-
ben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



(Plat. 17.)

Bundesminister Dr. R a m e k .

V o r t r a g

für den

M i n i s t e r r a t .

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, mit dem das Gesetz vom 26. Februar 1920, L.G.Bl.Nr. 72 über die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz unter gleichzeitiger Aufhebung des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.G.Bl.Nr. 224, abgeändert wird.

Bemerkungen: Durch den Gesetzesbeschluß werden die nach dem Gesetze vom 17. Juli 1920, L.G.Bl.Nr. 72 im Gebiete der Stadt Graz zur Einhebung gelangenden Verbrauchsabgaben um ein Vielfaches erhöht. Namentlich die Getränkeabgaben sollen bei Branntwein von 1 K auf 100 K, bei Likör von 50 K auf 1000 K, bei Wein und Weinmost von 40 K auf 400 K, bei Obstmost von 38 K auf 80 K, bei Met von 17 K 76'8 h auf 197 K 76'8 h und bei Bier von 8 K 32 h auf 58 K 32 h hinaufgesetzt werden. - Das Bundesministerium für Finanzen hat nur hinsichtlich der Abgabe auf Branntwein Bedenken erhoben, weil es einer Abgabe von mehr als 50 K per Hektolitergrad nicht zuzustimmen vermag. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz hat anlässlich seiner jüngsten Versprache im Bundesministerium für Finanzen auf die besondere Dringlichkeit der raschen Kundmachung des Gesetzes hingewiesen, die Bedenken des Bundesministeriums für Finanzen vorläufig zur Kenntnis genommen und sich bereit erklärt, bei der Landesregierung eine Berichtigung des Abgabensatzes der Tarifpost 1 auf 50 K per Hektolitergrad auf Grund der vom Landtage erteilten Ermächtigung



zu Aenderungen des Gesetzesbeschlusses zu erwirken. Um dem berechtigten Wunsche der Stadt Graz nach tunlichst baldiger Kundmachung entgegenzukommen, dürfte es sich unter diesen Umständen empfehlen, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung des Gesetzes unter der Bedingung zu erteilen, daß der Landtag oder auf Grund einer Ermächtigung des Landtages die Landesregierung die vom Bundesministerium für Finanzen gewünschte Abänderung vornimmt. Für den entgegengesetzten Fall hätte sich die Bundesregierung die Erhebung eines Einspruches innerhalb der am 14. Juni 1921 ablaufenden Frist vorzubehalten.

Antrag:

Gegen den Gesetzesbeschluß wäre vorläufig kein Einspruch zu erheben und die Zustimmung zur Kundmachung unter der vorstehenden Bedingung und mit obigem Vorbehalte zu erteilen.

Bundesministerium für Inneres und
Unterricht.

Bundesminister Dr. R a m e k .

Zl. 142467/21.

V o r t r a g

für den

M i n i s t e r r a t .

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, mit dem ~~das~~ Gesetz vom 26. Februar 1920, L.G.Bl.Nr. 72, über die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz unter gleichzeitiger Aufhebung des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.G.Bl.Nr. 224, ^{in dem Sinne} abgeändert wird. ^{was zu tun ist,}
heißt die

Bemerkungen: ~~Durch den Gesetzesbeschluss werden die nach dem Gesetze vom 17. Juli 1920, L.G.Bl.Nr. 72, im Gebiete der Stadt Graz zur Einhebung gelangenden Verbrauchsabgaben um ein Vielfaches erhöht.~~
Namentlich die Getränkeabgaben sollen bei Branntwein von 1 K auf 100 K, bei Likör von 50 K auf 1000 K, bei Wein und Weinmost von 40 K auf 400 K, bei Obstmost von 38 K auf 80 K, bei Met von 17 K 76'8 h auf 197 K 76'8 h und bei Bier von 8 K 32 h auf 58 K 32 h hinaufgesetzt werden. Das Bundesministerium für Finanzen hat ^{aber} nur hinsichtlich der Abgabe auf Branntwein Bedenken erhoben, weil es einer Abgabe von mehr als 50 K per Hektolitergrad nicht zuzustimmen vermöge. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz hat ^{aber} anlässlich seiner jüngsten Vorsprache im Bundesministerium für Finanzen auf die besondere Dringlichkeit der raschen Kundmachung des Gesetzes hingewiesen, die Bedenken des Bundesministeriums für Finanzen vorläufig zur Kenntnis genommen und sich bereit erklärt, bei der Landesregierung eine Berücksichtigung des Abgabensatzes der Tarifpost 1 auf 50 K per Hektolitergrad auf Grund der vom Landtage erteilten Ermächtigung



zu Aenderungen des Gesetzesbeschlusses zu erwirken. Um dem berechtigten Wunsche der Stadt Graz nach tunlichst baldiger Kundmachung entgegenzukommen, dürfte es sich unter diesen Umständen empfehlen, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung des Gesetzes unter der Bedingung zu erteilen, daß der Landtag oder auf Grund einer Ermächtigung des Landtages die Landesregierung die vom Bundesministerium für Finanzen gewünschte Abänderung vornimmt. Für den entgegengesetzten Fall hätte sich die Bundesregierung die Erhebung eines Einspruches innerhalb der am 14. Juni 1931 ablaufenden Frist vorzubehalten.

Der Ministerrat beschließt,

Antrag:

Gegen den Gesetzesbeschluss ~~wäre~~ vorläufig kein Einspruch zu erheben und die Zustimmung zur Kundmachung unter der vorstehenden Bedingung und mit obigem Vorbehalte zu erteilen. >

(Part, 18.)

Wien, am 25. Mai 1921

Gesetzesbeschluss des verfassungsgebenden
Tiroler Landtages vom 10.3.1921 betreffend
die Regelung des Gesundheitsdienstes in den
Gemeinden

Antrag für den Ministerrat !

Der Gesundheitsdienst in den Gemeinden Tirols mit Ausnahme der autonomen Städte ist bisher durch das Tiroler Landesgesetz vom 27.12.1909, L.G. u.V.Bl.Nr.4 ex 1910 geregelt.

Aus Anlass einer geplanten, den Zeitverhältnissen und dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung Rechnung tragenden Abänderung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes ist der Finanzausschuss des verfassungsgebenden Tiroler Landtages in eine die gesamte Materie umfassende Neubearbeitung des Gesetzes eingegangen, in die jedoch die sachlich unveränderten Teile des geltenden Gesetzes von redaktionellen oder formellen Änderungen abgesehen, auch textlich gleich lautend übernommen wurden.

Der vom Tiroler Landtage zum Beschluss erhobenen Gesetzestext weist gegenüber dem geltenden Gesetze Änderungen lediglich in Belangen auf, die ausschliesslich den autonomen Wirkungskreis der Gemeinden (Sanitätssprengel) und des Landes betreffen. Hievon beziehen sich die wichtigsten Neuerungen auf die wirtschaftliche Sicherstellung der Gemeindeärzte (jetzt Sprengelärzte genannt) und ihrer Hinterbliebenen die aber ohne Inanspruchnahme des Bundesschatzes erreicht werden soll

Eine Inanspruchnahme der Bundesbehörden kommt nur insoferne in Betracht, daß die politische Bezirksbehörde zur Wahl des Sprengelausschusses eine Aufforderung zu erlassen hat und daß der Sprengelarzt vor der politischen Bezirksbehörde die Angelobung an Eidesstatt zu leisten hat.

Angesichts dieser Sachlage erscheinen Bundesinteressen durch den vorliegenden Gesetzesbeschluss nicht gefährdet.

Es wird somit beantragt, einen Einspruch im Sinne des Artikels 98 Absatz 2 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen wäre jedoch der Landeshauptmann zu ersuchen, seinen Einfluss dahin geltend zu machen, daß im § 31 des Gesetzestextes das Wort "(Landesrat)" gestrichen werde, da es mit den durch die Bundesverfassung herbeigeführten organisatorischen Änderungen in der Landesverwaltung nicht im Einklang steht, sowie daß der § 11 des Gesetzesbeschlusses betreffend die Vergütung der normalmässigen Gebühr aus Bundesmitteln für ärztliche Verrichtungen die von Sprengelärzten über Auftrag der Bundesverwaltung in deren Angelegenheiten vollzogen werden, völlig eliminiert werde, da dieser (übrigens mit den § 17 des geltenden Gesetzes wörtlich übereinstimmende) Paragraph falls er nur deklatorisch gemeint ist, überflüssig erscheint, andernfalls aber kompetenzwidrig, also verfassungswidrig wäre und überdies eine Zustimmung der Bundesregierung nach Artikel 97 Absatz 2 B.V.G. erfordern würde, die nicht erteilt werden könnte. Ausserdem wäre eine aus legislatischen Gründen wünschenswerte Abänderung der Fassung des § 18 Absatz 1 anzuregen.



1 1 3 1 4 / 1921

Wien, am 25. Mai 1921

Volksgesundheitsamt Abt. 19

Gesetzesbeschluss des verfassungsgebenden
Tiroler Landtages vom 10.3.1921 betreffend
die Regelung des Gesundheitsdienstes in den
Gemeinden

Antrag für den Ministerrat !

Der Gesundheitsdienst in den Gemeinden Tirols mit Ausnahme der autonomen Städte ist bisher durch das Tiroler Landesgesetz vom 27.12.1909, L.G. u.V.Bl.Nr.4 ex 1910 geregelt.

Aus Anlass einer geplanten, den Zeitverhältnissen und dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung Rechnung tragenden Abänderung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes ist der Finanzausschuss des verfassungsgebenden Tiroler Landtages in eine die gesamte Materie umfassende Neubearbeitung des Gesetzes eingegangen, in die jedoch die sachlich unveränderten Teile des geltenden Gesetzes von redaktionellen oder formellen Änderungen abgesehen, auch textlich gleich lautend übernommen wurden.

Der vom Tiroler Landtage zum Beschluss erhobenen Gesetzestext weist gegenüber dem geltenden Gesetze Änderungen lediglich in Belangen auf, die ausschliesslich den autonomen Wirkungskreis der Gemeinden (Sanitätssprengel) und des Landes betreffen. Hievon beziehen sich die wichtigsten Neuerungen auf die wirtschaftliche Sicherstellung der Gemeindeärzte (jetzt Sprengelärzte genannt) und ihrer Hinterbliebenen die aber ohne Inanspruchnahme des Bundesschatzes erreicht werden soll.

Eine Inanspruchnahme der Bundesbehörden kommt nur insofern in Betracht, daß die politische Bezirksbehörde zur Wahl des Sprengelausschusses eine Aufforderung zu erlassen hat und daß der Sprengelarzt vor der politischen Bezirksbehörde die Angelobung an Eidesstatt zu leisten hat.

Angesichts dieser Sachlage erscheinen Bundesinteressen durch den vorliegenden Gesetzesbeschluss nicht gefährdet.

Es wird dahin beantragt, einen Einspruch im Sinne des Artikels 98 Absatz 2 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen wäre jedoch der Landeshauptmann zu ersuchen, seinen Einfluss dahin geltend zu machen, daß im § 31 des Gesetzestextes das Wort "(Landesrat)" gestrichen werde, da es mit den durch die Bundesverfassung herbeigeführten organisatorischen Änderungen in der Landesverwaltung nicht im Einklang steht, sowie daß der § 11 des Gesetzesbeschlusses betreffend die Vergütung der normalmässigen Gebühr aus Bundesmitteln für ärztliche Verrichtungen, die von Sprengelärzten über Auftrag der Bundesverwaltung in deren Angelegenheiten vollzogen werden, völlig eliminiert werde, da dieser (übrigens mit den § 17 des geltenden Gesetzes wörtlich übereinstimmende) Paragraph falls er nur deklatorisch gemeint ist, überflüssig erscheint, andernfalls aber kompetenzwidrig, also verfassungswidrig wäre und überdies eine Zustimmung der Bundesregierung nach Artikel 97 Absatz 2 B.V.G. erfordern würde, die nicht erteilt werden könnte. Ausserdem wäre eine aus legislativen Gründen wünschenswerte Abänderung der Fassung des § 18 Absatz 1 anzuregen. >



Steiermärkisches Landesge-
setz betreffend die Abän-
derung der Bauordnung für die
Landeshauptstadt Graz und
Massnahmen zur Linderung
der Wohnungsnot.

V o r t r a g

für den Ministerrat.

Der steir. Landtag hat in der Sitzung vom 8. IV. 1921 ein Ge-
setz betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Landes-
hauptstadt Graz und Massnahmen zur Linderung der Wohnungsnot
beschlossen. Das Gesetz verfolgt in der Hauptsache das Ziel,
die aus dem Jahre 1881 stammende Grazer Bauordnung den Fortschrit-
ten der Technik anzupassen und mit Rücksicht auf die a. o. Steigerung
der Baukosten jene Erleichterungen für die Ausführung von Gebäuden
zu gewähren, die ohne Beeinträchtigung der sicherheitlichen und
gesundheitlichen Interessen vor allem den Wohnungsbau wirtschaft-
lich ermöglichen soll. Das Gesetz schliesst sich vielfach an jene
Vorschläge an, die in dem im Jahre 1919 vom Ministerium für öffent-
liche Arbeiten den Landesvertretungen als Behelf für die Reform
der Baugesetzgebung zur Verfügung gestellten Musterentwürfe
niedergelegt worden sind. Zur Linderung der Wohnungsnot wird der
Gemeinderat Graz bis Ende 1925 auch ermächtigt, unter gewissen Be-
dingungen über die Vorschriften der Bauordnung hinaus, Holzbauten
in den hiezu geeigneten Stadtteilen zuzulassen. Bezüglich des Ge-
setzesbeschlusses ist mit den übrigen beteiligten Ministerien (Ju-
stiz, Inneres und Unterricht, soziale Verwaltung) das Einvernehmen
hergestellt worden. Ein Anlass zur Erhebung eines Einspruches gemäss
Art. 98 des Bundesverf. Ges. besteht nicht, die Landesregierung wäre
nur einzuladen, einige nicht wesentliche Aenderungen insbesondere
zur Behebung gesetzestechnischer Unebenheiten vorzunehmen.



A n t r a g :

Die Bundesregierung sieht von der Erhebung eines Einspruches gegen den oben bezeichneten Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages gemäss Art.98 des Bundesverfassungsgesetzes ab und stimmt der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zu.

Hievon ist die Landesregierung mit dem Ersuchen zu verständigen, die ihr gleichzeitig bekanntzugebenden nicht wesentlichen Aenderungen des Gesetzes vorzunehmen.

ad 203

9

Für den Ministerrat.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 30. März 1921, womit das Gesetz vom 14. April 1915, L.G. und V. Bl. Nr. 42, betreffend den Schutz der Alpenflora abgeändert wird.

Antrag:

Die Bundesregierung erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch im Sinne des Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G. Bl. Nr. 1, und stimmt der Kundmachung des Gesetzes vor Ablauf der Einspruchsfrist, sowie der im Gesetze vorgesehenen Mitwirkung von Bundesbehörden bei der Durchführung des Gesetzes zu.

Begründung:

Der Gesetzesbeschluß verschärft den Schutz der Alpenpflanzen in der Richtung, daß das Feilhalten und der Verkauf der geschützten Pflanzen auch ohne Wurzeln verboten wird; er wird in dieser Hinsicht den strengsten Schutz unter allen derartigen Landesgesetzen bieten. Von den bisher geschützten Pflanzen werden die Federnelke /: Dianthus plumarius und Sternbergii: / und die Rhododendronarten ausgenommen; neue Pflanzenarten werden nicht einbezogen. Die Geldstrafen werden zeitgemäß erhöht. Die Wirksamkeit des Gesetzes wird bis Ende des Jahres 1922 befristet; vermutlich soll sodann eine Revision hinsichtlich der geschützten Pflanzengattungen vorgenommen werden.

Ein Einspruch wegen Gefährdung von Bundesinteressen kommt nicht in Frage. Über Anregung des Bundeskanzleramtes wird die Streichung der Worte "wirksam für das Land Steiermark" im Titel des Gesetzes empfohlen werden.

